…ßischen Forst- und Jagd-Gesetze
mit Erläuterungen.
Band II.

Gesetze

über

I. die Verwaltung und Bewirthschaftung von Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten

sowie über

II. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften

mit Erläuterungen herausgegeben

von

O. Oehlschläger, und A. Bernhardt,
K. Geh. Justizrath und vortragender Rath im Justiz-Ministerium.
K. Forstmeister und Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1878.

Die forstlichen Verhältnisse Preußens.

Von
Otto von Hagen, Oberlandforstmeister.
Zweiter unveränderter Abdruck.
Preis 12 *M.*

Die Rechtsverhältnisse des Waldes.

Von
H. Eding,
Königl. Preußischem Obertribunalsrath.
Preis 4 *M.*

Lehrbuch der Forstwissenschaft
für Forstmänner und Waldbesitzer.

Von
Carl Fischbach,
Fürstlich Hohenzollernschem Oberforstrath.

Dritte vermehrte Auflage.
Preis 10 *M.*

Leitfaden
für das
Preußische Jäger- und Förster-Examen.

Ein Lehrbuch für den Unterricht der

Forstlehrlinge auf den Revieren, der gelernten Jäger bei den Bataillonen und zum Selbstunterricht der Forstaufseher.

Von
G. Westermeier,
Königl. Preuß. Oberförstercandidat und Lieutenant im reitenden Feldjägercorps.
Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.
Mit 25 in den Text gedruckten Holzschnitten, 2 Uebersichtstabellen und einer Spurentafel.
Preis 5 *M.* — **Fest gebunden** 6 *M.*

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Die preußischen

Forst- und Jagd-Gesetze

mit Erläuterungen herausgegeben

von

O. Oehlschläger, und **A. Bernhardt,**

K. Geh. Justizrath und vortragender Rath im Justiz-Ministerium.

K. Forstmeister und Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

II. Band.

Die Gesetze über die Verwaltung und Bewirthschaftung von Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1878.

Gesetze

über

I. die Verwaltung und Bewirthschaftung von Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten

sowie über

II. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften

mit Erläuterungen herausgegeben

von

O. Oehlschläger, und **A. Bernhardt,**

K. Geh. Justizrath und vortragender Rath im Justiz-Ministerium.

K. Forstmeister und Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1878.

Inhalt.

I. Gesetze über die Verwaltung und Bewirthschaftung von Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten.

II. Gesetze über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

Erklärung der Abkürzungen.

AJ.	= Ausführungs-Instruktion (bei den einzelnen Gesetzen näher bezeichnet).
ALR.	= Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.
Ann.	= v. Kamptz, Annalen für die innere Staatsverwaltung.
AKB.	= Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses.
AStB.	= Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses.
FDG.	= Gesetz betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878.
HDG.	= Gesetz betr. den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten vom 2. Juni 1852.
HKB.	= Berichte der Kommission des Herrenhauses.
HStB.	= Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses.
KrO.	= Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen v. 13. Dezember 1872.
PrO.	= Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen v. 29. Juni 1875.
VGG.	= Gesetz betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875.
VMBl.	= Ministerialblatt der inneren Verwaltung.
WSchG.	= Gesetz betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875.
ZG.	= Gesetz betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichts-Behörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875, v. 26. Juli 1876.

I.

Gesetze über die Verwaltung und Bewirthschaftung von Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten.

I. Gesetze über die Verwaltung und Bewirthschaftung von Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten.

1.

Einleitung.

Die preußische Gesetzgebung in Bezug auf die Erhaltung und Bewirthschaftung der nichtfiskalischen Waldungen hat bisher nur insoweit eine einheitliche Regelung gefunden, als die Voraussetzungen des Gesetzes vom 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, zutreffen. Dagegen hat sich dieselbe, soweit sie die Aufsicht des Staates über die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten betrifft, provinziell, theilweise sogar lokal entwickelt.

Weder die allgemeinen Grundsätze und das den einzelnen Gesetzen zu Grunde liegende System der Verwaltung, noch das Verhältniß der Staatsforstverwaltung zu den Verwaltungsbehörden der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind übereinstimmend geordnet. Nur betreffs der Kompetenz der Staatsforstbehörden zur Bildung der Verwaltungs- und Schutzbezirke in den Gemeindeforsten und in Bezug auf die Besetzung der Gemeinde-Försterstellen, soweit sie ein gewisses Minimaleinkommen gewähren, durch versorgungsberechtigte Mitglieder des Jäger-Corps ist durch die Verordnung vom 4. Juli 1867 (Ges. Samml. 1867 S. 1129) für die neu erworbenen Provinzen generelle Bestimmung getroffen worden. Diese Verordnung lautet:

§ 1.

Für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (G.S. S. 555, 875 und 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile sind die Ressortminister ermächtigt

über Verwaltung und Nutzbarmachung der dem Staate gehörenden Forsten und Jagden, über Ausbildung, Prüfung, Anstellung, Besoldung, Funktionen und sonstige Dienstverhältnisse sämmtlicher Forstbeamten, sowie über Abgrenzung der Inspektions- Verwaltungs- und Schutzbezirke für die Staats-, Gemeinde- und Instituten-Forsten

in demselben Maasse Anordnungen zu treffen, wie ihnen solches in den älteren Provinzen der Monarchie hinsichtlich der Staatsforsten und der Staats-Forstbeamten ressortmässig zusteht.

§ 2.

Bei den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Rechte und Pflichten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bezüglich der Wahl und Besoldung der Forstbeamten betreffen, behält es für jetzt sein Bewenden.

Die hinsichtlich der Anstellung von Anwärtern des Jäger-Corps im Forstschutzdienste für die älteren Provinzen massgebenden Vorschriften sollen jedoch auch in den neuen Landestheilen für sämmtliche Staats-, Gemeinde- und Instituten-Forsten zur Anwendung kommen.

§ 3.

Die in den Eingangs gedachten Landestheilen geltenden bezüglichen Gesetze und Verordnungen, treten insoweit ausser Kraft, als sie mit den nach § 1 zu treffenden Anordnungen in Widerspruch stehen.

Die in Preußen bestehenden Gesetze, welche sich auf die Verwaltung und Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen beziehen,

gehören verschiedenen Perioden unserer geschichtlichen und rechtlichen Entwicklung an. Sie sind theils aus den alten Forstordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts unmittelbar abgeleitet (so in Hannover, Hessen u. s. w.), theils mit Beseitigung des älteren Systems der Forsthoheit im Anfange dieses Jahrhunderts erlassen worden (Rheinprovinz, Westfalen), theils endlich in neuester Zeit entstanden (Ostprovinzen). Man kann zur Zeit in Preußen drei verschiedene Systeme der staatlichen Einwirkung auf die Gemeindewaldwirthschaft unterscheiden, welche zum gesetzlichen Ausdruck gelangt sind, nämlich:

I. Das System der vollen Beförsterung,

nach welchem die technische Bewirthschaftung der Gemeinde- und Institutswaldungen durch Organe der Staatsforstverwaltung in Verwaltungsbezirken, welche aus Staats- und Gemeinde- rc. Forsten gemeinsam gebildet werden, geleitet wird. Dies System besteht

1. in der Provinz Hannover

a) im Fürstenthum Hildesheim (Kreise Liebenburg, Marienburg und Hildesheim der Landdrostei Hildesheim) auf Grund der Verordnung vom 21. Oktober 1815 (unten 3ª dies. Bds.);

b) in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und in den damit verbundenen Landestheilen (Kreise Hameln, Wennigsen, Hannover der Landdrostei Hannover; Kreise Göttingen, Einbeck, Osterode, Zellerfeld der Landdrostei Hildesheim mit Ausschluß der Städte Osterode und Goslar) auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1859 (unten 3ᵇ);

2. in der Provinz Hessen-Nassau

a) in den ehemals kurhessischen Landestheilen d. h. allen Kreisen des Regierungs-Bezirks Kassel auf Grund der Verordnungen vom 30. Mai 1711 und 29. Juni 1821, (organisches Edikt), der Gemeindeordnung vom 23. Oktober

1834 und der unten angeführten Vollzugs-Verordnungen (unten 5[a]);

b) in den ehemals Großherzoglich hessischen Landestheilen (Kreis Hinterland) auf Grund der Verordnung über die Forstorganisation vom 16. Januar 1811 und der Verordnung über die Organisation des Forstwesens vom 29. Dezember 1823 (unten 5[b]);

c) in den ehemals Herzoglich nassauischen Landestheilen (Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des Kreises Hinterland, des Stadtkreises Frankfurt a/M. und des Amtes Homburg im Kreise Obertaunus) auf Grund des Edikts vom 9. November 1816 und der Gesetze vom 24. Juli 1854 betr. die Amtsverwaltung und Errichtung eines Amtsbezirksrathes und vom 26. Juli 1854 (Gemeindegesetz) nebst den zugehörigen Instruktionen (unten 5[c]);

d) in dem ehemals Landgräflich Hessischen Amte Homburg (Theil des Kreises Obertaunus, Reg. Bez. Wiesbaden) auf Grund des Gesetzes über die Forstorganisation vom 6. Februar 1835 und der Forstverwaltungsordnung von demselben Datum (unten 5[d]);

e) in dem ehemals bayerischen Amte Orb auf Grund des Forstgesetzes für das Königreich Bayern vom 28. März 1852 (unten 5[e]);

3) in den Hohenzollernschen Landen

a) im ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen auf Grund der Verordnungen vom 1. Mai 1822 und 5. Juli 1827;

b) im ehemaligen Fürstenthum H. Hechingen auf Grund der Verordnungen vom 14. Juni 1837 und 25. September 1848 (unten 6).

II. Das System der speziellen Oberaufsicht,

nach welchem den Staatsbehörden eine Einwirkung auf die Verwaltung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Instituts-

Forsten soweit zusteht, als dieselbe durch die Fürsorge für die Erhaltung des Gemeinde- oder Korporationsvermögens und die geordnete wirthschaftliche Benutzung desselben geboten ist, besteht

1. in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1876 (unten 2);
2. in der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen auf Grund der Verordnung vom 24. Dezember 1816 (unten 4))
3. in der Provinz Hannover, in dem Gebiete der Grafschaften Hoya und Diepholz (Kreise Nienburg, Hoya und Diepholz der Landdrostei Hannover) auf Grund der Verwaltungsordnung für die Forsten der Landgemeinden im Bezirke der Landdrostei Hannover vom 1. September 1830 (unten 3c);
4. in den meisten Städten der Provinz Hannover auf Grund von Ortsstatuten, welche zum Theil auf sehr alten Stadtrechten beruhen.

III. Das System der allgemeinen Oberaufsicht

in dem Umfange, wie dieselbe überhaupt in Bezug auf das Vermögen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten geübt wird

1. in der Provinz Hannover, mit Ausschluß der vorstehend bei I. 1ab und II. 3. angeführten Theile derselben, namentlich also in den Landdrosteien Osnabrück, Aurich, Lüneburg und Stade;
2. in der Provinz Schleswig-Holstein, wo übrigens nur im Kreise Herzogthum Lauenburg unbedeutende Waldungen öffentlicher Anstalten, eigentliche Gemeindeforsten dagegen nicht vorhanden sind.

Nach den vorhandenen, allerdings nicht ganz zuverlässigen und theilweise schon vor Jahrzehnten zusammengestellten statistischen Angaben bezieht sich die Gesammtheit der oben bei I und II bezeichneten Gesetze auf etwa

1,313,000 Hekt.

Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, und es stehen

unter voller Beförsterung (oben I) etwa . . . 341,750 Hekt.
unter spezieller Oberaufsicht des Staates (oben
II. etwa . . . . 971,250 „

Die große Zahl der vorstehend bezeichneten Gesetze und der Umstand, daß einzelne derselben nur für kleine Theile des preußischen Staatsgebietes Geltung haben, legten die Erwägung nahe, ob der wörtliche Abdruck des Textes aller dieser Gesetze nothwendig und zweckmäßig sei.

Die Herausgeber glaubten diese Frage verneinen zu müssen. Eine Nothwendigkeit, den Text der Gesetze wörtlich wiederzugeben, liegt unzweifelhaft bei allen Gemeindewaldgesetzen vor, welche in einer ganzen Provinz oder in einem erheblichen Theile derselben gelten; nicht nothwendig erschien es bei denjenigen Gesetzen, welche nur in einigen oder einem Kreise oder gar nur in einem Theile eines Kreises Geltung haben (wie die in den ehemals großherz. Hessischen, Bayerischen, Hessen-Homburgischen Landestheilen und Hohenzollern geltenden Gesetze, die Verwaltungsordnung für die Landdrostei Hannover u. a. m.); für diese Gesetze war eine kurze Inhalts-Angabe vorzuziehen, um diesem Bande den mäßigen Umfang zu erhalten, welcher bei einem derartigen zur weitesten Verbreitung bestimmten Werke wünschenswerth ist.

Nach diesem Grundsatze ist sowohl in diesem ersten, als auch im zweiten Theile dieses Bandes verfahren worden. Im letzteren ist nur das Gesetz vom 6. Juli 1875 ausführlich bearbeitet; die Haubergsordnungen und Waldgenossenschafts-Gesetze jedoch, welche eine streng lokale Geltung haben, sind zum Theil nur kurz berührt worden, worüber unten bei II. 2 (Einleitung) Näheres gesagt ist.

2.

Gesetz[1])

betreffend

die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen[2]) in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen[3]) vom 14. August 1876.

(Ges. S. S. 373 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinzen

---

1) Zu dem Gesetze und auf Grund des § 16 desselben ist von dem Finanzminister, und den Ministern des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterm 21. Juni 1877 eine Ausführungs-Instruktion erlassen worden, deren wesentliche Bestimmungen in den nachfolgenden Erläuterungen aufgenommen sind.

2) „Holzungen“ synonym mit „Waldungen“, d. h. zur Holzzucht benutzte Grundstücke, ohne Unterschied, ob dieselben für einen nachhaltigen Betrieb eingerichtet und systematisch bewirthschaftet sind (Forsten) oder nicht. Der Ausdruck „Holzungen“ entspricht der Grundsteuer-Gesetzgebung. Das Gesetz will alle Grundstücke treffen, welche bei Veranlagung der Grundsteuer als „Holzungen“ bezeichnet sind.

3) Der Regierungsentwurf hatte die Ausdehnung des Gesetzes auf die Provinz Sachsen, wo mit Ausschluß der Kreise

Preußen[4]), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, was folgt:

§ 1[5]).

Die Verwaltung der Holzungen der Gemeinden[6]),

Jerichow I u. II die Verordnung vom 24. Dezbr. 1816 in Geltung war, nicht ins Auge gefaßt. Die Ausdehnung des Gesetzes auf d. Prov. Sachsen wurde vom Herrenhaus beschlossen. Regierung und Abgeordnetenhaus traten diesem Beschlusse bei.

4) Jetzt Ostpreußen u. Westpreußen. Gesetz v. 19. März 1877 (G.S. S. 107).

5) Der in der Ueberschrift gebrauchte Ausdruck „öffentliche Anstalten" ist der Verordnung vom 24. Dezbr. 1816 entnommen. Auch in mehreren anderen Gesetzen — so wird in den Motiven zum Entw. dieses Ges. ausgeführt — sind mit diesem Ausdrucke „vom Staate genehmigte, einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke dienende Korporationen" (ALR. Th. II. Tit. 6 § 25) bezeichnet, deren Persönlichkeit von ihrer Zweckbestimmung und dem derselben gewidmeten Vermögen getragen wird (vergl. Ges. v. 13. Mai 1833 über Schenkungen ꝛc. an Anstalten u. Gesellschaften, GS. S. 49; Ges. v. 20. Juni 1817 wegen Organisation der Generalkommissionen, GS. S. 161). Im § 1 nun ist dieser Ausdruck zur Beseitigung jedes möglichen Zweifels ersetzt durch eine spezielle Bezeichnung derjenigen Anstalten, welche hier umfaßt werden sollen (Motive S. 12).

Ueber die Herstellung besonderer Verzeichnisse der diesem Gesetze unterliegenden Waldungen bestimmt die AJ. v. 21. Juni 1877 unter 1:

„Der Regierungspräsident als ausführendes Organ für die durch das Gesetz v. 14. August 1876 geregelte Staatsaufsicht über die Verwaltung der Gemeinde- und Anstaltswaldungen hat die dem Gesetze unterliegenden Holzungen unter Zuziehung der Eigenthümer nach der Flächengrösse und den Besitzverhältnissen festzustellen und das hierüber anzulegende Verzeichniss bei der Gegenwart zu erhalten. Die Flächengrösse der Holzungen ist, sofern sie nicht aus vorhandenen Forstvermessungen hervorgeht, aus den Grundsteuerbüchern zu entnehmen."

6) „Holzungen der Gemeinden" sind im Sinne d. Ges. sowohl

Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten unterliegt der Oberaufsicht des Staates nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Holzungen, welche sich in staatlicher Verwaltung befinden[7]), werden von diesem Gesetze nicht berührt.

---

die zum Kämmereivermögen, als die zum Gemeindegliedervermögen gehörigen Waldgrundstücke (Deklaration vom 26. Juli 1847. GS. S. 327). Dagegen sind nicht mit einbegriffen die theilbaren Interessentenforsten (ALR. II. 7. § 23. ff.; Städteordnung v. 30. Mai 1853 § 49. GS. S. 261) welche zum Privatvermögen der Betheiligten gehören und nach den Motiven zu d. Entw. dieses Ges. ausdrücklich von den Wirkungen des Ges. ausgenommen sind.

Die Frage, ob die den Provinzial- und Kreisverbänden gehörigen Waldgrundstücke unter die Wirkungen dieses Gesetzes fallen, ist zu verneinen. In den Verhandlungen des Landtages ist dieser Punkt nicht speziell erörtert worden. Die Motive lassen aber keinen Zweifel, daß der Entwurf nur die Waldungen der Gemeinden im engeren Sinne im Auge hatte. Der Waldbesitz der Provinzial- und Kreis-Verbände ist allerdings in den östlichen Provinzen z. Z. nicht bedeutend; doch besitzt z. B. der Provinzialverband von Brandenburg Waldgrundstücke, welche demgemäß von der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen dieses Ges. frei sind.

7) Dieser Vorbehalt bezieht sich auf einige bereits unter staatlicher Verwaltung stehende Forsten geistlicher Stiftungen, Universitäten und Schulen (Universitäts-Forstrevier zu Greifswald, Neuzeller Stiftsforsten, Schöning'sche Stiftungsforsten zu Kathlow, Züllichauer Waisenhausstiftsforsten, Forsten des Marienstifts zu Stettin, Charité-Forstamt Prieborn im Reg. Bez. Breslau, Forsten des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, der Kloster Berge'schen Stiftung daselbst, Forsten der Landesschule Pforta u. a. m.), welche unter der Verwaltung staatlicher Organe im Ressort des Kultusministeriums bezw. Ministeriums des Innern stehen.

§ 2*).

Die Benutzung und Bewirthschaftung der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen muß sich innerhalb der

---

*) Der § 2 enthält die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Gemeinde- ꝛc. Waldungen bewirthschaftet werden sollen. Die AJ. v. 21. Juni 1877 enthält hierüber folgendes:

„2. Der Regierungspräsident hat durch forsttechnische Sachverständige untersuchen zu lassen:

a) wie die unter das Gesetz fallenden Waldungen bestanden sind,

b) welcher Art die Bewirthschaftung derselben ist, insbesondere, ob diese Bewirthschaftung innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit sich bewegt und auf der Grundlage genügender Betriebspläne geführt wird, sowie ob die Ausübung der Nebennutzungen innerhalb der Grenzen des Gesetzes stattfindet.

— — — — — — — — — — — — — — — —

— — — Bezüglich der Frage, ob die Benutzung und Bewirthschaftung des betreffenden Waldes sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegt, ist die Grösse des Waldes zu berücksichtigen. Wo dieselbe eine derartige Anordnung und Abnutzungsvertheilung der einzelnen Bestände gestattet, dass eine den Boden- und Bestands-Verhältnissen entsprechende Abnutzung alljährlich erfolgen kann, ist ein nachhaltiger Betrieb im Sinne des Gesetzes als vorhanden anzunehmen, wenn die Abnutzung und Wiederkultur in dieser Weise geordnet ist (vergl. § 3, Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4. c. d. des Gesetzes).

Wo der Wald dagegen einen so geringen Umfang hat, dass eine Abtriebsnutzung nur in Zwischenräumen stattfinden kann (aussetzender Betrieb) ist ein nachhaltiger Betrieb dann als vorhanden anzunehmen, wenn für die Weiterergänzung der in angemessenem Alter abgetriebenen Bestände genügend gesorgt ist (vergl. § 3 Abs. 3 d. Ges.). In beiden Fällen aber muss eine solche wirthschaftliche Behandlung der einzelnen Bestände stattfinden, dass dem Boden die nach den obwaltenden Verhältnissen mögliche höchste Produktion abgewonnen, oder wo dies

Grenzen der Nachhaltigkeit[1]) bewegen. Insbesondere darf

aus dem einen oder anderen zwingenden Grunde zur Zeit unausführbar ist, die Erzielung einer solchen Produktion in der wirthschaftlich zulässigen kürzesten Frist angebahnt wird. Bei welcher Grösse des Waldes der aussetzende Betrieb gerechtfertigt ist, lässt sich allgemein nicht bestimmen. Der Regierungs-Präsident wird dies in jedem einzelnen Falle nach forsttechnischem Gutachten und nach Anhörung des Waldeigenthümers zu prüfen haben."

1) Ein nachhaltiger Betrieb ist bei strenger Auffassung des Begriffes derjenige, bei welchem periodisch oder jährlich zwischen Holzzuwachs und Holzabnutzung Gleichgewicht stattfindet. Der jährliche (absolute) Nachhaltsbetrieb ist nur möglich in Waldungen von genügender Größe und normaler Bestockung, besteht also meist in der Wirklichkeit nicht, da eine normale Bestockung nur in seltenen Fällen vorhanden ist. Auch der periodisch streng-nachhaltige Betrieb ist nur da möglich, wo der normale Vorrath in den aufstehenden Holzbeständen nahezu vorhanden, ein Plus oder Minus in dieser Beziehung also nicht auszugleichen ist.

Diese strenge Nachhaltigkeit hat das Gesetz und die AJ. nicht im Auge. Es genügt vielmehr, wenn die Jahres-Abnutzung in den Fällen des jährlichen Betriebes in Verbindung mit der Wiederkultur den Boden- und Bestandsverhältnissen entsprechend geordnet ist, und in den Fällen des aussetzenden Betriebes der Abtrieb der Bestände in angemessenem Alter erfolgt, und die Wiederkultur dem Abtriebe ohne Verluste an Bodenkraft und Zuwachs folgt, wenn ferner in beiden Fällen die erreichbar höchste Produktion erzielt oder doch in kürzester Frist angebahnt wird.

Im Sinne d. Ges. ist also in einem mit Kiefern-Hochwaldbeständen bestockten Walde schon dann ein nachhaltiger Betrieb als vorhanden anzunehmen, wenn der Umtrieb unter Berücksichtigung einer thunlichst rentabeln Waldbenutzung und möglichst hohen Massenproduktion den lokalen Absatzverhältnissen im Allgemeinen entsprechend festgestellt und die Größe der Jahresabnutzung nach Maßgabe dieses Umtriebes, der vorhandenen Holzbestände und des an ihnen erfolgenden Zuwachses normirt ist, auch für sofortigen Wiederanbau der entstehenden Schlagblößen Sorge getragen wird. In einem als Buchenhochwald bewirth-

die Erhaltung der standortsgemäßen[2]) Holz und Betriebsarten nicht durch die Nebennutzungen[3]) gefährdet werden.

---

schafteten Waldkörper würde der Nachhaltsbetrieb als vorhanden anzunehmen sein, wenn der Umtrieb nach der höchsten Massenproduktion normirt wäre und die Abnutzung der Bestände im Femelschlagbetrieb im Allgemeinen innerhalb derjenigen Zeiträume (Perioden) stufenweise erfolgte, für welche betriebsplanmäßig die in den Beständen vorhandenen Holzmassen bestimmt sind. Einer Untersuchung, ob Zuwachs und Abnutzung im Gleichgewicht stehen, bedarf es nicht.

2) Standortsgemäße Holz- und Betriebsarten sind diejenigen, welche nach Maßgabe der örtlichen klimatischen und Boden- sowie der Holzmarkt-Verhältnisse die höchste wirthschaftliche Produktion erwarten lassen. Für den armen Sandboden ist als standortsgemäß meist der Kiefern-Hochwald, für Bruchboden Erlen-Niederwald, für die besseren (thonreicheren oder mergeligen) Sandböden je nach den Verhältnissen des Holzmarktes Eichen- und Buchen-Hochwald oder Kiefern-Hochwald, für die thonigen Böden der höheren Gebirgslagen Fichtenhochwald, in den milderen Lagen an Süd- und Westhängen Eichen-Schälwald u. s. w. anzusehen. Wo dem Standorte nicht entsprechende Holz- und Betriebs-Arten jetzt vorhanden sind, kann die Umwandlung, unter thunlichster Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit, nur allmählig (innerhalb eines Einrichtungs-Zeitraumes) erfolgen.

3) Nebennutzungen, welche die Nachhaltigkeit und Ordnung des Betriebes unter Umständen wesentlich beeinträchtigen können, sind besonders die Weide, Streunutzung, Grasnutzung, vorübergehende Ackernutzung auf den Schlagflächen, Plaggen-Hieb.

Die AI. vom 21. Juni 1877 ordnet hierüber Folgendes an:

„Bezüglich der Frage, ob durch die Ausübung der Nebennutzungen die Erhaltung der standortsgemässen Holz- und Betriebsarten gefährdet wird, ist bei den Untersuchungen als Regel festzuhalten (vergl. bei 2b in Note * zu dies. §):

a) rücksichtlich der Weide, dass alle Verjüngungs- und Schlagholzbestände und alle Saaten und Pflanzungen so lange mit Vieh nicht betrieben werden dürfen, bis das Holz dem Maule des Viehes ent-

Ein Betrieb, der eine der im § 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Wald-

---

wachsen ist, und dass steile aus losem Gerölle bestehende Hänge und Waldorte, deren Boden zum Flüchtigwerden neigt, nicht behütet werden dürfen;

b) rücksichtlich der Streuentnahme, dass, wofern nicht die Entnahme der Streu (Laub, Nadeln, Haide, Beerkräuter) im Interesse der Waldkultur stattfinden muss, dieselbe in Holzbeständen an steilen Hängen und auf armen, zum Flüchtigwerden neigenden Böden gar nicht, in anderen Holzbeständen nur, wo es deren wirthschaftlicher Zustand gestattet, also in Hochwaldbeständen nicht vor vollendetem Höhenwuchse, in Schlagholz- (d. h. Niederwald-) Beständen nicht vor Vollendung des zweiten Drittels des Umtriebsalters, und auch dann nur in angemessenen Zwischenräumen stattfinden und dass bei der Gewinnung kein Boden entnommen werden darf;

c) rücksichtlich der Mast, dass die Verjüngungsschläge mit dieser Nutzung soweit verschont werden müssen, als dies zur Erzielung und Erhaltung einer vollständigen Ansamung erforderlich ist;

d) rücksichtlich der Grasnutzung, dass dieselbe in jungen Ansamungen, Pflanzungen und Schlagholzbeständen nicht mit schneidenden Instrumenten ausgeübt werden darf, es sei denn, dass das Ausschneiden des Grases im Interesse der Waldkultur oder unter Aufsicht geschieht"

Die AJ. hat die übrigen Waldnebennutzungen nicht berührt, theils weil sie wirthschaftlich indifferent sind, wie das Sammeln von Waldbeeren, Pilzen, offizinellen Kräutern 2c., theils weil sie seltener vorkommen und in der Regel als nicht zulässig erachtet werden müssen, wie periodische landwirthschaftliche Bodenbenutzung auf den Schlagflächen, welche ohne Schwächung der Bodenkraft nur auf schweren, sehr fruchtbaren Böden angängig ist, theils endlich weil sie, wie die Plaggennutzung (Abhacken der Bodendecke in zusammenhängenden Stücken mit der obersten Bodenschicht) für ganz und gar unvereinbar mit einer geordneten und nachhaltigen Bewirthschaftung der Waldungen zu erklären sind.

genossenschaften (Gesetz-Samml. S. 416) bezeichneten Gefahren herbeiführen könnte, ist unzulässig[4]).

§ 3*).

Der Bewirthschaftung der im § 1 Absatz 1 bezeichneten

---

4) Vergl. hierüber unten den § 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1875, Text und Note, im zweiten Theile dss. Bds.

*) Zu diesem § bestimmt die AI. v. 21. Juni 1877 Folgendes:

„Wo die forsttechnische Untersuchung (No. 2)" (vergl. Note * § 2 bei [ab], oben S. 12) „ergiebt, dass die Grundlagen des Wirthschaftsbetriebes den Vorschriften des Gesetzes (§ 3) nicht entsprechen, hat der Regierungspräsident die Beschaffung genügender Wirthschaftsgrundlagen anzuordnen.

Hierbei fragt es sich, in welchen Fällen der Waldbesitz als so gering zu erachten ist, dass gemäss § 3 Abs. 3 des Gesetzes von der Aufstellung eines förmlichen Wirthschaftsplanes Abstand genommen werden darf. Eine allgemeine Vorschrift lässt sich in dieser Beziehung nicht geben, vielmehr wird die Frage in jedem einzelnen Falle nach Massgabe der in Betracht kommenden Bestands- und wirthschaftlichen Verhältnisse zu beantworten sein. In der Regel wird jedoch von der Aufstellung förmlicher Wirthschaftspläne nur bei denjenigen Waldungen abzusehen sein, für welche der aussetzende Betrieb (No. 2) sich rechtfertigt, während bei Waldungen, für welche die Festsetzung einer jährlich wiederkehrenden Abnutzung angänglich und angezeigt ist, die Aufstellung eines förmlichen Betriebsplanes im Allgemeinen zu verlangen sein wird.

Die anzustellenden Untersuchungen werden voraussichtlich ergeben, dass für zahlreiche unter das Gesetz fallende Waldungen genügende Grundlagen nicht vorhanden sind.

Es wird aber kaum ausführbar sein, das Fehlende überall sofort und gleichzeitig zu beschaffen. Wo dies nicht angeht, ist die Aufstellung der fehlenden Betriebspläne und summarischer Betriebs-Gutachten zunächst für diejenigen Waldungen anzuordnen, in denen die Art der Wirthschaftsführung die geringste Garantie für einen

Holzungen sind Betriebspläne[1]) zu Grunde zu legen,

ordnungsmässigen Betrieb bietet. Hinsichtlich der übrigen Waldungen ist dafür zu sorgen, dass die Betriebsgrundlagen sobald als thunlich beschafft werden.

Die Kosten der Aufstellung der Betriebspläne gehören, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, nicht zu den nach § 14 auf die Staatskasse zu übernehmenden Oberaufsichtskosten, sondern bleiben den Waldeigenthümern zur Last."

Der in diesem § für ein Erforderniß einer nachhaltig geordneten Waldbewirthschaftung erklärte Betriebsplan regelt die nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen zulässige Fruchtnutzung, d. h. er bestimmt und begrenzt den Zinsengenuß von dem waldwirthschaftlichen Kapital nach den Grundsätzen der Wirthschaftlichkeit. Er regelt die Waldwirthschaft, wie ein Etat eine Vermögensverwaltung (Motive zu § 3 des Entwurfs). Da der Betriebsplan die willkürliche Benutzung der in Frage stehenden Waldungen ausschließt, so beschränkt er die Disposition der heutigen Nutznießer der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, aber er thut dies im Interesse der Substanzerhaltung und also im Interesse der Waldeigenthümer, als welche in allen unter das Gesetz fallenden Fällen ewige (moralische) Personen, nämlich die Gemeinden und Stiftungen selbst anzusehen sind.

Was die durch die Aufstellung der Betriebspläne erwachsenden Kosten anbelangt, so können dieselben nicht wohl zu den vom Staate zu tragenden Kosten der Oberaufsicht gerechnet werden, müssen vielmehr als Aufwendungen für die Herstellung eines geordneten wirthschaftlichen Waldzustandes angesehen und den Kosten für die Erhaltung der Grenzen, für die Herstellung der Abfuhrwege u. s. w., welche sämmtlich dem Waldeigenthümer zur Last fallen, gleich gerechnet werden.

1) Die Betriebspläne können in einzelnen Fällen, z. B. bei Niederwaldungen, auch dann sehr einfach sein, wenn ein Betrieb mit jährlicher Nutzung stattfindet. Jede Forderung, welche über das Maaß des unbedingt Erforderlichen hinausgreift, wird in dieser Beziehung zu vermeiden sein. Die AI. vom 21. Juni 1877 bestimmt über die Aufstellung der Betriebspläne speziell Folgendes:

„4. Was die Art und Form der zur Feststellung durch den Regierungspräsidenten geeigneten förmlichen

---

Betriebspläne betrifft, so wird die in Staatsforsten übliche und den Sachverständigen geläufige Methode des kombinirtenFlächen- und Massen-Fachwerks in der Regel die zweckmässigste sein.

Bei der Anwendung dieser Methode sind im Allgemeinen die für die Staatsforsten geltenden Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen. Doch ist es nicht nöthig, dass die Waldeigenthümer jedesmal den ganzen bei der Staatsforstverwaltung gebräuchlichen Schematismus zur Anwendung bringen. Vielmehr können je nach der Lage des einzelnen Falles diejenigen Vereinfachungen zugelassen werden, welche mit dem zu erreichenden Zwecke verträglich sind. Als Anhalt hierbei ist das Folgende zu beachten:

a) Den zur Aufstellung des Betriebsplanes erforderlichen Vermessungsarbeiten sind die vorhandenen Forstkarten, wenn sie für die Zwecke der Betriebsplan-Aufstellung brauchbar sind, sonst die Kataster- oder vorhandenen Separationskarten zu Grunde zu legen.

Aus den Kataster- (Separations-) Karten ist der Umring der Waldungen und das für die Betriebsregelung verwendbare Vermessungsdetail (Strassen, Flüsse, Eisenbahnlinien etc.) zu kopiren. In diese Kopien oder in die vorhandenen brauchbaren Forstkarten ist demnächst das für den Betriebsplan erforderliche Bestandesdetail einzumessen. Auf Grund der in dieser Weise ergänzten Karten ist die Flächenberechnung zu bewirken. Die vollständige Neuvermessung eines Waldes ist, falls der Besitzer sie nicht selbst wünscht, nur dann zu fordern, wenn auf dem vorstehend bezeichneten Wege eine für die Zwecke der Betriebsregelung hinlänglich genaue Karte nicht zu beschaffen ist.

b) Eine angemessene Eintheilung der Waldungen nach dem für die Staatsforsten üblichen Verfahren (Jagen, Distrikte, Schläge, Bestandsabtheilungen und, wenn nöthig, auch Blöcke) muss stets gefordert werden. Bezüglich der Ertragsberechnung kann dagegen das Verfahren, was die Hochwaldungen anlangt, eine Einschränkung überall dahin erleiden, dass die Nachhaltigkeit durch eine angemessene Vertheilung der Bestandsflächen auf die einzelnen Perioden des angenommenen

welche der Feststellung durch den Regierungs-Präsidenten[2])

Umtriebes nachgewiesen wird und eine Materialaufnahme und Berechnung nur rücksichtlich der in der I. Periode zum Abtriebe bestimmten Bestände sowie rücksichtlich der in dieser Periode zu erwartenden Durchforstungs- und Auszugs-Erträge erfolgt.

c) Ein vollständiger Betriebsplan muss ersehen lassen:

α) den auf Grund der Karte (a) berechneten Flächenbestand des Waldes;

β) rücksichtlich der Hochwaldungen die vorkommenden Altersklassen der einzelnen Holzarten nach Grösse, Boden und Bestand, deren periodische Vertheilung und die in der ersten Periode zur Nutzung gelangenden Materialerträge; rücksichtlich der Mittel-, Nieder- und geordneten Plenterwaldungen die einzelnen Schläge nach Grösse, Boden und Bestockung, deren Abtriebszeit und Materialertrag;

γ) die Art der vorzunehmenden Hauungen und Kulturen in der ersten Hochwaldperiode, bezw. während des angenommenen Umtriebs (Schlagholz);

δ) den Abnutzungssatz und zwar, wenn mehrere Betriebsarten vorkommen, sowohl für jede einzelne derselben getrennt als auch für alle zusammen;

ε) die Ergebnisse der Betriebsregelung, dargestellt auf einer Uebersichts- (Wirthschafts-) Karte.

Zum Anhalte für die formelle Darstellung der einzelnen Theile des Betriebsplanes können die folgenden Schemas A, B, C dienen, und zwar das Schema A für den Flächennachweis zu α, die Schemas B und C für die Nachweise zu β und γ. Wo in einem Walde nur eine Betriebsart vorkommt, können die Schemas B und C auch zur Führung des Flächennachweises eingerichtet werden, wie dies im ebenfalls folgenden Schema D für den Hochwald durch ein Beispiel veranschaulicht ist.

2) Das Gesetz bestellt in allen Beziehungen (mit alleiniger Ausnahme der im § 8 behandelten Fälle der zwangsweisen Auf-

bedürfen. Hierbei sind namentlich hinsichtlich der Holz=

---

forstung unkultivirter Gemeinde= 2c. Grundstücke) den Regierungs= präsidenten zum Organ der Staatsaufsicht. Diese Bestimmung blieb im Landtage nicht ohne Widerspruch. § 71 des ZG. vom 26. Juli 1876 bestimmt allgemein:

„Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise und des Stadtkreises Magdeburg wird unter der in diesem Gesetze geordneten Mitwirkung des Bezirksrathes bezw. Provinzialrathes von dem Regierungspräsidenten, in höherer Instanz von dem Oberpräsidenten geübt."

Die PrO. v. 29. Juni 1875 weist dagegen dem Bezirks= rathe bei der Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der Kreise, Amtsverbände und Gemeinden eine Mitwirkung zu (§ 68), dem Provinzialrath eine solche in höherer Instanz (§ 63).

Der Vorschlag der Regierung, den Regierungspräsidenten mit der Ausübung der Oberaufsicht über die unter dies Gesetz fallenden Waldungen zu betrauen, wurde durch die Motive des Entwurfes damit begründet, daß die Ausübung dieser Befugnisse, welche die Mitwirkung gewiegter Techniker und eine gleichmäßige Behandlung in größeren Bezirken erfordere, einer Orts= oder Kreisbehörde nicht wohl übertragen werden könne. Das Ueber= wiegen des Waldbesitzes (in den östl. Provinzen) der Städte, be= sonders derjenigen, welche einen eigenen Kreis bilden, weise auf eine Bezirksbehörde als Aufsichtsinstanz hin. Für den Regierungs= präsidenten als Aufsichtsbehörde dem Bezirksrath gegenüber spreche die Erwägung, daß es sich um eine kräftige Exekutive handle, für welche ein nur periodisch zusammentretendes Kollegium min= der geeignet erscheine, daß ferner vorwiegend forsttechnische Ge= sichtspunkte in Betracht kommen, welche ein fortwährendes Zu= sammenwirken mit den Staats=Forstbeamten erfordern, zu denen der Bezirksrath in dienstlichen Beziehungen nicht stehe. Ueber dem Regierungspräsidenten solle als Beschwerdeinstanz der Pro= vinzialrath stehen (§ 10 d. Entw.). Diese Bestimmung wurde dem= nächst vom Abgeordnetenhause (AStB. S. 1899 ff.) auf Antrag des Abgeordneten Mühlenbeck und mit Rücksicht auf § 30 des ZG. v. 26. Juli 1876, (vergl. hierüber unten bei § 11 des Ge= setzes) abgeändert. Dagegen traten beide Häuser des Landtags der Auffassung der Regierungsvorlage in Bezug auf den Vollzug der Oberaufsicht durch den Regierungspräsidenten bei.

und Betriebsart, sowie der Umtriebszeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse und die Wünsche der Waldeigenthümer zu berücksichtigen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 2 vereinbar ist[3]).

---

3) Hierdurch findet die Bestimmung des § 2 betreffs der nachhaltigen Ordnung des Forstbetriebes eine wesentliche Einschränkung und die Begrenzung nach den wirthschaftlichen Interessen der zum Fruchtgenuß an den hier in Rede stehenden Waldungen Berechtigten. Es ist Aufgabe der Techniker, beide Rücksichten nach billigen Grundsätzen zu vereinigen. Von besonderer Bedeutung ist dies bei der Aufstellung von Betriebsplänen für sehr abnorm bestandene Waldungen und bei Bemessung des Zeitraumes, innerhalb welches der nachhaltig geordnete Waldzustand herzustellen ist. Das Gesetz will, daß die wirthschaftlichen Bedürfnisse und Wünsche der Waldeigenthümer hierbei und bei Ordnung des Betriebes überhaupt als ein schwerwiegendes Moment der Beurtheilung beachtet werden.

Die AJ. vom 21. Juni 1877 bestimmt hierüber Folgendes:

„Nach Absatz 1 im § 3 des Gesetzes sollen die Wünsche und wirthschaftlichen Bedürfnisse der Waldeigenthümer namentlich hinsichtlich der Holz- und Betriebs-Art und der Umtriebs-Zeit berücksichtigt werden, soweit dies mit den Grundsätzen des § 2 vereinbar ist. Im Hinblick auf diese Vorschrift wird, um der Ausführung vergeblicher Arbeiten vorzubeugen, bezüglich des Verfahrens der Aufstellung der förmlichen Betriebs-Pläne Folgendes bestimmt:

Bevor zur Aufstellung eines förmlichen Betriebs-Planes (sei es auf Anordnung des Regierungs-Präsidenten, sei es aus eigenem Antrieb des Waldeigenthümers) geschritten wird, sind von dem Letzteren Vorschläge zu erfordern, in welcher Weise die geometrischen Grundlagen für den Plan beschafft (No. 4a), welche Betriebs- und Holz-Arten Platz greifen, und in welchem Umtriebe die gewünschten Betriebsarten bewirthschaftet werden sollen.

Soweit als thunlich ist diesen Vorschlägen ein Projekt der Eintheilung des Waldes (in Wirthschaftsfiguren beziehungsweise Schlägen) beizufügen. Auch hat der Waldeigenthümer den Sachverständigen zu bezeichnen, durch den er den Betriebs-Plan will ausarbeiten lassen.

Der Regierungs-Präsident hat diese Vorschläge durch Sachverständige an Ort und Stelle unter Zuziehung des Waldeigenthümers prüfen zu lassen und auf Grund dieser Prüfung dem Waldeigenthümer die Art und Weise zu bezeichnen, wie bei Anfertigung des Betriebs-Plans, damit die demnächstige Feststellung desselben keinen Anstand findet, zu verfahren ist. Es wird sich empfehlen, hierbei die Arbeiten, welche zur vollständigen Ausführung des Betriebs-Planes zu liefern und die Form, in welcher die Ergebnisse darzustellen sind, möglichst genau anzugeben. Zugleich wird eine Frist für die Vorlegung des Betriebs-Planes zu bestimmen sein.

Wo nur ein summarisches Betriebs-Gutachten aufzustellen ist, wird es der vorgängigen Einforderung von Vorschlägen über Umtrieb etc. nicht bedürfen. In diesem Falle ist nur die Angabe des Sachverständigen zu verlangen, durch den der Waldeigenthümer das Betriebs-Gutachten ausarbeiten lassen will.

Für die Vorlegung desselben behufs der Feststellung wird auch hier eine Frist zu bestimmen sein.

Wenn der Waldeigenthümer es unterlässt, einen förmlichen Betriebsplan oder ein summarisches Betriebs-Gutachten ausarbeiten zu lassen, hat der Regierungs-Präsident gemäss § 10 des Gesetzes die Ausarbeitung durch einen von ihm zu bestellenden Sachverständigen auf Kosten des Waldeigenthümers anzuordnen.

Auch in diesem Falle ist, wenn es sich um einen förmlichen Betriebsplan handelt, vor Beginn der eigentlichen Betriebsregelungsarbeiten von den Sachverständigen ein Gutachten über Holzart, Betriebsart, Umtrieb etc. abzugeben, welches der Regierungs-Präsident dem Waldeigenthümer zur Erklärung vorlegen lässt.

Abgesehen von dem Falle des § 10 des Gesetzes (vergl. dort) steht die Wahl der mit der Ausarbeitung der Betriebspläne etc. zu beauftragenden Sachverständigen dem Waldeigenthümer zu. Zweckmässig wird es jedoch sein, dass der Regierungs-Präsident dem Waldeigenthümer, falls dieser ihm eine ungeeignete Persönlichkeit bezeichnet, einen besser geeigneten Sachverständigen benennt und dabei auf die Kosten und Weiterungen aufmerksam macht, die dem Waldeigenthümer aus der

Die im Betriebsplan festgesetzte nachhaltige Holzabnutzung (Abnutzungssatz) ist für den jährlichen Holzeinschlag maßgebend.

Wenn[4]) die Gesammtfläche des Waldbesitzes einer

Vorlegung eines zur Feststellung nicht geeigneten Betriebsplanes erwachsen würden.

Die ihm vorgelegten Betriebspläne und summarischen Betriebsgutachten hat der Regierungs-Präsident durch Forsttechniker örtlich unter Zuziehung der Waldbesitzer prüfen zu lassen und nach Erledigung der sich ergebenden Anstände festzustellen.

7. Behufs der Kontrole über die vorschriftsmässige Ausübung der Nebennutzungen hat der Regierungs-Präsident den Waldeigenthümern die Aufstellung von Nebennutzungsplänen aufzugeben, welche als Zubehör der Betriebspläne oder Betriebs-Gutachten mit diesen vorzulegen sind. In dem Nebennutzungsplane sind für die nächsten 10 Jahre die zulässigen Nebennutzungen und die Bestände, in denen sie ausgeübt werden dürfen, zu verzeichnen, und gleichzeitig die Bedinguugen anzugeben, unter denen die Ausübung statthaft ist (z. B. ob die Weide nur in ganzer Heerde stattfinden darf, zu welchen Jahreszeiten, an wie viel Tagen und mit welchen Instrumenten die Nebennutzungen auszuüben sind etc.)."

4) Dieser ganze Absatz war in der Reg. Vorl. nicht vorhanden; es wurde jedoch von der VIII. Komm. des Herrenhauses vorgeschlagen (HKB. zu § 3), zum Schutz für die Eigenthümer kleiner Holzungen die obige Bestimmung aufzunehmen, obwohl nicht verkannt wurde, daß auch ein solches summarisches Betriebs-Gutachten mit Recht unter den Begriff „Betriebsplan" gestellt werden könne. Herrenhaus und Abgeordnetenhaus stimmten diesem neuen Absatze des § 3 zu.

Die AJ. v. 21. Juni 1877 bestimmt hierzu Folgendes:

„5. Für diejenigen Fälle, in denen gemäss § 3. Absatz 3 des Gesetzes eine kurze Darstellung der Standorts-, Bestands- und Betriebs-Verhältnisse des Waldes, sowie die Angabe über den Zeitpunkt des Abtriebes und die Wiederkultur der einzelnen Bestände desselben genügt, bedarf es keiner besonderen Anweisung über das einzuschlagende Verfahren. Jedoch ist in diesen

Gemeinde beziehungsweise öffentlichen Anstalt so gering ist, daß eine regelmäßige Bewirthschaftung nur mit unverhältnißmäßigen Opfern Seitens des Eigenthümers stattfinden kann, oder wenn die Betriebsverhältnisse so einfach sind, daß eine specielle Nutzungs-Regulirung entbehrlich erscheint, so kann von der Aufstellung förmlicher Wirthschaftspläne Abstand genommen werden. In solchen Fällen genügt eine kurze Darstellung der Standorts- und Betriebsverhältnisse, sowie die Angabe über den Zeitpunkt des Abtriebes und über die Art der Wiederkultur.

§ 4*).

Abweichungen von dem festgestellten Betriebsplane (§ 3)
a) durch Rodungen

Fällen von einer Aufmessung der Bestandsflächen nur dann Abstand zu nehmen, wenn aus den Grundsteuerbüchern oder durch gutachtliche Ermittelungen die für das summarische Betriebsgutachten erforderlichen Flächenangaben mit hinlänglicher Genauigkeit sich beschaffen lassen."

*) Erläuternd bestimmt die AJ. v. 21. Juni 1877 zu diesem §:

„8. Um jederzeit ersehen zu können, ob einer der unter c und d im § 4 des Gesetzes bezeichneten Fälle vorliege, ist den Waldeigenthümern seitens des Regierungspräsidenten die Führung eines Controlbuches aufzugeben, welches die Summen des Einschlags, getrennt nach Hauptnutzung (d. h. Abtriebserträge durch den Abhieb ganzer haubarer Bestände, durch den Auszug alter Oberständer in jüngeren noch nicht hiebsreifen Beständen u. d. m.) und Vornutzung (Erträge aus Durchforstungen, Reinigungshieben, Lichtungshieben im Stangenholzalter behufs Unterbau mit einem Bodenschutzholz, nicht aber Erträge aus Lichtungshieben in hiebsreifen Orten behufs Verjüngung derselben, welche letzteren zur Hauptnutzung gehören) für jede Bestandsabtheilung nachweist. Es ergiebt sich dann durch Zusammenrechnung

und Balancirung des Material-Einschlages gegen den Betrag des Abnutzungssatzes für die betreffenden Jahre, ob eine Ueberschreitung des Abnutzungssatzes vorhanden ist.

Ist beispielsweise für einen Wald ein Abnutzungssatz von 2000 Festmeter Derbholz vom Jahre 1866 ab festgesetzt und sind in den Jahren

1866 = 3000 Festmeter Derbholz
1867 = 4000 " "
1868 = 1000 " "
etc.
1876 = 5000 " "

zusammen in 11 Jahren = 23000 Festmeter Derbholz geschlagen worden, so ist am Ende des Jahres 1876 gegen den 11 jährigen Betrag des Abnutzungssatzes ein Ueberhieb von 1000 Festmetern vorhanden.

Im Jahre 1877 würden dann streng genommen nur 1000 Festmeter Derbholz geschlagen werden dürfen und die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen sein, wenn der Waldeigenthümer dieses 1000 Festmeter betragende Abnutzungssoll um mehr als 20% überschreiten, also etwa 1250 Festm. Derbholz einschlagen wollte. Ebenso würde diese Genehmigung erforderlich sein, wenn die beabsichtigte Ueberschreitung des Abnutzungssolls zwar weniger als 20% betrüge, z. B. in dem vorliegenden Falle nur 200 Festmeter, wenn aber der Mehrbetrag von 200 Festmetern bis zum Ende der laufenden Nutzungsperiode, etwa deshalb, weil dieselbe mit dem betreffenden Jahre zu Ende geht, nicht würde eingespart werden können. Wo Hoch-, Plenter- und Mittelwaldwirthschaft in derselben Waldung bestehen, wo demnach der Abnutzungssatz für den Hoch- und den Plenterwald und für das Oberholz im Mittelwalde besonders festgesetzt ist, muss die Balance des wirklichen Einschlages gegen den Abnutzungssatz getrennt bewirkt werden. Eine der Genehmigung bedürfende Ueberschreitung des Abnutzungssatzes wird in diesem Falle aber nur dann anzunehmen sein, wenn der beabsichtigte Einschlag in den vorkommenden Betriebsarten zusammen das aus der Balance für diese Betriebsarten sich ergebende gesammte Abnutzungs-Soll um mehr als 20%

übersteigt. Beispielsweise würde, wenn in einer Hoch- und Mittelwald enthaltenden Forst der Abnutzungssatz für den Hochwald auf zusammen 5000, für das Oberholz im Mittelwalde auf zusammen 4000 Festmeter Derbholz vom Jahre 1866 ab festgesetzt worden wäre, die Balance sich folgendermassen gestalten.

Im Hochwalde hat seit Festsetzung des Abnutzungssatzes die wirkliche Abnutzung betragen: im Jahre 1866 4000 Festmeter Derbholz, im Jahre 1867 5000 Festmeter Derbholz, im Jahre 1868 3000 Festmeter Derbholz, im Jahre 1869 6000 Festmeter Derbholz, im Jahre etc., im Jahre 1876 4000 Festmeter Derbholz, zusammen in 11 Jahren 56000 Festmeter Derbholz.

Da der Abnutzungssatz für diese 11 Jahre nur 55000 Festmeter Derbholz beträgt, so ist am Ende des Jahres 1876 ein Vorgriff von 1000 Festmeter Derbholz vorhanden; es können deshalb im Jahre 1877 nur 5000 — 1000 = 4000 Festmeter Derbholz im Hochwald geschlagen werden.

Im Oberholze des Mittelwaldes hat seit Festsetzung des Abnutzungs-Satzes die wirkliche Abnutzung betragen: im Jahre 1866 3000 Festmeter Derbholz, im Jahre 1867 8000 Festmeter Derbholz, etc., im Jahre 1876 5000 Festmeter Derbholz, in 11 Jahren 45000 Festmeter Derbholz.

Für diese 11 Jahre beträgt der Abnutzungssatz nur 44000 Festmeter Derbholz, am Ende des Jahres 1876 ist mithin ein Vorgriff von 1000 Festmetern Derbholz vorhanden, es können deshalb im Jahre 1877 nur 4000 — 1000 = 3000 Festmeter Derbholz im Oberholze eingeschlagen werden.

Für den Hochwald und das Oberholz des Mittelwaldes zusammen ergiebt sich gegen die betreffenden Abnutzungssätze ein Vorgriff von 2000 Festmetern Derbholz, in beiden Betriebs-Arten können daher im Jahre 1877 im Ganzen nur 9000 — 2000 = 7000 Festmeter geschlagen werden.

Wenn nun der Waldbesitzer im Hochwalde 4000 und im Mittelwalde 4000 Festmeter, im Ganzen 8000 Festmeter einschlagen wollte, so müsste er hierzu die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten einholen, weil diese 8000 Festmeter das gesammte Abnutzungs-Soll

b) durch den Abtrieb von Holzbeständen, sofern solcher bei Hochwaldungen für die laufende zwanzigjährige Nutzungsperiode, bei dem eingetheilten Mittel- und Niederwalde für die nächsten fünf Jahre im Betriebsplane nicht vorgesehen ist,

c) durch Holzfällungen, welche den Abnutzungssatz bei Berücksichtigung des seit Festsetzung desselben erfolgten Mehr- oder Mindereinschlages um mehr als zwanzig Prozent seines Betrages überschreiten würden,

d) durch Ueberschreitungen des Abnutzungssatzes, welche

---

um 1000 Festmeter, also um mehr als 20 %, übersteigen.

In Waldungen mit aussetzendem Betriebe, ebenso in Waldungen, wo, wie in reinen Schlagholzwaldungen die Nachhaltigkeit lediglich auf der Abgrenzung der jährlich abzunutzenden Schlagflächen beruht, kommen die Bestimmungen unter c. und d. im § 4. des Gesetzes nicht zur Anwendung. Hier ist die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten nur erforderlich, wenn die Holz-Abnutzung entweder einen zum Abtrieb in der laufenden Nutzungsperiode nach dem Betriebsgutachten nicht bestimmten Hochwald-Bestand oder im Mittel- und Niederwald einen Schlagholzbestand betrifft, der nach der bestehenden Schlageintheilung in den nächsten 5 Jahren nicht zur Abnutzung gelangen sollte.

Die nähern Anordnungen über die Einrichtung der Kontrolbücher bleiben nach Massgabe der örtlichen Verschiedenheiten den Regierungs-Präsidenten überlassen. Dieselben haben sich alljährlich zu einer von ihnen zu bestimmenden Zeit eine Abschrift der Kontrolbücher einreichen zu lassen.

Die bestehenden Vorschriften über die Veräusserung von Gemeinde- und Anstaltsgrundstücken und über die dazu erforderliche Genehmigung sind auch in Ansehung der Waldgrundstücke durch das vorliegende Gesetz unberührt geblieben."

innerhalb der laufenden Nutzungsperiode nicht wieder eingespart werden können,

bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Werden Abweichungen der unter a — d gedachten Art ohne Genehmigung unternommen, so kann der Regierungspräsident eine entsprechende Abänderung des Betriebsplans, insbesondere auch den Wiederanbau gerodeter Flächen mit Holz anordnen.

§ 5*).

Die Betriebspläne sind der Revision und erneuten Feststellung zu unterziehen, wenn dies von dem Regierungspräsidenten für erforderlich erachtet oder von dem Waldeigenthümer beantragt wird. Mindestens alle zehn Jahre muß eine Revision[1]) stattfinden.

---

*) Zu §§ 4 und 5 bestimmt die AJ. v. 21. Juni 1877 noch Folgendes:

„— 9. Die Bestimmungen des Gesetzes über Abweichungen von den festgestellten Betriebsplänen und über Revision der Betriebspläne finden, wie aus den Materialien des Gesetzes hervorgeht, nicht nur auf die förmlichen Betriebspläne (§ 3. Absatz 1), sondern auch auf die summarischen Betriebsgutachten (§ 3. Absatz 3) Anwendung."

1) Diese Revision kann jedoch in vielen Fällen sehr einfacher Natur sein. Nothwendig ist in jedem Falle die Berichtigung der Karten, sofern Areal-Veränderungen zwischenzeitlich vorgekommen sind, und der Abschluß des Kontrolbuchs, um zu übersehen, ob die bei der Ertragsregelung berechneten Holzerträge wirklich erfolgt sind oder ob die geführten Hauungen erhebliche Abweichungen gegen das Soll der Schätzung ergeben haben. Ist letzteres der Fall, so ist der Abnutzungssatz für die Zukunft demgemäß zu ändern. Bei Niederwaldungen genügt es, zu prüfen, ob die planmäßigen Schläge wirklich in den einzelnen Jahren genutzt sind.

§ 6*).

Der Regierungspräsident kann den Zustand und die Bewirthschaftung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen an Ort und Stelle untersuchen lassen. Wenn die Untersuchung ergiebt, daß der Betrieb den Grund-

*) Die Bestimmungen dieses § in Verbindung mit §§ 7 und 12 enthalten die wesentlichen organisatorischen Vorschriften des Gesetzes. Aus eigener Initiative und in Ausübung der staatlichen Oberaufsicht über die Gemeinde- rc. Waldungen handelt nur der Regierungspräsident, niemals der betreffende Forstsachverständige. Letzterer handelt vielmehr bei der Revision der Waldungen, bei der Prüfung derjenigen Personen, welche mit dem Schutze und der Bewirthschaftung der unter dies Gesetz fallenden Waldungen betraut werden, immer nur kraft eines ihm vom Regierungspräsidenten für den einzelnen Fall ertheilten Spezial-Auftrages, niemals auf Grund einer in seiner Amtsstellung liegenden allgemeinen Verpflichtung. Hieraus folgt, daß ein Königl. Forstmeister oder Oberförster, welcher in Ausübung seines Amtes einen benachbarten Gemeindewald öfters zu durchgehen genöthigt ist, um in das von ihm zu inspizirende oder verwaltete Revier zu gelangen, nicht verpflichtet ist, davon höheren Ortes Anzeige zu erstatten, wenn er in dem Gemeindewalde eine ordnungswidrige Bewirthschaftung bemerkt. Diese Verpflichtung tritt vielmehr erst ein, wenn ihm auf Grund des § 12 vom Regierungspräsidenten ein besonderer Auftrag zur Revision des betreffenden Gemeindewaldes ertheilt worden ist.

Die AI. v. 21. Juni 1877 bestimmt über den formellen Geschäftsgang zu § 6 Folgendes:

„10. Die im § 6. des Gesetzes vorgesehene örtliche Untersuchung ist in jeder dem Gesetz unterliegenden Holzung mindestens alle drei Jahre vorzunehmen.

11. Wo der Regierungs-Präsident es für erforderlich erachtet, die Vorlage jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anzuordnen, ist den Waldeigenthümern die Vorlegung dieser Pläne spätestens bis zum 15. August jeden Jahres aufzugeben.

Die Feststellung und Rückgabe der Pläne hat spätestens bis zum 1. Oktober jeden Jahres zu erfolgen.“

sätzen des § 2 oder dem festgestellten Betriebsplan nicht entspricht, so kann der Regierungspräsident, unbeschadet der ihm nach § 10 zustehenden Befugnisse, die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anordnen. Dieselben sind nach Maßgabe der §§ 2. 3. festzustellen.

§ 7*).

Die Eigenthümer der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen sind verpflichtet, für den Schutz und die Bewirthschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen.

---

*) Zu § 7 bestimmt die AJ. v. 21. Juni 1877:

„12. Die Art und Weise der Fürsorge für den Schutz und die Bewirthschaftung der Waldungen durch genügend befähigte Personen überlässt das Gesetz zunächst den Waldeigenthümern. Indem es von bestimmten Vorschriften über die Zahl und die Qualifikation des zu beschaffenden Personals absieht, hat es den mannigfachen Verschiedenheiten, die sich aus der Grösse und Lage der Holzungen, aus den Bestands- und Betriebsverhältnissen, aus der Gelegenheit zur Mitbenutzung fremden Personals etc. ergeben, Rechnung tragen und die freie Bewegung der Waldeigenthümer nicht mehr als nöthig beschränken wollen.

Dies gilt jedoch nur, wenn und so lange die von dem Waldeigenthümer getroffene Fürsorge eine für den Schutz und die Bewirthschaftung des Waldes ausreichende ist. Darauf, ob dies der Fall ist, hat der Regierungs-Präsident sein besonderes Augenmerk zu richten, wofür die örtlichen Untersuchungen (Nr. 2., 10. dieser Instruktion) die Unterlagen bieten werden. Fehlt eine ausreichende Fürsorge, so ist auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung mit Nachdruck zu halten. Das Mittel hierzu gewährt der § 10. des Gesetzes, welcher den Regierungs-Präsidenten ermächtigt, so lange der Waldeigenthümer der Verpflichtung des § 7. in aus-

§ 8*).

Die Gemeinden[1]) sind verpflichtet, da, wo ihre Kräfte es gestatten und ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur dazu vorliegt, unkultivirte Grundstücke, welche nach sachverständigem Gutachten zu dauernder landwirthschaftlicher oder gewerblicher Nutzung nicht geeignet, dagegen mit Nutzen[2]) zur Holzzucht zu verwenden sind, mit Holz

---

reichender Weise nachzukommen unterlässt, auf Kosten desselben den Schutz und die Bewirthschaftung des Waldes durch geeignete Personen zur Ausführung zu bringen. (Vergleiche die Motive des Gesetzes in Nr. 19. der Drucksachen des Herrenhauses von 1876.)

*) Die Bestimmung dieses § ist im Wesentlichen der in Art. 26 d. Ges. betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz v. 15. Mai 1856 (GS. S. 441) und der dieselbe ergänzenden Königlichen Verordn. v. 1. März 1858 (unten Note * zu § 4 der Verordnung vom 24. Dezbr. 1816) nachgebildet. Hierbei war jedoch der Satz „und ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur vorliegt" in die Reg.-Vorl. nicht aufgenommen, eben so nicht das Wort „gewerblicher Nutzung" und der letzte Absatz, die Deckung 2c. der Meeresdünen betreffend. Die betreffenden Aenderungen wurden von der Kommission des Abg. Hauses vorgeschlagen und vom Abg.- und Herren-Hause genehmigt.

Die AJ. v. 21. Juni 1877 trifft zu diesem § folgende Bestimmungen:

„13. In Verbindung mit den unter No. 1. 2 dieser Instruktion angeordneten Feststellungen und Untersuchungen ist zu ermitteln, in welchen Fällen die Voraussetzungen für das Verfahren zur Aufforstung unkultivirter Gemeinde-Grundstücke vorliegen. Die ermittelten Fälle sind in die anzulegenden Verzeichnisse (No. 1) zu vermerken und behufs der Beschlussfassung zur Kenntniss des Bezirksraths zu bringen."

1) Die öffentlichen Anstalten sind der hier ausgesprochenen Verpflichtung nicht unterworfen.

2) Der Ausdruck „mit Nutzen zur Holzzucht zu verwenden sind" kann zu Mißverständnissen Anlaß geben. „Nutzen" darf

anzubauen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Gemeinden nach Anhörung ihrer Vertreter und des Kreisausschusses durch Beschluß des Bezirksraths angehalten werden.

Gegen den Beschluß des Bezirksraths findet innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen die Beschwerde an den Provinzialrath statt. Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden[3]).

---

hier nicht für gleichbedeutend gehalten werden mit „Reinertrag," wie dies wissenschaftlich zulässig wäre. Sollte der Nachweis verlangt werden, daß auf dem betr. Grundstück eine Waldwirthschaft betrieben werden könne, welche einen Boden-Reinertrag oder einen Unternehmergewinn gewährt, d. h. neben der vollen Verzinsung des gesammten Wirthsschaftkapitals nach dem Wirthschaftszinsfuß (bei forstwirthschaftlichem Betrieb meist 2¼—2¾ %) und der Deckung der gesammten laufenden Produktionskosten noch einen Ueberschuß, so würde dies unzweifelhaft zu Weitläufigkeiten und praktischen Unzuträglichkeiten führen. Diesen mathematisch herzuleitenden Begriff der Rentabilität hat unzweifelhaft der Gesetzgeber nicht im Auge gehabt. Es ist dies, obwohl die Verhandlungen hierüber eben so wenig Licht verbreiten, wie die Motive, schon deshalb anzunehmen, weil die oben bezeichnete strenge Interpretation in jedem einzelnen Falle zu umfassenden Vorarbeiten zwingen würde, die dem Gesetze einen Theil seiner praktischen Wirksamkeit entziehen würden. Zu den Grundstücken, welche nach sachverständigem Ermessen mit Nutzen zur Holzzucht zu verwenden sind, können vielmehr nur diejenigen gerechnet werden, welche an und für sich zu einer ertragbringenden Forstwirthschaft geeignet sind. Dies würde z. B. nicht zutreffen bei Flächen mit Steingerölle und ohne die nöthige Vegetationserde, bei Grundstücken mit sehr nassem, sauerem oder torfigem Boden, bei flüchtig gewordenen Sandschellen und in ähnlichen Fällen. Hier würde die Bestimmung des § 8 nicht Platz greifen, sondern es würde nur in den Fällen, wo die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 zutreffen, die Aufforstung erzwungen werden können.

3) Vergl. die gleichlautende Bestimmung in § 2 des Gesetzes

§ 9*).

In den Fällen, in welchen die Kräfte der Gemeinden es nicht gestatten, die im Interesse der Landeskultur vorzunehmenden Aufforstungen unkultivirter Grundstücke aus eigenen Mitteln auszuführen, wird denselben aus der Staatskasse nach Maßgabe der im Staatshaushaltsetat angesetzten Mittel zu diesem Zwecke eine angemessene Beihülfe gewährt.

In allen Fällen ist den Gemeinden, welche auf Grund der im § 8 enthaltenen Verpflichtung Holzkulturen nach forstwirthschaftlichen Regeln ausführen, der zwanzigfache Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer zu den Kosten der ersten Anlage aus der Staatskasse zu überweisen.

---

vom 6. Juli 1875 und die darauf bezügl. Erläuterungen bei diesem Gesetze.

*) Die Reg.-Vorlage enthielt diesen § nicht. Absatz 1 wurde von der Kommiss. d. Abg. H. vorgeschlagen und von beiden Häusern des Landtags angenommen. Bei Absatz 2 hatte d. Kommiss. d. Abg. H. folgende Fassung vorgeschlagen:

„Gemeinden, welche auf Grund der im § 8 enthaltenen Verpflichtung Holzkulturen nach forstwirthschaftlichen Regeln ausführen und ordnungsmäßig erhalten, bleiben für die Dauer von 20 Jahren von der Entrichtung der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Grundsteuer frei."

Diese Fassung d. 2. Abs. wurde von der Regierung namentlich mit Hinweis auf die durch den Steuererlaß nothwendig werdenden Veränderungen der Grundsteuerkarten und -Schriftwerke bekämpft und obige Fassung auf den Antrag d. Abg. v. Benda (AStB. Sess. 1875/76 S. 1877 ff.) vom Abg. H., demnächst auch vom Herrenhause, angenommen.

§ 10.

Wenn ein Waldeigenthümer einer ihm nach §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung trotz geschehener Aufforderung nicht nachkommt, so ist der Regierungspräsident[1]) befugt, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Handlungen durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Exekution von dem Verpflichteten einzuziehen.

§ 11*).

Gegen die auf Grund der §§ 2 bis 7 und § 10 von dem Regierungspräsidenten erlassenen Verfügungen

---

1) Der Regierungspräsident hat also auch darüber zu wachen, daß der im § 7 vorgesehenen Pflicht zur Anstellung „genügend befähigter" Forstbeamten nachgekommen wird. Ueber die Unzuträglichkeiten, welche daraus entstehen können, daß die Genehmigung zur Beeidigung solcher Forstbeamten nach § 23 d. Forstdiebstahlsgesetzes v. 15. April 1878 nicht dem Regierungspräsidenten, sondern dem Bezirksrath (bezw. der Regierung, Landdrostei) zugewiesen ist, vgl. Anm. 4 zum § 23 des geb. Ges. Bd. 1. S. 58.

*) Der § 11 in seiner gegenwärtigen Gestalt entspricht dem § 30 des ZG. v. 26. Juli 76 (vergl. auch Note 2 zu § 3 dieses Gesetzes), welcher lautet:

§ 30.

— — — — — — — — — — — — — — —

„Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt. Die Klage kann nur darauf gestützt werden

1. dass der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;

findet innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den Bescheid des Oberpräsidenten die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt. Die Klage kann nur darauf gestützt werden

1. daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen[1]) nicht vor-

---

2. dass die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden."

Die Reg.-Vorlage hatte (§ 10), ebenso wie gegen die Entscheidungen des Bezirksraths (§ 8) auch gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten die Beschwerde an den Provinzialrath zugelassen. Das Herrenhaus hatte sich dieser Auffassung angeschlossen. Im Plenum des Abgeordnetenhauses wurde jedoch bei der zweiten Berathung (AStB. S. 1881) eine Fassung beschlossen, welche die Rechtsmittel ordnete nach Maßgabe der (damaligen) §§ 34, 35, 36, 38, 40 Abs. 1 des damals ebenfalls in der Berathung begriffenen ZG. v. 26. Juli 76, in dritter Lesung eine veränderte Fassung unter Hinweis auf § 34 Abs. 3 und § 38 ZG. Das Herrenhaus beschloß jedoch, da das ZG. v. 26. Juli 76, wie bemerkt, damals (Sitzung vom 23. Juni 1876) noch nicht zum Abschluß gelangt war, eine Fassung des § 11 zu wählen, welche dies Gesetz in seiner Wirkung nicht direkt abhängig machte von dem Zustandekommen des ZGes. So entstand die obige Fassung, welcher sich das A. Haus anschloß.

1) Thatsächliche Voraussetzungen, welche den Zwang begründen sind z. B.: Unnachhaltige Wirthschaft und Weigerung des Waldeigenthümers, trotz geschehener Aufforderung, den Betrieb zu ändern; Weigerung des Waldeigenthümers, den Betriebsplan aufstellen zu lassen und dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen; unterlassener Wiederanbau gerodeter

handen seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden;

3. auf die Behauptung, daß das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zweckes überhaupt nicht erforderlich sei.

§ 12*).

Die im Staatsforstdienste angestellten Beamten sind den in Ausführung dieses Gesetzes an sie ergehenden Aufträgen des Regierungspräsidenten, des Bezirksraths und des Provinzialraths Folge zu leisten verflichtet.

Flächen mit Holz (§ 4, letzter Abs.); unterlassene Revision der Betriebspläne (§ 5); unterlassene Einreichung jährlicher Hauungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne, wenn dieselbe auf Grund des § 6 vom Reg. Präs. angeordnet ist; unterlassene Anstellung geeigneter Forstschutzaufseher und Forstverwalter (§ 7) trotz erfolgter Aufforderung u. d. m.

*) Hierzu bestimmt die AJ. v. 21. Juni 1877 Folgendes:

„14. Der Regierungs-Präsident hat sich zur Prüfung der jährlichen und periodischen Betriebspläne etc. sowie zur Ausführung der örtlichen Walduntersuchungen der Regierungsforstbeamten zu bedienen. Wenn nach dem Gutachten des Oberforstmeisters die Kräfte dieser Beamten zu den erforderlichen Bereisungen nicht ausreichen, so kann der Regierungspräsident hierzu auch die ihm von dem Oberforstmeister bezeichneten Königlichen Oberförster des Bezirks aushülfsweise verwenden. Zu den örtlichen Walduntersuchungen haben die betreffenden Beamten die Waldeigenthümer und deren Forstbeamten stets zuzuziehen.

Soweit als thunlich hat der Regierungspräsident den Regierungsforstbeamten die in dem sonstigen Dienstbezirke derselben gelegenen Gemeinde- pp. Waldungen zuzuweisen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Waldungen periodisch zu besichtigen sind, damit diese Beamten auch gelegentlich ihrer sonstigen Dienst-

§ 13.

In der Provinz Posen tritt bis zur Einsetzung von Kreisausschüssen, Bezirksräthen und eines Provinzialraths an die Stelle des Kreisausschusses der Kreistag, an die Stelle des Bezirksraths die Bezirksregierung und an die Stelle des Provinzialraths der Oberpräsident.

Gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe des § 11 statt.

§ 14*).

Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

---

reisen die Interessen der Oberaufsicht über die dem Gesetz unterliegenden Waldungen wahrnehmen können.

Für die zur Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht nach Anweisung des Präsidenten auszuführenden Reisen sind dem betreffenden Beamten die Gebühren aus der Staatskasse nach den dieserhalb zu erlassenden besonderen Bestimmungen zu gewähren."

Die hier in Aussicht genommenen „besonderen Bestimmungen" sind durch die Cirkularverfügung des Finanz-Ministers, Min. d. Innern u. Min. f. d. landw. Angeleg. vom 10. Juli 1877 an sämmtliche Regierungspräsidenten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (Fin.-Min. I. 11444, II. 12211; Min. d. Inn. I. B. 5607; Min. f. d. land. Ang. A. 11486) erlassen worden.

*) AJ. v. 21. Juni 1877 bei 15:

„Die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten begreifen im Wesentlichen die Reisekosten und Tagegelder für die zur Wahrnehmung der Oberaufsicht auf Anweisung des Regierungspräsidenten ausgeführten Reisen von Forstbeamten."

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 24. Dezember 1816, soweit sie für die Provinz Sachsen gilt, sind von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben[1]).

§ 16.

Der Finanzminister, der Minister des Innern und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erlassen die dazu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

---

1) Nicht berührt durch die Bestimmungen dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Vorschriften über die Belastung oder den Verkauf des Gemeinde- und Instituten-Waldeigenthums, welche in den Gemeinde-Gesetzen, Städteordnungen und in besonderen Gesetzen, besonders auch in dem ZG. v. 26. Juli 1876 enthalten sind. Namentlich bestimmt ZG. § 43 für die Kreisordnungs-Provinzen Folgendes:

„Der Kreisausschuss beschliesst

1. über die Genehmigung zur Veräusserung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Landgemeinden, sowie zur Belastung der letzteren mit Schulden.

— — — — — — — —

2. über die Ertheilung der im § 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Landgemeinde-Verfassungs-Gesetz für die 6 östl. Provinzen, G. S. S. 364) vorgeschriebenen Bescheinigung zu dem Nachweise, dass von einer Gemeinde bei der Veräusserung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind.

— — — — — — — —

Die Beschwerde findet in den Fällen zu 1 u. 2 nur statt, wenn die Zustimmung zu dem Antrage der Gemeinde versagt wird.“

3.

Gemeindewaldgesetze für Hannover.

a) Verordnung vom 21. October 1815*)

über die Bewirthschaftung der den Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Anstalten [wie auch Privatpersonen[1])] zustehenden Forsten.

(Hagemann's Sammlung der Hannov. Landes-Verordnungen, Jahrgang 1815, S. 886).

Georg, Prinz-Regent, im Namen und von wegen Seiner Majestät, Georg des Dritten, von Gottes Gnaden ..... Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir nöthig gefunden haben, bei der mit dem 1. Mai dieses Jahres eingetretenen Veränderung der

*) Die Verordnung gilt nur für das Fürstenthum Hildesheim (oben S. 5 dſs. Bds.). Ausführungs-Instruktionen zu derselben sind: Das Ausschreiben d. K. Landdrostei zu Hildesheim v. 26. Aug. 1837 und die Bekanntmachung derselben Behörde v. 12. März 1849 (GS. f. Hannover III. 1849 S. 10), sowie für das Eichsfeld die Bekanntmachung d. K. Finanz-Ministeriums, Abtheilung f. Domänen und Forsten und des K. Ministeriums des Innern v. 26. Juli 1859 (GS. f. Hannover, Abth. I. 1859 S. 739). Die wesentlichen Bestimmungen dieser Ausführungs-Instruktionen sind betreffenden Ortes auszugsweise mitgetheilt.

1) Betreffs der Privatforsten ist die Verordnung durch § 1 des Ges. v. 6. Juli 75, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, aufgehoben.

bis dahin provisorisch beibehaltenen Verfassung des Fürstenthums Hildesheim, die bisher daselbst Statt gefundene Verwaltung der Forsten, welche Gemeinden[2]), Kirchen und öffentlichen Anstalten zugehören, und zwar der getheilten sowohl als ungetheilten, unter Aufsicht Unserer Forstbedienten, als eine zur Erhaltung der Waldungen und forstmäßigen Bewirthschaftung derselben nützliche Einrichtung, [daneben auch die bisherige Aufsicht[3]) über die den Privatpersonen zustehenden Forsten und Holzungen], unter nachfolgenden zu deren eigenem Besten gereichenden Bestimmungen beizubehalten, so wird dieserhalb Folgendes zu unmangelhafter allgemeiner Befolgung[4]) verordnet:

---

2) Gemeinden sind hier nicht bloß politische Gemeinden, sondern auch Realgemeinden, d. h. die in der Form von Nutzungs- oder Wirthschaftsgenossenschaften fortbestehenden alten markengenossenschaftlichen Verbände, welche innerhalb der politischen Gemeinden bestehen, ohne mit denselben zusammenzufallen. Die geschehene Theilung der diesen Verbänden gehörigen Waldungen begründet keinen Unterschied in Bezug auf die Wirkung des Gesetzes.

3) Der Umfang dieser „bisherigen Aufsicht" ist aus dem Herkommen und den Bestimmungen des K. Westfälischen Dekrets v. 29. März 1808 abzuleiten, dessen Art. 151 feststellte, daß die den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörenden Forsten derselben Verwaltung unterworfen sein sollen, wie die Königlichen Forsten.

4) Gegen Zuwiderhandlungen setzt die Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim v. 26. Aug. 1857 (GS. für Hannover 1857. III. S. 40) folgende Strafen fest:

1. Bei Hauungen oder Rodungen ohne Genehmigung des die Verwaltung führenden Forstbeamten Geldstrafe, welche dem vierten Theile des Werthes des eigenmächtig gehauenen oder ausgerodeten Holzes gleichkommt und außerdem Geldstrafe v. 2 bis 50 Thlr. (6—150 Mk.).
2. Forsteigenthümer, welche die Hauungen in anderer Weise und durch andere Arbeiter ausführen lassen, als der die

Erstlich. Die den Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Anstalten im Fürstenthume Hildesheim zugehörigen Forsten bleiben ferner der bisherigen Aufsicht[5]) Unserer

---

Verwaltung d. Forsten führende Beamte bestimmt hat, verfallen in eine Geldstrafe von 1—10 Thl. (3—30 Mk).

3. Dieselbe Strafe trifft denjenigen Forsteigenthümer, welcher die angeordnete Abfuhr des Holzes, die angeordneten Kulturen oder sonstigen Waldarbeiten gar nicht oder nicht zur vorgeschriebenen Zeit ausführen oder getroffenen Anordnungen zuwider eigenmächtig ausführen läßt.

5) Ueber die Ausübung der Oberaufsicht bestimmt die Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim v. 12. März 1849 Folgendes:

1. Vor jeder Verfügung über den Betrieb in den bezeichneten Forsten sollen die Eigenthümer derselben mit ihren Ansichten und Wünschen gehört werden (vergl. § 3 Note 3 d. Ges. v. 14. Aug. 1876, oben S. 21 dss. Bds).

2. Der mit der speciellen Aufsicht über die Forst betraute Forstbeamte soll alljährlich im Monat Mai bei den getheilten und ungetheilten Gemeindeforsten die Vorstände der Gemeinde, bei den Forsten der Kirchen und öffentlichen Anstalten die verfassungsmäßigen Vertreter dieser Institute zu einer Berathung über die in dem bevorstehenden Rechnungsjahre auszuführenden Hauungen und Kulturen, so wie über die sonstigen den Forstbetrieb betreffenden Gegenstände auffordern. Die Vorstände der Gemeinden können zu der Berathung einen oder zwei Bevollmächtigte mitbringen oder sich durch solche ganz vertreten lassen; bei Theilhölzern muß Jeder, welcher ein besonderes Interesse hat, auf Verlangen besonders gehört werden. Der Forstbeamte hat über die Berathung ein Protokoll aufzunehmen, welches das Wesentliche aus den Verhandlungen, namentlich die etwa vorgekommenen und nicht beseitigten Meinungsverschiedenheiten kurz enthalten und von den sämmtlichen Anwesenden unterschrieben werden muß. Nach Abhaltung der Berathung fertigt der Forstbeamte den Wirthschaftsplan, und legt denselben nebst dem Protokolle der Forstinspektion (nach der jetzt eingeführten Organisation der Behörden dem ihm vorgesetzten Forstmeister) vor. Bei Aufstellung des Wirthschaftsplans (d. h. im Sinne

des obigen Gesetzes v. 14. Aug. 76 Hauungs-Kultur- u. Nebennutzungsplan) müssen die von den Vertretern der Forsteigenthümer gestellten Anträge soweit berücksichtigt werden, als es ohne wesentlichen Nachtheil für die Forst geschehen kann.

3. Die Forstinspektionen (Forstmeister) haben die Pläne nach sorgfältiger, nöthigenfalls an Ort und Stelle vorzunehmender Prüfung, festzustellen. Vor Entscheidungen, welche gegen die Wünsche oder Ansichten der Forsteigenthümer gerichtet sind, muß die Forstinspektion mit den Forsteigenthümern oder deren Vertretern mündlich verhandeln.

4. Der Revierforstbeamte (jetzt der betr. K. Oberförster) hat binnen 14 Tagen nach Empfang des festgestellten Wirthschaftsplanes die Vertreter der Forsteigenthümer schriftlich in solcher Weise in Kenntniß zu setzen, daß jede zur Ausführung bestimmte Hauung und Kultur gehörig zu ersehen ist.

5. Gegen alle Entscheidungen der Forstinspektion (des Forstmeisters) steht den Forsteigenthümern die Berufung an die K. Landdrostei zu. Die Berufung muß binnen 20 Tagen nach der Eröffnung der Entscheidung (Insinuation) bei der K. Landdrostei eingelegt und gerechtfertigt werden.

(Vergl. hierzu § 11 des Ges. v. 14. Aug. 1876 oben S. 34 dss. Bds.)

6. Für die Ausführung der Wirthschaftspläne hat der Revierforstbeamte (Oberförster) nach erfolgter Anerkennung seitens der Betheiligten oder nach Ablauf der Berufungsfrist in der bisherigen Weise zu sorgen.

7. Bei außerordentlichen Maßregeln von größerer Wichtigkeit, bei neuen Betriebs-Regulirungen und erheblichen Betriebsveränderungen, bei bedeutenderen Hauungen außer dem Etat, bei allen Angelegenheiten, welche größere Kosten verursachen, wie Forstvermessungen, dann bei Ausrodungen und Theilungen von Forstgrund ist die Verfügung der K. Landdrostei einzuholen, welche in den geeigneten Fällen die Sache dem K. Ministerium des Innern vorlegen wird.

8. Die durch die Verordnung vom 21. Oktbr. 1815 festgesetzten Besoldungsbeiträge bleiben unverändert.

9. Hinsichtlich des Forstschutzes bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen, namentlich bei dem Ausschreiben der K. Landdrostei vom 12. Novbr. 1847. Die Königlichen Forst-

Beamten sollen verpflichtet sein, die Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Anstalten bei Beschützung ihrer Waldungen nach Kräften zu unterstützen.

Die vorstehend bezeichneten wesentlichen Bestimmungen des Landdrostei-Ausschreibens v. 12. Novbr. 1847, betr. die Holzgeschworenen und Holzaufseher, sind folgende:

An Stelle der bisherigen Holzgeschworenen (Mitglieder der Realgemeinde oder Interessentenschaft, welche den Holzgeschworenendienst nach uraltem markgenossenschaftlichem Rechte der Reihe nach freiwillig versehen) sollen besonders anzustellende Holzaufseher treten.

1. Die Wahl derselben bleibt den Gemeinden überlassen.
2. Die gewählten Personen sind von den Gemeinden der zuständigen Forstinspektion (dem Forstmeister) anzuzeigen.
3. Dieselben sind sodann auf den Antrag der Forstinspektion, falls diese gegen deren Persönlichkeit Nichts zu erinnern findet, von der Obrigkeit unter Vorbehalt einer vierteljährigen Dienstkündigung als Holzaufseher anzustellen und nach der erlassenen Dienstanweisung in Eid und Pflicht zu nehmen.
4. Nach derselben Dienstanweisung sind auch diejenigen Gemeindeglieder, welche den Holzgeschworenendienst im Reihedienste zu versehen haben, von der Obrigkeit zu beeidigen.
5. Jeder Holzgeschworene oder Holzaufseher erhält einen Abdruck dieser Dienstanweisung.

   (Dieselbe bestimmt, daß der Holzaufseher der unmittelbare Untergebene des Revierförsters, jetzt Oberförsters, ist, den Schutz der ihm anvertrauten Forsten nach allen Richtungen wahrzunehmen, alle Fälle von Forstdiebstahl und Forstübertretung zur Anzeige zu bringen, den jährlichen Holzanweisungen beizuwohnen, und die an die Interessenten erfolgenden Holzabgaben zu überwachen hat, endlich daß er außer der ihm bestimmten Belohnung keine anderen Einnahmen haben, auch sich aus den seinem Schutze anvertrauten Waldungen ohne specielle Erlaubniß des Revierforstbeamten nicht das Geringste aneignen darf.)
6. Der Dienst eines Holzaufsehers kann nicht einseitig von der Gemeinde, sondern nur von der Obrigkeit nach vorgängiger Verständigung mit der Forstinspection gekündigt werden.

   Ueber etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den

Forstbedienten unterworfen und es soll zu den Kosten dieser Aufsicht von den Eigenthümern dieser Forsten ein Beitrag geleistet werden, welcher nach Maßgabe des Flächengehalts[6]) der Forsten, und zwar vom Morgen zu 120 Quadratruthen Kalenbergischer Maaße[7]), zufolge einer von der Forstadministration zu entwerfenden Classifikation, also bestimmt werden wird, daß

die erste Classe	zu 2 mgr.		Conv. Münze
die zweite "	zu 1 "	4 pf.	" "
die dritte "	zu 1 "		" "
die vierte "	zu — "	4 pf.	" "

jährlich angesetzt werden soll. Außer diesem Beitrage haben die Forsteigenthümer Nichts zu entrichten und behält es namentlich bei der bereits verfügten Aufhebung der zu Westfälischer Zeit angeordnet gewesenen Abgabe eines Zehntheils vom Ertrage alles zum Besten der Forsteigenthümer verkauften Holzes an die Staatskassen, und der daneben für Anlage, Anschlag und Besichtigung der Schläge bestimmten Gebühren, sein unabänderliches Bewenden.

Obrigkeiten und den Forstinspektionen wegen Anstellung oder Entlassung eines Holzaufsehers entscheidet die K. Landdrostei.

Die hier genannten Holzaufseher gehören zu den mit dem Forstschutze betrauten Personen im Sinne der §§ 32. 34 des HDG. v. 2. Juni 52 und des § 23 d. FDG. v. 15. April 1878 und ihre Vereidigung auf das HDG. bzw. FDG. ist an die Voraussetzungen dieser Gesetze gebunden. Vergl. S. 57 ff. des I. Bds. dieser Sammlung.

6) Die Gesammtfläche der unter die Verordnung fallenden Forsten betrug am 1. Januar 1866 = 25614 Ha.

7) Gleich 0,2601 Ha.

[Um die Aufsicht Unserer Forstbedienten aufrecht zu erhalten, sollen

Zweitens die Listen über die in den Waldungen der Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Anstalten begangenen Forstvergehen nur durch die landesherrlichen Forstbehörden bei den Aemtern — so lange über etwaige Wiederherstellung von Patrimonial-Gerichten noch Nichts beschlossen worden — zur Untersuchung eingebracht und die Strafen allda nach den, in Unserem Fürstenthum Hildesheim bisher zur Anwendung gebrachten und bis zu einer vorzunehmenden Revision beizubehaltenden Prinzipien angesetzt werden. Der Ersatz für Schaden und Werth kommt ferner, wie bisher, den Forsteigenthümern zu Gute; der Ertrag der Strafe aber soll in eine zu Belohnungen der Forstbedienten bestimmte Casse fließen][8].

[Drittens][9]

[Viertens]

[Fünftens]

[Sechstens]

[Siebentens]

[Achtens]

[Neuntens]

---

8) Aufgehoben durch das auch in Hannover eingeführte HDG. v. 2. Juni 52, an dessen Stelle vom 1. Oktbr. 1879 ab das Gesetz betr. den Forstdiebstahl v. 15. April 1878 tritt (vergl. Bd. 1 diese Samml.).

9) Die sämmtlichen unter „drittens" bis „neuntens" registrirten Bestimmungen dieser Verordnung betreffen lediglich die Privatforsten des Fürstenthums Hildesheim, und zwar die Bewirthschaftung derselben im Allgemeinen (3), die Anstellung und Beeidigung der Privatforstbeamten (4), die gerichtliche Glaubwürdigkeit derselben bei Anzeigen über Forstdelikte (5), die Untersuchung der in Privatforsten begangenen Forstfrevel (6), die (verbotenen) Rodungen in Privatforsten (7), die Besichtigungen der Privatforsten durch Staatsforstbeamte (8) und die Verfügung über die Strafgelder bei Zuwiderhandlungen der Privatforstbesitzer gegen die Bestimmungen der Verordnung (9) und sind sämmtlich theils

b) Gesetz vom 10. Julius 1859,

die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und in den damit verbundenen Landestheilen betreffend *).

(Ges.-Samml. für Hannover, 1859, I. Abth. S. 725).

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden 2c. 2c.

Wir erlassen hierdurch unter Zustimmung Unserer getreuen Calenberg-Grubenhagen'schen Landschaft das folgende Gesetz:

§ 1[1]).

Die Forsten der Landgemeinden[2]), sowie der in denselben bestehenden Genossenschaften, Kirchen und Volks-

---

durch das Gesetz vom 6. Juli 1875 betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, theils durch das HDG. v. 2. Juni 1852, an dessen Stelle vom 1. Oktober 1879 ab das FDG. v. 15. April 1878 tritt, aufgehoben.

*) Zu dem Gesetze ist eine Ausführungs-Instruktion seitens des Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Domänen und Forsten und des Ministeriums des Innern unterm 26. Juli 1859 erlassen worden. Dieselbe bestimmt, daß das Gesetz mit dem 1. Aug. 1859 in Wirksamkeit treten solle.

1) Die AJ. v. 26. Juli 59 bestimmt zu den §§ 1 u. 8, (§ 1. 2 d. AJ.), daß durch die Aemter mit Unterstützung der Forstinspektionen, nachdem den Eigenthümern zu einer Erklärung Gelegenheit gegeben, Entscheidung zu treffen sei, welche Forsten unter das Gesetz fallen und wie groß jede derselben in Beziehung auf die Forstbesoldungsbeiträge (§ 8) anzunehmen ist; daß die Aemter der vorgesetzten Landdrostei und den Forstinspektionen des Bezirks eine diesbezügliche Nachweisung zuzustellen, diesen Behörden auch von etwaigen späteren abändernden Entscheidungen, sei es in Bezug auf die Wirksamkeit des Gesetzes für bestimmte Forsten, sei es über die Flächengröße der Forsten mit-

schulen (mit Einschluß der zu den beiden letzteren gehörigen Stellen, Wittwenthümer u. s. w.) in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und in den damit vereinigten Landestheilen, einschließlich des Eichsfeldes, sollen nach den in dem Folgenden enthaltenen Bestimmungen, unter insoweitiger Beschränkung der Rechte der Eigenthümer, von Unseren Behörden und Angestellten verwaltet werden.

§ 2[3]).

Der Betrieb in den fraglichen Forsten wird durch Unsere Forstbehörden und Forstbeamte geführt.

---

zutheilen, auch die Forstinspektionen von etwaigen die Entscheidungen der Aemter abändernden Entscheidungen der Landdrostei oder des Ministeriums des Innern in Kenntniß zu setzen haben.

Nach den angestellten Ermittelungen fielen am 1. Januar 1866 unter das Gesetz

im Fürstenthum Calenberg	14351 Ha.
in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, einschließlich des Eichsfeldes und der Grafschaft Hohnstein	22106 „
im Ganzen . .	36457 Ha.

2) Das Gesetz gilt also nicht für städtische Forsten.

3) Die AJ. v. 26. Juli 59 bestimmt zu § 2, daß die unter das Gesetz fallenden Forsten je einer K. Forst-Revierverwaltung (jetzt Oberförsterei) zuzutheilen sind; den Aemtern soll die durch das Gesetz oder durch Verfügung der Oberbehörden ihnen zugewiesene Mitwirkung verbleiben und sie sollen mit den Forstinspektionen hierüber in direkte Geschäftsverbindung treten. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Amt und Forstinspektion entscheidet die Landdrostei (§ 3 AJ.). Die Leitung und Kontrole der Verwaltung in den betreffenden Forsten steht der Forstinspektion zu (§ 4); die Forstinspektionen können den Anordnungen, zu welchen sie nach dem Gesetze und den Ausführungsvorschriften dem Forsteigenthümer gegenüber befugt sind, durch Androhung von Geldstrafe Nachdruck geben und diese Strafe, bei Nichtbefolgung der Anordnung, für verwirkt erklären. Dem Straffälli-

Die Oberaufsicht über den Betrieb steht Unseren Landdrosteien beziehungsweise Unserer Berghauptmannschaft unter Unserem Ministerium des Innern zu.

§ 3.

Als Gegenstände des Forstbetriebes sind anzusehen:

1. Die Feststellung allgemeiner Wirthschaftspläne[1]) zur Sicherung nachhaltiger Benutzung;
2. Die Aufnahme, Feststellung und Sorge für Ausführung der jährlichen Hauungen und Kulturen;
3. Die Abnahme der Schläge und Ueberweisung der Erträge derselben;
4. Die Anweisung etwa zulässiger Nebennutzungen von Mast, Laub, Gras, Weide, Steinbrüchen u. s. w.

Eine Bestimmung über die Benutzung des gewonnenen Holzes Seitens der Eigenthümer steht der Betriebsverwaltung nicht zu.

---

gen steht gegen die Entscheidung der Forstinspektion die Berufung an die Landdrostei, gegen deren Entscheidung die Berufung an den Minister des Innern zu. Die Aemter ziehen die Strafe ein. Den Revierforstbeamten (Oberförstern) steht die Befugniß der Strafandrohung nicht zu (§ 5). Der Oberförster kann bei Leitung und Ausführung der Hauungen, Kulturen und sonstigen Forstverbesserungs-Arbeiten, sowie in Bezug auf Leitung und Beaufsichtigung des Forstschutzpersonals und etwaige eigene Ausübung des Forstschutzes sich durch das ihm untergebene Königl. Forstpersonal vertreten lassen, ohne daß es einer besonderen Legitimation dieser Personen den Forsteigenthümern gegenüber bedarf (§ 6); die Verhandlungen der Forstbetriebs-Verwaltung mit den Landgemeinden, Kirchen und Schulen oder den in den Landgemeinden bestehenden Forstgenossenschaften erfolgt durch deren gesetzliche Organe bezw. (bei Genossenschaften) durch eine zu diesem Zweck gewählte Vertretung (§ 7).

1) Vergl. § 2 des Ges. v. 14. Aug. 1876, oben S. 13 Note 1, sowie § 3 dess. Ges. Note * S. 16 und Note 1 S. 17 dss. Bds.

§ 4*).

Bei Feststellung der allgemeinen Wirthschafts- und der jährlichen Betriebspläne sollen die Forsteigenthümer oder deren Vertreter und zwar, wenn sie darauf antragen, in einer unter Mitwirkung der Obrigkeit abzuhaltenden Konferenz mit ihren Ansichten und Wünschen gehört, und es sollen deren Anträge soweit berücksichtigt werden, als es ohne wesentlichen Nachtheil für die Forst geschehen kann.

Die Entscheidung gegen die Anträge der Forsteigenthümer oder deren Vertreter in Beziehung auf Feststellung der Wirthschafts- und der jährlichen Betriebspläne steht der zuständigen Landdrostei, beziehungsweise der Berghauptmannschaft und in letzter Instanz Unserem Ministerium des Innern zu.

---

*) Die AJ. v. 26. Juli 1859 ordnet zu § 4 das Verfahren bei Aufstellung der allgemeinen Wirthschafts- und Jahres-Betriebspläne, setzt fest, daß die Berufung an den Minister des Innern innerhalb 20 Tagen nach Behändigung der Entscheidung der Landdrostei, welche durch das zuständige Amt erfolgt, einzulegen und bei der Forstinspektion anzumelden ist. Ferner bestimmt die Ausführungs-Instr. in § 9, daß die allgemeinen Wirthschaftspläne in jedem Falle, auch wenn Uebereinstimmung zwischen der Betriebsverwaltung und dem Forsteigenthümer vorliegt, der Bestätigung durch die Landdrostei bedürfen, im § 10, daß von den festgestellten allgemeinen Wirthschaftsplänen nur mit Genehmigung der Landdrostei, von den Jahres-Betriebsplänen nur mit Genehmigung der Forstinspektion abgewichen werden darf; im § 11 endlich, daß eine Vermessung der Forst auf Kosten der Eigenthümer, wenn die Vertreter der Letzteren damit nicht einverstansind, nur von der Landdrostei, nachdem die Vertreter der Eigenthümer gehört worden, angeordnet werden kann.

§ 5*).

Die Forsteigenthümer haben die festgestellten Hauungen, Kulturen und sonstigen Forstverbesserungen auf eigene Kosten nach näherer Bestimmung der Betriebsverwaltung auszuführen, und wenn diese die Ausführung der Arbeiten durch von ihr anzunehmende Arbeiter für nöthig halten sollte, die desfallsigen Kosten zu tragen[1]).

§ 6**).

Die Forsteigenthümer haben ferner nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach näherer Bestimmung der Be-

---

*) Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 des Gesetzes treten die oben S. 40 Note 4 zu dem Gesetze vom 21. Oktbr. 1815 unter 1 und 3 angegebenen Strafen ein, welche durch §§ 15. 16. d. AJ. v. 26. Juli 1859 auch in Bezug auf die unter obiges Gesetz fallenden Forsten festgestellt sind.

1) Die Betriebsverwaltung ist nach § 14 d. AJ. v. 26. Juli 59 befugt, von den Eigenthümern angenommene ungeschickte, widerspenstige oder sonst unbrauchbare Arbeiter zurückzuweisen und ist der Revierforstbeamte oder dessen Vertreter in diesem Falle, wenn eine Aufforderung an die Vertreter der Eigenthümer, für die betr. Arbeit innerhalb bestimmter kurzer Frist geeignete Arbeiter zu stellen, ohne Erfolg bleibt, befugt, die betreffende Arbeit auf Kosten der Eigenthümer ausführen zu lassen (vergl. § 10 des Gesetzes v. 14. Aug. 1876, oben S. 34 dss. Bds).

Die Bestimmung, daß eine Arbeit nicht durch die Eigenthümer, sondern durch von der Betriebsverwaltung anzunehmende Arbeiter zu beschaffen sei, kann wider den Willen der Vertreter der Eigenthümer im Uebrigen nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß in einem einzelnen Falle von Ausführung der Arbeit durch die Eigenthümer selbst ganz besonderer Nachtheil besorgt werden muß und dann nur in der im § 4 des Gesetzes und im § 8 der AJ. festgestellten Weise (nach kontradiktorischem Verfahren).

**) Vergl. zu dies. § den § 7 des Ges. v. 14. Aug. 1876, oben S. 30.

triebsverwaltung [1]) die zur Wahrnehmung des Forstschutzes erforderlichen Einrichtungen zu treffen, auch nöthigenfalls, soweit ihre Steuerkräfte es gestatten, und der Umfang der Forst zu dem Aufwande in einem angemessenen Verhältnisse steht, dazu besondere Forstaufseher anzustellen. Bei einem nicht ausreichenden Umfange einzelner Forsten

---

1) Durch § 17 der AJ. v. 26. Juli 59 ist diese durch das Gesetz der Betriebsverwaltung generell übertragene Befugniß den Forstinspektionen in Gemeinschaft mit den betreffenden Aemtern übertragen, unter geeigneter Hülfeleistung der Revierforstbeamten.

§ 18 ders. AJ. schreibt vor, daß die Wahl des Aufsichtspersonals den Eigenthümern zusteht, aber der Bestätigung durch die Forstinspektion und das Amt bedarf; daß bei Annahme desselben eine längstens vierteljährige Dienstkündigung vorbehalten, dem Forstschutzpersonal ein ausreichender Lohn gezahlt, Forstnebennutzungen demselben als Dienstvergütung oder Theil derselben nicht beigelegt und die betreffenden Beamten von dem Amte eidlich verpflichtet werden sollen.

Diese Beeidigung hat selbstverständlich nicht diejenigen Folgen, welche die Beeidigung nach Maßgabe des § 33 HDG. v. 2. Juni 52 oder des § 24 FDG. v. 15. April 78 hat. Eine Beeidigung der nach den vorstehenden Bestimmungen angestellten Forstaufseher auf das Holzdiebstahlsgesetz würde sogar nach § 32 HDG. v. 2. Juni 52 und § 23 FDG. v. 15. April 78 gar nicht zulässig sein, wenn die Forstaufseher auf dreimonatliche Kündigung angestellt werden. Vergl. im I. Bde. dieser Sammlung S. 57 ff.

Die dienstliche Leitung des Aufsichtspersonals und die Führung der Dienstaufsicht steht dem Revierforstbeamten (Oberförster) zu. Die Befugniß,

die von den Eigenthümern beantragte Entlassung des Aufsichtspersonals zu verfügen oder zu versagen

soll jedoch in erster Instanz der Forstinspektion in Gemeinschaft mit dem betreffenden Amte zustehen. (§ 19 AJ. v. 29. Juli 59.)

Den Oberförstern liegen betreffs Verfolgung der in den unter das Gesetz fallenden Forsten vorkommenden Forstvergehen und strafbaren Eigenmächtigkeiten der Forsteigenthümer dieselben Pflichten ob, wie hinsichtlich Verfolgung der in den Königlichen Forsten vorkommenden Forstvergehen. (§ 20 a. a. O.)

können in geeigneten Fällen Forstaufseher von den Eigenthümern mehrerer Forsten gemeinschaftlich angestellt werden.

Das Aufsichtspersonal steht unter dem Befehle und der Dienstaufsicht der Betriebsverwaltung, welche die zum Schutze der Forst nöthigen Maßregeln zu leiten hat und auch zu eigener Ausübung des Forstschutzes, wenn auch nicht verpflichtet, so doch berechtigt ist[2]).

§ 7.

Die Forstrechnungsführung liegt den Eigenthümern ob; jedoch sind Seitens der Betriebsverwaltung die Forstmanuale[1]) zu führen und die Lohnscheine über Waldarbeiten auszustellen.

§ 8.

Als Beitrag zu den Besoldungen Unserer die Betriebsverwaltung führenden Forstbeamten haben die Forsteigenthümer für jeden Morgen Forst jährlich die Summe von 1 Gr. (1/30 Rthlr.) in Unsere Generalkasse zu zahlen.

Sonstige Zahlungen für die Betriebsverwaltung und

---

2) Diese Bestimmung unterscheidet sich insofern von der Forstdiebstahlsgesetzgebung, als letztere von der Voraussetzung ausgeht, daß die mit dem Forstschutze betrauten und eidlich verpflichteten Personen auch verpflichtet sein sollen, diesen Schutz auszuüben.

1) d. h. die Bücher, in welchen die Material-Einnahme und -Ausgabe an Holz und Nebennutzungen verzeichnet sind. Nach § 21 AI. v. 29. Juli 59 soll den Vertretern der Eigenthümer jährlich zum 1. Oktbr. seitens der Oberförster eine summarische Nachweisung der in dem verflossenen Rechnungsjahre (d. h. Wirthschaftsjahre, abweichend von dem jetzt vom 1. April bis zum 31. März laufenden allg. Rechnungsjahre) in der Forst stattgehabten Holz- und Neben-Nutzungen zugestellt werden.

die mit derselben nach diesem Gesetze verbundenen Geschäfte haben die Forsteigenthümer nicht zu leisten.

Die durch dieses Gesetz veranlaßten Verhandlungen Unserer Behörden erfolgen gebührenfrei.

§ 9.

Die Verwaltungsordnung für die Forsten der Landgemeinden im Bezirke der Landdrostei Hannover vom 1. September 1830[1]) wird für das Fürstenthum Calenberg hierdurch außer Kraft gesetzt.

Auch wird das Regulativ vom 8. November 1852[2]), betreffend die Verwaltung der Forsten der Landgemeinden und der ländlichen Kirchen auf dem Hannoverschen Eichsfelde hierdurch aufgehoben.

§ 10.

Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern haben die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Vorschriften zu treffen und den Termin zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt[1]).

---

1) S. nachstehend bei 3c.

2) Durch dies Regulativ wurden die Forsten der Landgemeinden und ländl. Kirchen auf dem hannov. Eichsfelde der Verwaltung der Königlichen Beamten unterstellt.

1) Diese Bestimmung ist in der Bekanntmachung des K. Fin. Min. und des Minist. d. Inn. v. 26. Juli 1859 (AJ.) erfolgt; als Termin ist dort der 1. August 1859 festgesetzt. S. oben S. 46 Note * zum Eingange dieses Gesetzes.

c) Verwaltungs-Ordnung

für die Forsten der Landgemeinden im Bezirke der Landdrostei Hannover vom 1. September 1830.

(Auszug.)

Diese „Verwaltungsordnung“ ist von der Landdrostei Hannover mit Genehmigung des K. Kabinetsministeriums und im Einverständnisse mit der Domänen-Kammer erlassen, auch die Aufnahme derselben in die dritte Abtheilung der hannoverschen Gesetz-Sammlung angeordnet worden. Diese Publikation ist auf S. 247 ff. Abth. III der Gesetz-Sammlung v. 1830 erfolgt und die Verwaltungsordnung am 1. Januar 1831 in Kraft getreten, demnächst aber durch § 9 des Gesetzes vom 10. Juli 1859 für das ehemalige Fürstenthum Calenberg wieder aufgehoben worden, so daß sie zur Zeit nur in dem nördlichen Theile des Landdrostei-Bezirkes Hannover, im Wesentlichen für den Forstinspektions-Bezirk Hannover-Nienburg, für die Kreise Hoya und Diepholz formell zu Recht besteht.

Faktisch scheint die „Verwaltungsordnung“ jedoch auch dort nicht in Anwendung zu sein. Burckhardt, den wir in Bezug auf die Verhältnisse der Forstverwaltung in Hannover als Autorität anzuerkennen haben, führt („die forstlichen Verhältnisse des Königr. Hannover, 1864,“ S. 16) die Verwaltungsordnung v. 1. Septbr. 1830 unter den in faktischer Anwendung stehenden Gemeindewaldgesetzen nicht auf und giebt (das. S. 8) die Fläche der unter spezieller Verwaltung stehenden Gemeinde-Forsten in der Landdrostei Hannover zu 15519 Hekt. an, also nur um etwa 1100 Hekt. größer, als die unter die Wirkungen des Gesetzes v. 10. Juli 1859 fallende Waldfläche (oben S. 47 Note 1 am Schluß). Die vormals hannoversche Staatsregierung beantragte in dem Budget-Schreiben 1866/68 diejenigen Geldbewilligungen, welche nothwendig sein würden, um die Verwaltung der Forsten der Landgemeinden und Genossenschaften im Fürstenthum Lüneburg und in den Grafschaften Hoya und Diepholz (die letzteren betrugen 1867 10866 Morgen = 4420,6 Hekt.) nach den Grundsätzen des Gesetzes v. 10. Juli 1859 (oben S. 46 fgde) unter Aufsicht der Regiminalbehörden den Staatsforstbehörden zu übertragen. Der Antrag gelangte wegen der inzwischen ein-

getretenen politischen Veränderungen nicht zur Verabschiedung, beweist indeß, daß eine sachgemäße Aufsicht der Staatsbehörden über die Benutzung der Landgemeindeforsten in Hoya-Diepholz nicht besteht. (Vergl. hierüber: „Zusammenstellung der im ehemaligen Königreich Hannover geltenden Vorschriften über die Verwaltung der Forsten," 2. Aufl. Hannover 1867 S. 38 ff.)

Wenn sonach die faktische Geltung der „Verwaltungsordnung" im Ganzen mindestens zweifelhaft ist, so steht soviel gewiß fest, daß die durch dieselbe angeordnete spezielle Aufsicht der Staats-Forstbehörden über die Forsten der Landgemeinden in Hoya-Diepholz schon in den Jahren 1830—1832 auf Grund von Vorstellungen der Gemeinden wieder aufgehoben worden ist. Unter diesen Umständen erscheint es doppelt gerechtfertigt, die Bestimmungen der Verwaltungs-Ordnung nur in kurzem Auszuge hier mitzutheilen.

Dieselbe ordnet eine Oberaufsicht durch die Landdrostei unter Mitwirkung der Forstinspektionen an (§ 1), überläßt aber die spezielle (Betriebs-) Verwaltung der Forsten durch eine besonders zu wählende Gemeindeforstverwaltung den Gemeinden (§ 3). Je nach dem Umfange der Forsten sind technisch gebildete Forstbeamte (ev. Staatsforstbeamte benachbarter Reviere) oder Holzaufseher aus der Mitte der Gemeinde (§ 4) nach Anordnung der Landdrostei auf Vorschlag der Forstinspektion zu bestellen (§ 5), deren Prüfung in Bezug auf ihre Befähigung den letzteren Behörden obliegt.

Ausgenommen von der Aufsicht der Forstinspektion und der Oberförster sind die eigentlichen Holzmark- und Holzgräffschaften (deutschrechtliche Waldgenossenschaften) und die über 50 Morgen Forstgrund enthaltenden Gemeinde-Forsten, für welche nur eine allgemeine Aufsicht über die Erhaltung und Nachpflanzung derselben besteht, auch die Gemeindeforsten der Patrimonialgerichte, insofern über dieselben eine gute Aufsicht seitens der Gerichtsherrn besteht (§ 6). Zur Remunerirung der die Aufsicht führenden Inspektions-Chefs (Forstmeister) und ihrer Substitute (Oberförster) ist ein Besoldungsbeitrag nach der Fläche zu zahlen (v. 51—100 Morgen Waldfläche 1 thlr. 12 ggr., v. 101—200 Morgen 2 thlr., für jede 100 Morgen mehr 1 thlr. oder nach neuerer Bezeichnung v. 13,37 bis 26,21 Hekt. 4,50 Mk.; v. 26,5 bis 52,4 Hekt. 6,00 Mk., für je 26,21 Hekt. mehr 3,00 Mk.). Der Bewirthschaftung der Waldungen ist ein von dem Forstmeister aufzustellender, von der Landdrostei zu bestätigender allgemeiner Betriebsplan zu Grunde zu legen (§ 8), die Jahres-Wirthschafts-

pläne werden zwischen dem die Verwaltung leitenden Staatsforstbeamten und der Gemeindeforstverwaltung vereinbart und im Falle der Nichtübereinstimmung beider durch die Landdrostei festgestellt (§ 9); die Verfügung über die Forst-Nutzungen verbleibt den Gemeinden (§ 12); der Schutz der Waldungen wird durch die Interessenten selbst und durch besonders zu bestellende Forstaufseher gehandhabt.

4.

Verordnung vom 24. Dezember 1816*)

betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen (Sachsen)[1]), Westfalen, Kleve, Berg und Nieder-Rhein[2]).

(Ges. S. 1817 S. 57).

Wir, Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Die Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den mit Unserem Reiche wieder vereinigten und in den

---

*) Zu dieser Verordnung sind auf Grund allerh. Ermächtigung von den Oberpräsidenten Westfalens und der Rheinprovinz Ausführungsinstruktionen erlassen worden und zwar von dem Letzteren eine solche v. 31. Aug. 1839 für d. Reg.-Bez. Koblenz und Trier (Ann. Bd. XXIII. S. 14 ff.), von dem Ersteren eine wesentlich gleiche Bestimmungen enthaltende AJ. vom 19. Mai 1857 (BMBl. 1857 S. 163 ff.), deren wesentlicher Inhalt in den Noten zu §§ 6 und 7 dss. Ges. unten angegeben ist.

1) Aufgehoben f. d. Prov. Sachsen durch § 15 des Ges. v. 14. Aug. 1876. oben S. 38.

2) Die Verordnung gilt hiernach in Westfalen und der Rheinprovinz und zwar im ganzen Umfange dieser Provinzen. Auch in dem mit der Rheinprovinz und zwar mit dem Regierungsbezirke Koblenz vereinigten ehemals hessen-homburgischen, 1866 kurze Zeit hessen-darmstädtischen Oberamt Meisenheim ist durch Verordnung vom 20. September 1867 (GS. 1867 S. 1534) die frühere hessen-homburgische Gemeindewaldgesetzgebung aufgehoben und es sind alle seit dem 5. April 1815 ergangenen Gesetze und landesherrlichen Verordnungen, welche in dem west-

neu erworbenen Provinzen sind bisher zum Theil nach solchen Vorschriften öffentlich verwaltet worden, welche die Dispositionsfreiheit der Eigenthümer beinahe gänzlich ausschließen, und dem Forstgrundeigenthum ganz unverhältnißmäßige Lasten und Abgaben auflegen. Da solche Einschränkungen in der Benutzung dieses wichtigen Gemeinde-Eigenthums mit den Grundsätzen des Rechts unvereinbar sind, der Gebrauch desselben aber eben so wenig einer schädlichen Willkür Preis gegeben werden kann: so verordnen Wir, um einerseits den Gemeinden und öffentlichen Anstalten das Dispositionsrecht über die ihnen zugehörigen Waldungen, da, wo ihnen solches genommen war, wiederzugeben, andererseits aber eine dem Wesen und den Zwecken der öffentlichen Korporationen entsprechende Benutzungsart zu sichern, hierdurch Folgendes:

Aufhebung der bisher stattgefundenen Einschränkungen in der Administration und der auferlegten besonderen Abgaben.

§ 1.

Alle in den genannten Provinzen bisher stattgefundenen Einschränkungen des Forsteigenthums der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sollen, wo solche durch die Gouvernements nicht schon aufgehoben sind, vom Tage der eintretenden allgemeinen Organisation der Verwaltung Unserer landesherrlichen Forsten in den genannten Provinzen an gerechnet, völlig aufhören, und die unter den vorigen Regierungen den Gemeindewaldungen, als solchen,

---

rheinischen Theile des Reg.-Bez. Koblenz Gesetzeskraft haben, mithin auch die Verordnung vom 24. Dzbr. 1816, mit derselben Wirkung vom 1. Oktober 1867 ab eingeführt.

aufgelegten besonderen Abgaben an den Staat fernerhin nicht weiter erhoben werden.

Vorzüglich gehören hierher:

die Zehn-Prozentgelder, welche bei Holzverkäufen an den Meistbietenden von dem Käufer zur landesherrlichen Kasse bezahlt werden mußten;

die sogenannten Vakationsgebühren oder Anweisegelder zur Gratifikations-Kasse;

ferner die außerordentlichen Hauungen, deren Ertrag zur landesherrlichen Kasse eingezogen oder verzinslich deponirt wurde, sowie alle jährliche direkte Geldbeiträge zu den Besoldungen der landesherrlichen Forstbedienten, und

endlich die Ausziehung der vorzüglichsten Stämme für öffentliche Zwecke[1]).

Verwaltungsrecht der Gemeinden und öffentlichen Anstalten hinsichtlich ihrer Forst-Ländereien.

§ 2*).

Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden, Kraft dieser Verordnung, ihre Forstländereien[1]) zur eigenen Verwaltung überlassen. Sie sind jedoch dabei ebenso, als bei der Verwaltung der übrigen Gemeindegüter, in höherer

---

1) Namentlich das durch die französische Gesetzgebung begründete Vorkaufsrecht der Marine auf alle Eichenstämme von einer gewissen Minimalstärke an.

*) Vergl. zu diesem § den § 1 des Ges. v. 14. August 1876, oben S. 10. 11.

1) Das Gesetz bezieht sich lediglich auf Forstländereien, d. h. solche Grundstücke, welche forstwirthschaftlich benutzt werden. Auf Grund desselben kann daher die Aufforstung anderer Gemeindegrundstücke nicht gefordert werden. Betreffs der Rheinprovinz jedoch vergl. in dieser Hinsicht unten Note * zu § 4.

Instanz der Oberaufsicht der Regierungen[2]) unterworfen, und müssen sich nach den Anweisungen derselben wegen eines regelmäßigen Betriebs und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten. In der Regel sind die Forstländereien auch fernerhin dieser Bestimmung zu widmen. Wenn die Gemeinden, Korporationen oder öffentlichen Anstalten aber die Verwandlung ihres Forstlandes in Acker und Wiese für zuträglicher als die Benutzung zur Holzerziehung halten, so haben sie den deshalb gefaßten Beschluß mit Darstellung der rechtfertigenden Gründe der vorgesetzten Kreis-Behörde[3]) bekannt zu machen, welche hierauf die Prüfung desselben vorzunehmen und die Entscheidung hierüber bei der betreffenden Regierung zu veranlassen hat.

Nähere Bestimmungen über die Verwaltung selbst.

§ 3.

Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Forstländereien

1. nach den von der Regierung genehmigten Etats[1]) zu bewirthschaften;

---

2) Beim Eintritt der in Aussicht genommenen Reorganisation der Staatsverwaltung „des Regierungs-Präsidenten," sofern nicht etwa durch das zu erwartende Organisationsgesetz Anderes bestimmt wird. Vergl. oben S. 19 Note 2 zu § 3 des Gesetzes v. 14. Aug. 1876.

3) Kreis-Behörde ist der Landrath.

1) Zur Aufstellung dieser Etats bedarf es der Herstellung eines Betriebsplans. Ein solcher soll nach den oben citirten Ausführungs-Instruktionen, soweit solches erforderlich, nebst einer Ertragsberechnung durch die verwaltenden Forstbeamten (Gemeinde-Oberförster) oder besondere Kommissarien unter der Leitung der

2. solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administriren[2]) zu lassen; auch können sie
3. außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung der Regierung vornehmen.

Oberforstbeamten der Regierung aufgestellt und von dem Oberforstmeister geprüft und festgesetzt werden, nachdem die generellen Wirthschafts- und Kulturpläne vorgängig der Vertretung der betreffenden Gemeinden und Anstalten zur Aeußerung über ihre Wünsche vorgelegt worden sind. Von dem ermittelten nachhaltigen Ertrag der Waldungen wird nach dem Ermessen der Regierung mindestens $1/10$ bis $1/6$ als Reserve für außerordentliche Fälle, wie Brand, größere Gemeinde-Bauten u. d. m. abgesetzt und der Rest als das jährliche Hiebsquantum angenommen, welches nicht überschritten werden darf. Der Ertrag wird steigend regulirt. Ist das Reserve-Quantum in 10 Jahren nicht benutzt, so kann der ursprüngliche jährliche Abzug dem jährlichen Einschlagsquantum zugesetzt werden, so jedoch, daß das zehnjährige Reserve-Quantum unangegriffen bleibt, ohne sich weiter zu verstärken. Alljährlich ist ein Holzfällungs- und Kultur-Plan von dem Gemeinde-Oberförster aufzustellen. Die Wünsche und Bedürfnisse der Besitzer sind demselben zeitig mitzutheilen und thunlichst zu berücksichtigen. Hauungs- und Kulturplan sind sodann den Gemeinde-Vorständen und durch diese den Gemeindevertretungen bezw. den Anstalts-Vorständen vorzulegen. Soweit die Gegenbemerkungen derselben keine Berücksichtigung finden können, entscheidet die Regierung. Ueber den Bezug von Nebennutzungen bestehen besondere Reglements (Nebennutzungspläne, vergl. oben § 6 des Ges. v. 14. Aug. 1876 S. 30 dss. Bds.).

2) Hierüber bestimmen die beiden Ausführungs-Instruktionen übereinstimmend Folgendes:

Zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Gemeinde- 2c. Forsten sind Gemeinde-Oberförstereien zu bilden, welche von durch Deputirte der mindestens 100 Morgen Wald besitzenden Gemeinden und öffentl. Anstalten gewählten Oberförstern verwaltet werden.

Oberaufsichtsrecht der Regierung*).

§ 4.

Die Oberaufsicht, welche die Regierungen über diese Güter und deren Verwaltung zu führen haben, ist zum Ressort der ersten Abtheilung derselben gehörig. Sie be-

---

Die Befähigung der Kandidaten und die Bedingungen ihrer Anstellung hat die Regierung zu prüfen und, wenn sich Nichts zu erinnern findet, die Anstellung zuerst auf Probe, sodann definitiv zu bestätigen. Im Falle zweimaliger Nichtbestätigung kann die Regierung einen Revierverwalter bestellen, auch dessen Diensteinkommen festsetzen.

Der Schutz der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ist besonderen Gemeinde-Forstschutzbeamten innerhalb fest abgegrenzter Forstschutzbezirke zu übertragen, wobei ein analoges Verfahren, wie bei Besetzung der Oberförsterstellen stattfindet. Doch haben die forstversorgungsberechtigten Mitglieder des Jäger-Corps nach Maßgabe der allgemeinen hierüber bestehenden Anordnungen den Vorrang.

Auf Grund dieser Festsetzungen bestehen z. B. in der Rheinprovinz und Westfalen 52 Gemeinde-Oberförstereien, nämlich: im Reg.-Bez. Koblenz 25, Trier 14, Minden 3, Arnsberg 10. Außerdem sind im Reg.-Bez. Aachen 17 besondere Gemeinde-Forstverwaltungsbezirke gebildet. Alle diese Verwaltungsbezirke sind den Forstinspektionsbezirken der betreffenden Regierungs-Forstmeister zugetheilt.

*) Die Regierung ist durch diese Verordnung nicht ermächtigt worden, die Aufforstung solcher Gemeinde-Ländereien, welche nicht schon Forstländereien sind, d. h. nicht bereits zur Holzzucht dienen, von den Gemeinden zu verlangen (vergl. § 8 des Ges. v. 14. August 1876 oben S. 31). Diese Befugniß ist ihnen jedoch durch Art. 23 des Gesetzes betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz v. 15. Mai 1856 (GS. S. 441) für alle rheinischen Gemeinden, in denen die Städteordnung nicht eingeführt ist, eingeräumt worden, welcher lautet:

Art. 23.

Die Gemeinden können, wo ein dringendes Bedürfniss der Landeskultur dazu vorliegt und ihre Kräfte es ge-

---

statten, nach Anhörung der betreffenden Gemeindevertretung und des Kreistages angehalten werden, unkultivirte Gemeindegrundstücke, namentlich durch Anlage von Holzungen und Wiesen, in Kultur zu setzen. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben Königlicher Verordnung vorbehalten.

Die hier vorbehaltene Königl. Verordnung ist demnächst am 1. März 1858 ergangen (GS. S. 103) und lautet:

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

verordnen zur Ausführung des Artikels 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, was folgt:

§ 1. Die Kultur eines Gemeindegrundstücks nach Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeindeverfassung der Rheinprovinz, kann von jedem Gemeindemitgliede, sowie von der Gemeindebehörde — sei es auf deren eigenen Antrieb oder nach Anweisung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde — beantragt werden.

§ 2. Erfolgt Widerspruch, so entscheidet die Regierung über die Zulässigkeit und die Ausführung der Kultur.

§ 3. Der Beschluss der Regierung ist zu stützen auf:

a) den von einem Sachverständigen zu liefernden Nachweis der Rentabilität und den von eben solchem aufzustellenden Plan und Kostenanschlag;

b) den vom Bürgermeister aufzustellenden Plan zur Aufbringung der Kosten;

c) den Nachweis, dass diese Dokumente (a. b.) in der Gemeinde während eines Zeitraums von vierzehn Tagen offen gelegen haben und dass die Gemeindemitglieder davon auf ortsübliche Weise und mit dem Eröffnen in Kenntniss gesetzt worden sind, wie es ihnen während jener Frist freistehe, die Dokumente einzusehen und ihre Einwendungen gegen deren Inhalt beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich zum Protokoll anzubringen;

d) das Gutachten des Gemeinderaths über die Kultur, wie über die etwa erhobenen Einwendungen;

e) den Haushaltsetat der Gemeinde und die abgeschlossene Rechnung des verflossenen Jahres;

f) das auf Vorlegung der Dokumente sub a—e von den Kreisständen abgegebene Gutachten.

§ 4. Gegen den Beschluss der Regierung findet der Rekurs an die Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt.

Für die Frist und den Weg, in welchen derselbe einzulegen ist, gilt der § 117 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845.

[Der hier angezogene § 117 der Gem. Ordn. v. 23. Juli 1845 bestimmt, daß der Rekurs binnen einer Präklusivfrist vom Empfang der Verfügung, gegen welche Rekurs ergriffen werden soll, an gerechnet bei der Behörde einzulegen ist, gegen deren Entscheidung Beschwerde erhoben wird, hier also bei der Regierung.]

§ 5. Der § 32 der für die Gemeinde- und Instituts-Waldungen der Regierungs-Bezirke Coblenz und Trier geltenden Verwaltungs-Instruktion vom 31. August 1839 bleibt durch gegenwärtige Verordnung unberührt.

[§ 32 der gedachten Instruktion ordnet an, es solle bei der jährlichen Aufstellung der Kulturpläne für die Gemeindewaldungen in den Reg.-Bez. Koblenz und Trier als Regel gelten, daß die Gemeinden schuldig sind, ihre Waldungen, wo die natürliche Holzzucht nicht ausreicht, durch Kulturen in solchem Stande zu erhalten, daß der ermittelte nachhaltige Ertrag gesichert bleibt, und daß sie zur Kultur der Blößen, die zur Viehweide dienen, gegen ihren Willen nur dann angehalten werden können, wenn der vorhandene Waldbestand zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses an Brand- und Bauholz mit Rücksicht auf die muthmaßliche Zunahme der Bevölkerung nicht ausreicht.]

Für Westfalen besteht eine analoge gesetzliche Vorschrift betreffs der Aufforstung öder Gemeindegründe, welche seither nicht zur Holzzucht benutzt worden sind, nicht. Sowohl die Städteordnung für diese Provinz v. 19. März 1856, als die Landgemeinde-Ordnung von demselben Datum, belassen es mit Bezug auf die Gemeindewaldungen bei einem einfachen Hinweise auf die Verordnung vom 24. Dezbr. 1816 (Städteordnung § 54, Landgemeinde-Ordnung § 55). Die AI. vom 19. Mai 1857 z. d. Verordnung v. 24. Dezbr. 1816 trifft über die Verpflichtung der Gemeinden zur Waldkultur und namentlich auch der Waldblößen

schränkt sich im wesentlichen darauf, daß die Forsten, gleich jeder anderen Gattung des Gemeinde-Vermögens, den öffentlichen Zwecken des Gemeinwesens erhalten, und weder durch unwirthschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintenansetzung des fortwährenden Besten der Korporationen und zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klassen derselben verwendet werden. Nach diesen Rücksichten haben sie daher auch die von den Gemeinden einzureichenden Forstetats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweitige Dispositionen über die Substanz selbst durch Sachverständige prüfen zu lassen, und nach deren Befinden darüber zu bestimmen.

Untersuchung der Forstbewirthschaftung selbst und Abstellung zweckwidriger Verwaltung.

§ 5.

Zu gleichem Behuf steht denselben auch zu, die in den Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten statthabende Bewirthschaftung von Amts wegen oder auf spezielle Veranlassung untersuchen, und gegen forstwidrige Verwaltungen durch Anordnung einer speciellen Beaufsichtigung oder sonst zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu lassen.

---

im § 31 gleichlautende Bestimmung mit der des § 32 der AJ. v. 31. Aug. 1839 (s. oben), beschränkt den Zwang aber auf Waldblößen, d. h. holzleere Grundstücke in den Gemeindewaldungen, welche nachweisbar zur Holzzucht bestimmt sind.

Bestimmung, ob zur zweckmäßigen Verwaltung die Anstellung eigener Forstbedienten nothwendig ist.

§ 6.

Ganz vorzüglich aber werden sie, mit Hinsicht auf Oertlichkeit und die individuelle Beschaffenheit der Kommunal- und Instituts-Waldungen bestimmen, ob zu deren, dem in § 4 angedeuteten Zwecke entsprechenden, Bewirthschaftung die Anstellung eines eigenen Forstbedienten unumgänglich erforderlich sei, oder ob solche eben so gut und zweckmäßig durch die Gemeindeglieder ausgeführt, oder nach den Wünschen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gegen eine angemessene Remuneration einem benachbarten Königlichen Forstoffizianten übertragen werden könne. Wenn die Regierung die Annahme eines eigenen gehörig ausgebildeten Forstbedienten nach den Umständen nothwendig findet, so steht den Gemeinden und öffentlichen Anstalten die Wahl eines qualificirten Sachverständigen zu. Sie haben aber dabei vorzugsweise auf die bisher schon angestellt gewesenen Forstbedienten, die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägerkorps und die mit Versorgungsansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger, wenn solche übrigens die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, Rücksicht zu nehmen. Die gewählten Subjekte sind der Regierung vorzustellen, deren erste Abtheilung ihre Prüfung durch Sachverständige zu veranstalten, und sie, wenn sie tüchtig und geschickt befunden worden, als Kommunal- oder Instituts-Beamte zu bestätigen hat, worauf solche in den ihnen übertragenen Posten eingewiesen werden können.

§ 7.

Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten liegt im Allgemeinen ob, die gegenwärtig ausschließlich bei ihren Waldungen angestellten Offizianten anderweit zu versorgen, oder zu pensioniren, insofern solche zu dem einen oder anderen individuell geeignet befunden werden. Dahingegen theilt sich diese Verbindlichkeit pro rata zwischen dem Staate und den betreffenden Korporationen in Rücksicht derjenigen Forstbedienten, welche bisher für landesherrliche und Kommunalwaldungen zugleich angestellt waren; vorausgesetzt, daß ihre Tüchtigkeit zur Wiederanstellung, oder ihre Berechtigung zum Pensionsgenuß nachgewiesen und anerkannt worden.

§ 8.

Die Regierungen können sich zur Beaufsichtigung der Kommunal- und Instituts-Waldungen da, wo sie es nothwendig finden, Unserer Oberforstmeister und der denselben untergeordneten Forstoffizianten bedienen.

Wenn letztere bei ihren Forstbereisungen in den Kommunalwaldungen Uebelstände bemerken, so haben sie solche ex officio[1]) den Regierungen anzuzeigen, welche den nöthigen Gebrauch davon machen werden.

---

1) In dieser Bestimmung beruht ein wesentlicher Unterschied des organisatorischen Theiles dieser Verordnung gegen das Gesetz v. 14. August 1876 § 6 (oben S. 29 Note *). Im Geltungsbereich der ersteren sind die Staatsforstbeamten von Amts wegen als Organe der Staatsaufsicht bestellt und laden im Falle einer Anzeige nicht das Odium einer denunziatorischen Handlung auf sich, weil sie an und für sich verpflichtet sind, diese Anzeige zu erstatten.

§ 9.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen in den genannten Provinzen zu der in § 1 bemerkten Zeit zur Anwendung kommen, und von Unseren Ministerien der Finanzen und des Innern deshalb die erforderlichen Verfügungen getroffen werden. Jedoch verordnen Wir ausdrücklich, daß dieses Gesetz nicht anwendbar sei auf die in Verbindung mit dem Staate besessenen Kommunal- oder sogenannten Markenwaldungen und Gemeinheiten; indem diese vielmehr nach wie vor und bis zu weiterer gesetzlicher Verfügung der allgemeinen Forstverwaltung von Seiten des Staats, in der bisherigen Art unterworfen bleiben sollen.

5.

Gemeindewald-Gesetze für Hessen-Nassau.

---

a.

Für die ehemals kurhessischen Landestheile.

Für die vormals kurhessischen Landestheile wurden bereits durch Verordnung vom 30. Mai 1711 die Gemeindewaldungen mit Einschluß von etwa 25000 Hekt. Halbgebrauchs- oder Mitgebrauchs-Waldungen (d. h. Forsten, an denen dem Staate das Obereigenthum, ausgedehnte Nutzungs-Berechtigungen gewissen Hofbesitzern zustehen, deren Verwaltung der Staat auf seine Kosten führt, während die Forstschutz- und Kulturkosten je nach den örtlich sehr verschiedenen Observanzen bald von den Berechtigten bald vom Staate zu tragen sind) unter specielle Betriebsleitung der landesherrlichen Forstämter gestellt. Am 25. Juli 1777 erging sodann eine Verordnung wegen Verwaltung der Stadt-, Gemeinde- und Kirchenwaldungen, welche eine spezielle Betriebsleitung durch die landesherrlichen Forstbeamten unter Konkurrenz der Gemeinde- und Kirchen-Vorstände anordnete. Die Verordnung vom 29. Juni 1821 betr. die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung (Ges.-Samml. für Kurhessen, 1821, S. 29 ff.) bestimmte weiter Folgendes:

§ 132.

Den Forstbehörden wird auch die Einleitung und Ausführung des Forstbetriebes in sämmtlichen Waldungen der Städte, Gemeinden, Märkerschaften, Kirchen und öffentlichen Anstalten eben so, wie in Unseren landesherrlichen Waldungen, jedoch mit vorläufiger

Beibehaltung der deshalb bestehenden Ausnahmen, übertragen. In jedem Falle aber sollen sie den Betriebsplan mit den Stadt- oder Gemeinde-Vorgesetzten oder den sonstigen Vorständen gemeinschaftlich berathen.

— — — — — — — — — — — — — — —

Die Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 für die Städte und die Landgemeinden Kurhessens (Ges.-Samml. für Kurhessen, 1834 S. 181 ff.) trifft im § 68 Bestimmung über die Gemeindewaldungen. Derselbe lautet:

§ 68.

Die Gemeindewaldungen bleiben der Leitung und Aufsicht von Seiten der Forstbehörden in Beziehung auf das Technische der Bewirthschaftung und auf den Forstschutz, nach Maßgabe der deshalbigen gesetzlichen Vorschriften und der in deren Folge von den einschlägigen Oberbehörden getroffenen Einrichtungen untergeben.

Was jedoch die letztgedachten Einrichtungen betrifft, so werden die als zweckmäßig sich ergebenden Abänderungen der Regierung der Provinz im Einverständnisse mit dem Oberforstcollegium vorbehalten. Die Ausführung der für die Gemeindewaldungen festgesetzten Kultur- und Nutzungsvorschläge haben die Ortsvorstände unter der Aufsicht der Forstbehörden zu besorgen.

Rücksichtlich der Vergütung für die Geschäfte der Förster in den Gemeindewaldungen verbleibt es bei der bestehenden Vorschrift und Einrichtung.

Ueber den letzteren Gegenstand hatte u. A. das „Ausschreiben des Staatsministeriums v. 28. August 1824 über die Geschäfte und Gebühren der landesherrlichen Förster (verwaltende Förster, Revierförster) in Ansehung Ihrer Aufsicht auf die Waldungen der Städte, Gemeinden, Märkerschaften und öffentlichen An-

stalten" (Ges.-Samml. für Kurhessen, 1824, S. 89) Bestimmung dahin getroffen, daß die Aufsicht der Förster über jene Waldungen sich im Wesentlichen auf den Forstschutz und die Kontrole des Unterpersonals (der eigentlichen Forstschutzbeamten), die Aufstellung der Hauungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne, deren Genehmigung dem Forstamte nach hergestelltem Einvernehmen mit dem Kreisrathe oder den anderen konkurrirenden Verwaltungsbehörden vorbehalten bleibt, die Ausführung dieser Pläne, Auszeichnung der Schläge, Leitung des Hauungs- und Kulturbetriebes zu erstrecken habe, und daß sie hierfür eine feste jährliche Vergütung von 1 Thlr. für jede 100 Acker (Morgen) der Waldfläche aus der Kasse der betreffenden Waldeigenthümer erhalten sollen, welcher Betrag in einzelnen Fällen durch die Regierung im Einverständnisse mit dem Provinzial-Oberforstmeister ermäßigt oder bei vorzüglicher Dienstleistung des Revierförsters bis auf 2 Thlr. erhöht werden kann. Bei Besetzung von Gemeinde- rc. Forstschutzbeamten-Stellen ist durch das Ausschreiben des Staatsministeriums vom 26. November 1827 den Magistraten, Gemeinde- und Anstalts-Vorständen das Vorschlagsrecht belassen. Das Forstamt hat die Qualifikation der Vorgeschlagenen zu prüfen, die Regierung die Bestallung zu ertheilen nach vorgängiger Verständigung mit der Oberforstdirektion (jetzt die Bezirksregierung, Abth. des Innern im Einverständniß mit der Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten). Im Falle der Meinungsverschiedenheit beider Behörden entscheidet der Minister des Innern.

Ueber die Betriebsführung und den Forstschutz in den Waldungen der Gemeinden rc. trifft endlich das

„Regulativ über die Einleitung und Ausführung des Forstbetriebes und die Handhabung des Forstschutzes in den gemeinheitlichen Waldungen vom 5. März 1840"

(erlassen vom Finanz-Ministerium) Bestimmung, welche in den wesentlichen Punkten folgendermaßen lautet:

§ 1.

Anfertigung der jährlichen Betriebsvorschläge.

Die dem Forstbetriebe zum Grunde liegenden jährlichen Nutzungs- und Kulturvorschläge sollen von den Revierförstern (jetzt Oberförstern), ihrer Sachkenntniß und Ueber-

zeugung nach, auch bei bereits vorliegender Betriebseinrichtung dieser gemäß, entworfen, von den Forstinspektionsbeamten und den Oberförstern (jetzt Forstmeistern) aber an Ort und Stelle geprüft werden.

§ 2.

Prüfung derselben in Gegenwart der Gemeindebehörden.

Vor dem Entwurfe der Vorschläge haben jedoch die Revierförster (Oberförster) mit den Ortsvorständen über den Bedarf derjenigen, welche zum Bezug von Holz, Streuzeug und Hude aus dem Gemeindewalde berechtigt sind, sowie über deren Mittel zur Ausführung nöthiger und nützlicher Kulturen sich zu berathen, um, insoweit es mit den technischen Vorschriften und der Kulturbedürftigkeit der Waldungen vereinbar ist, die Vorschläge alsbald so aufzustellen, daß ihr Inhalt dem Bedürfnisse und den Verhältnissen der Gemeinde und der Berechtigten soviel als möglich entspricht. Auch haben die Revierförster die in den tabellarischen Vorschlägen enthaltene Rubrik über die beabsichtigte Verwendung des Materials, lediglich nach den desfallsigen Angaben der Ortsvorstände auszufüllen, ihre Bemerkungen zu der beabsichtigten Verwendung aber namentlich dann beizufügen, wenn sie dieselbe für zweckwidrig oder gar den Forstschutz gefährdend halten.

Die revidirenden Forstbeamten dagegen sollen den Ortsvorstand von dem Termine, der zu dem Revisionsgeschäfte anberaumt worden, so zeitig schriftlich und gegen Empfangsschein in Kenntniß setzen lassen, daß entweder die betreffenden Bürgermeister oder deren Beigeordnete, allenfalls in Begleitung eines oder einiger Gemeinderaths-

oder Stadtraths-Mitglieder, an Ort und Stelle erscheinen und sich, nach den Umständen, entweder mit dem Vorgeschlagenen einverstanden erklären oder diejenigen Bedenken beziehungsweise Wünsche vortragen können, die sie dazu für geeignet halten. — — — — — — — — — —

— — Erscheint kein Mitglied der Ortsverwaltungs-Behörde, so ist anzunehmen, daß man mit dem Vorschlage des Revierförsters einverstanden sei, und es nimmt die Revision ihren ungestörten Fortgang, während in dem betreffenden Revisions-Protokolle von einem solchen besonderen Falle jedesmal Erwähnung zu thun ist.

— — — — — — — — — — — — — — —

Die weiteren Bestimmungen dieses § betreffen den Fall, wenn dem Inspektions-Beamten seitens der Gemeindebehörden mündlich Beschwerden in Bezug auf Gemeinde-Waldangelegenheiten oder Wünsche betreffs der Hauungen und Kulturen bezw. der Nebennutzungen vorgetragen werden. In diesen Fällen entscheidet die Regierung; bei Waldungen der Landgemeinden jedoch sollen die Forstinspektionen zuvörderst eine Vermittelung durch die Kreisämter (jetzt Landräthe) anbahnen; bei fruchtlosem Ausfall derselben entscheidet die Regierung. Die Landräthe können auf Wunsch oder wenn es die Forstinspektionsbeamten für nützlich halten, den Forstrevisionen in ihrem Kreise beiwohnen bezw. um Theilnahme an denselben ersucht werden.

§ 3.

Damit aber die vorschriftsmäßige Einsendung sämmtlicher Betriebsvorschläge und der dazu gehörigen Revisionsprotokolle an das Ober-Forstkollegium nicht verspätet werde, sind erstere den betreffenden Ortsvorständen lediglich in der Fassung zur Mitunterschrift zuzufertigen, die sie nach dem Gutfinden der revidirenden Forstbeamten erhalten haben. Die Ortsvorstände unterzeichnen solche dann, zum Beweise der geschehenen Vorlage, entweder ohne weitere

Bemerkungen — was das völlige Einverständniß beurkundet — oder mit Anführung der Punkte, mit welchen sie nicht einverstanden sind.

Es gelangen hiernächst die Revisionsprotokolle mit den Kultur- und Nutzungsvorschlägen durch die Forstinspektion zuerst an die Aufsichtsbehörde der Gemeinden und Anstalten zur Feststellung des Einverständnisses oder der Anstandsgründe und zu deren thunlichster Beseitigung, worauf sie, nach geschehener Rückgabe, von der Forstinspektion an die Regierung einzusenden sind, welche sie dann, nachdem dieselbe die von ihrem Standpunkte aus erforderlichen Verfügungen getroffen haben wird, mit der Erklärung über ihr Einverständniß oder ihre Anstände dem Ober-Forstkollegium (jetzt die Bezirksregierung) mitzutheilen hat.

Diejenigen Kulturen indessen, über welche die Forstinspektion und das Kreisamt, beziehungsweise die Bürgermeister der Städte einverstanden sind, können ohne Weiteres zum Vollzug vorbereitet werden.

§ 4.

Pünktliche Einhaltung der Betriebs-Bestimmungen.

Das von dem Oberforstkollegium festgestellte Exemplar der Nutzungs- und der Kultur-Vorschläge bildet die Grundlage der Ausführung des Jahresbetriebes und es darf davon, ohne ausdrückliche Genehmigung dieser Behörde, in keiner Weise abgewichen werden. — —

— — — — — — — — — — — — — — —

§ 5.

(Auszeichnung des zu fällenden Holzes durch den Oberförster).

§ 6.

(Fällung und Aufarbeitung des Holzes durch die Gemeindeglieder unter der Aufsicht verpflichteter Rottenmeister und unter der Kontrole des Oberförsters).

§ 7.

(Aufnahme und Abmessung des gefällten und aufgearbeiteten Holzes durch die Staatsforstbeamten).

§ 8.

(Abgabe von Nebennutzungen nach den Nutzungs-Vorschlägen und durch den Oberförster).

§ 9.

(Entnahme geringer durch Frevel oder Windbruch anfallender Holznutzungen durch den Ortsvorstand unter sofortiger Anzeige an den Oberförster).

§ 10.

(Aufstellung der Natural-Rechnungen über die Nutzungen in den Gemeindeforsten durch den Oberförster. Derselbe hat den Holzverkäufen beizuwohnen und die Protokolle zu beglaubigen).

§ 11.

(Ausführung der planmäßigen Kulturen durch Ortsvorstand und Gemeindeglieder, unter specieller Leitung des Oberförsters).

§ 12.

(Werden Anstände der Ortsvorgesetzten gegen Ausführung der Kulturen erhoben oder die verlangten Arbeiter nicht rechtzeitig oder in brauchbaren Personen gestellt, so soll die Arbeit auf Anordnung des Kreisamtes, bei Städten der Regierung, auf Kosten der betr. Gemeinde ausgeführt werden).

§ 13.

(Beschaffung der nöthigen Holzsamen).

§ 14.

(Die Aufsichtsbehörden und Ortsvorstände sollen nach Maßgabe der den Gemeinden zu Gebote stehenden Mittel dafür

möglichst Sorge tragen, daß eine Vermessung und Betriebsregelung der Gemeindewaldungen ausgeführt werden).

§ 15.

(Feststellung und Sicherung der Waldgrenzen).

§ 16.

Veräußerungen von Forstgrund.

Die von den gemeinheitlichen Behörden beabsichtigt werdenden Veräußerungen von Forstgrund oder Ausweisungen von Rottländereien zu unwiderruflichem erblichen Privateigenthum (vergl. unten Note 1 zu § 47 WSchG.), welche übrigens nur mit Genehmigung der Aufsichts- und Einverständnisse mit der Forstbehörde (Aufsichtsbehörde ist die Regierung, Abth. d. Innern, Forstbehörde im Sinne dieses § die Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domänen und Forsten) stattfinden dürfen, sollen die Ortsvorstände zeitig vorher zur Kunde der Forstbehörde bringen, nicht nur damit diese in der durchaus erforderlichen Kenntniß des gemeinheitlichen Waldbestandes verbleibe, sondern auch um die ihrerseits etwa obwaltenden Bedenken der Oberbehörde, zum Behufe geeigneter Benehmung mit der Aufsichtsbehörde, vortragen zu können.

b.

Für die ehemals Großherzoglich Hessischen Landestheile.

Die Forstorganisation in diesen Landestheilen auch betreffs der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten beruht auf

1. der Verordnung über die Forstorganisation vom 16. Januar 1811 (Großh. Hess. Verordnungen 1811. Stück 9.) und

2. der Verordnung über die Organisation des Forstwesens vom 29. Dezbr. 1823. (Großherzogl. Hessisches Regierungsblatt 1823 S. 429 ff.).

Hiernach steht die Betriebsleitung in den Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten den Staatsforstbehörden zu. Die Oberförster besorgen den technischen Betrieb, kontroliren die Nutzungen und beurkunden die Betriebsausgaben. Die Verwendung der Nutzungen ist Sache der Gemeindeverwaltung. In Betreff des technischen Betriebs steht den Gemeinden ꝛc. eine berathende Stimme zu. Berufung an das Kreisamt (Landrath) gegen Entscheidungen der Forstbehörden ist zulässig. Die Gemeinden ꝛc. haben Besoldungsbeiträge zur Besoldung der Oberförster und Forstschutzbeamten zu leisten.

c.

Für die ehemals Nassauischen Landestheile.

In dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau regelt das Gesetz vom 26. Juli 1854 (Verordnungs-Blatt f. Nassau 1854 S. 166 ff. unten bei d) die Verfassung der Gemeinden. Mehrere Gemeinden bilden ein Amt (Verwaltungs-Ordnung v. 4. April 1849, Verordn.-Bl. f. Nassau 1849 S. 131 ff.), welchem ein Amtmann vorsteht. In jedem Amte besteht ein Amts-Bezirksrath aus sechs gewählten Mitgliedern unter dem Vorsitze des Amtmannes (Gesetz v. 24. Juli 1854, Verordnungsblatt für Nassau, 1854 S. 160 unten bei e). Dieser Selbstverwaltungs-Behörde sind in Bezug auf das Gemeinde-Forstwesen wichtige Befugnisse eingeräumt. Der formelle Geschäftsgang bei der Verwaltung der Gemeindeforsten ist durch die Instruktion v. 31. März 1862 (unter g) geregelt. In Bezug auf die Gemeindewaldungen bestimmt § 32 des Gesetzes vom 26. Juli 1854, daß ihre Bewirthschaftung den Gesetzen über die Forstverwaltung unterliegen soll. Unter den letzteren sind die wichtigsten: das Edikt vom 9. November 1816 (a) die Verordnung vom 24. Januar 1852 (c), die Gesetze vom 27. September 1849 (b) und 24. August 1855 (f).

Der Wortlaut dieser Gesetze, soweit sie die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten betreffen und nicht technische Einzelbestimmungen enthalten, folgt nachstehend:

a. Edikt vom 9. November 1816
betreffend die Organisation der Forstverwaltung.
(Verordn.=Bl. f. Nassau, 1816, S. 166.)

(§ 1. Bestallung von Oberforstbeamten, Oberförstern und Förstern.)
(§ 2. Bildung und Begrenzung der Inspektions=Bezirke).
(§ 3. Bildung der Oberförstereien und Begrenzung derselben).

§ 4.

Die Bestimmung der Aufsichtsbezirke für die Förster bleibt, soviel die standes= und grundherrlichen auch sonstige Privatwaldungen betrifft, lediglich den Waldeigenthümern, und soviel die Domanial= und Gemeindewaldungen betrifft, den Oberforstbeamten überlassen, welche den Bildungsplan, ein jeder für seinen unterhabenden Inspektionsdistrikt, bei Unserer Landesregierung zur Genehmigung einzugeben haben.

§ 5.

Die Verwaltung und Benutzung aller Waldungen ist dem Eigenthümer zur freien Verfügung überlassen, und derselbe kann darin keiner anderen Beschränkung unterliegen, als der allgemeinen Oberaufsicht der Staatsbehörde über die Benutzung des Grundeigenthums nach den bestehenden Gesetzen.

— — — — — — — — — — — — — — —

Die Bewirthschaftung der Gemeinde= und Stiftungswaldungen, welche den bei weitem größten Theil der vorhandenen ausmachen, steht nur aus dem nämlichen Grunde wie die Verwaltung des übrigen gesammten Gemeinde= und Stiftungsvermögens und als ein sehr ansehnlicher

Theil desselben unter der Leitung Unserer Landesregierung. Sie hat alljährlich die Nutzungs- und Kulturpläne für dieselben festzusetzen.

— — — — — — — — — — — — — — —

Sie hat sich nicht nur von dem Zustande der Waldungen überhaupt Kenntniß zu verschaffen, theils durch die von den Oberforstbeamten einzuziehenden Berichte, theils durch die commissarische Besichtigung Unseres von ihr darum besonders zu ersuchenden jeweiligen Oberjägermeisters oder des ihr beigegebenen technischen Mitglieds, welche alljährlich die Waldungen zu bereisen haben, sondern sich auch in jedem Jahre gründliche Etats von allen Stiftungs-, Gemeinde- und Unseren Domanialwaldungen vorlegen zu lassen, über dasjenige Holz, was nach den Regeln der Forst-Cultur (Holzzucht) gefällt werden muß, oder nur gefällt werden darf, und dasjenige, welches noch im Zuwachs begriffen ist.

Hiernach hat sie in allen Landestheilen den Fällungsplan zu bestimmen und dabei auf das jetzige und künftige ohngefähre Bedürfniß der Einwohner und den Absatz in das Ausland Rücksicht zu nehmen. — —

— — — — — — — — — — — — — — —

(§ 6. Rang und Einkommen der Oberforst-Beamten).

§ 7.

Die Oberförster als verwaltende Beamten für Unsere Domanial- und die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen werden von Uns ernannt.

— — — — — — — — — — — — — — —

Sie haben gleichen Dienstrang mit den Landesoberschultheißen, welchen ein höherer Dienstcharakter von Uns

nicht beigelegt ist. Ihre Besoldung soll nach dem Flächengehalt der Waldungen, welche sie zu verwalten haben, dergestalt bestimmt werden, daß sie von jedem Morgen (den Morgen zu 160 rhein. Quadratruthen gerechnet) sechs Kreuzer jährlich von den Waldeigenthümern (0,17143 Mark), also — — für die Stiftungs-Waldungen aus den Renten der Fonds und für die Gemeindewaldungen aus den betreffenden Gemeindecassen in vierteljährlicher Vorausbezahlung beziehen. — —

— — — — — — — — — — — — — — —

(§ 8. Ausbildung für den höheren Forstdienst; Forst-Assistenten und- Accessisten).

§ 9.

Die Förster werden von den Eigenthümern und soviel die Domanial-, Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen betrifft, auf den Vorschlag und nach Auswahl der Oberforstbeamten von Unserer Landesregierung bestellt. In den Standesgebieten werden dieselben für die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen von der Standesherrschaft Unserer Landesregierung zur Bestätigung präsentirt. — — —

Die für die Domanial-, Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen angestellt werdenden Förster sollen neben den verordnungsmäßigen Anzeigegebühren von Frevlern einen bestimmten Jahreslohn, der höchstenfalls den Betrag von sechs Kreuzern (0,17143 Mark) für einen Morgen jährlich nicht übersteigen darf, außerdem aber durchaus keine weitere Emolumente zu beziehen haben.

Die Genehmigung dieses Gehalts wird auf Antrag des betreffenden Oberforstbeamten von Unserer General-Domänen-Direktion oder von der Landesregierung, je

nachdem der zu beschätzende Wald unter ihrer respectiven Administration stehet, ertheilt. — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — —

Zur Aufrechterhaltung des Forstschutzes in Gemeindewaldungen, soweit sie zur Ortsgemarkung gehören, sind dagegen in der Regel nur Förster aus der Mitte der Gemeinden zu bestellen. Diesen Gemeindeförstern liegt der Forstschutz auch für diejenigen Privatwaldungen ohne eine besondere Belohnung ob, welche in dem Gemeindecataster eingetragen sind und wovon hiernach zu den Gemeindelasten überhaupt nach ihrem Grundsteuer-Capital beigetragen wird.

— — — — — — — — — — — — — — —

(§ 10. Disciplinäre Vorschriften.)

(§ 11. Erwerbung unbeweglicher Güter durch die höheren Forstbeamten in ihren Amtsbezirken).

(§ 12. Allgemeine Dienstpflichten und Befugnisse der Forstbeamten).

(§§ 13—15. Uebergangsbestimmungen).

Im Anschluß an das Edikt vom 9. November 1816 sind folgende Dienstinstruktionen erlassen worden:

a) Instruktion für die Holzhauermeister, (Verordnungsblatt für Nassau, 1816 S. 188).
b) Instruktion für die Förster (das. S. 193), ersetzt durch die Dienstinstruktion für die Förster v. 18. Mai 1863 (das. 1863 S. 174).
c) Instruktion für die Oberförster (das. 1816 S. 199).
d) Instruktion für die Oberforstbeamten (das. 1816 S. 214).

Diese Instruktionen weisen den Beamten ihre Dienstverrichtungen zu, ohne einen materiellen Unterschied in Bezug auf die Staats- und Gemeinde-Waldungen zu machen. Nur der formelle Geschäftsgang ist so weit verschieden, als die Feststellung der Jahres-Wirthschaftspläne bei den Domanial-Forsten durch die Domänen-Direktion (jetzt Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten), bei den Gemeindeforsten durch die Landesregierung zu erfolgen hatte.

b.

Gesetz,
die Gehalte der Förster betreffend
vom 27. September 1849.

(Verordnungsblatt 1849 S. 461.)

§ 1.

Der Gehalt der Förster wird von Unserer Landes-Regierung dergestalt bestimmt, daß derselbe nicht weniger als fünf Kreuzer (0,14286 Mark) und ohne besondere Zustimmung des Waldeigenthümers nicht mehr als sieben Kreuzer (0,20 Mark) vom Metermorgen (0,25 Hekt.) beträgt. Dieser Gehalt wird nach dem Flächengehalt sämmtlicher zu dem Beschützungsrevier gehörigen Waldungen berechnet.

§ 2.

Bezüglich der Domanial-, Stiftungs- und Privatwaldungen sind die Waldeigenthümer befugt, die innerhalb jener gesetzlichen Grenzen zwischen fünf Kreuzer und sieben Kreuzer vom Metermorgen festgesetzten Försterbesoldungen denjenigen Gemeinden, welche von Domanial-, Stiftungs- oder Privatwaldungen Steuern erheben, bis zu diesem Steuerbetrag in Aufrechnung zu bringen.

(§ 3. Stellvertretung der Förster in Behinderungsfällen während sechs Wochen auf Kosten der Waldeigenthümer).

c.

Staatsministerial-Erlaß vom 24. Januar 1852.

(Verordnungsblatt 1852 S. 36.)

Durch diesen Erlaß wurden die Beiträge der Waldeigenthümer zu dem Oberförsterbesoldungsfonds unter Abänderung

des § 7 des Ediktes vom 9. Novbr. 1816 auf 4¼ Kreuzer pro Metermorgen (0,12143 Mk.) festgesetzt und außerdem eine veränderte Bezirkseintheilung für die Forstverwaltung angeordnet.

d.

Gesetz vom 26. Juli 1854 (Gemeindegesetz).

(Verordnungsblatt 1854 S. 166 ff.)

§ 26.

Die nachstehenden Gegenstände gehören zur Berathung und Beschlußfassung durch die Gemeindeversammlung:

1. alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens;

— — — — — — — — — — — — —

5. alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe;

— — — — — — — — — — — — —

§ 32.

Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den Gesetzen über die Forstverwaltung.

§ 42.

Zur Tilgung der Gemeindeschulden werden folgende Einnahmen der Gemeinde bestimmt:

— — — — — — — — — — — — — —

3. Erlös von außerordentlichen Holzfällungen:

— — — — — — — — — — — — —

Diese Einnahmen dürfen zu keinem anderen Zwecke, als dem der Schuldentilgung verwendet werden. Nur wenn

— — — eine außerordentliche Holzfällung ausdrücklich zur Bestreitung einer außerordentlichen Ausgabe der Gemeinde beschlossen worden ist, hat der Schuldentilgungsfonds keinen Anspruch.

— — — — — — — — — — — — — — —

§ 43.

Die Vertheilung von Gemeindewaldungen — — an die Gemeindebürger zum Eigenthum ist unstatthaft.

— — — — — — — — — — — — — — —

§ 53.

Der Erlös — — — von Waldausstockungen und außerordentlichen Holzfällungen — — — müssen zum Grundstockvermögen gezogen und daher, wenn sie nicht zur Schuldentilgung erforderlich sind, als Kapital angelegt oder zu neuen Erwerbungen benutzt werden.

— — — — — — — — — — — — — — —

§ 55.

Die Anstellung derjenigen Gemeindebediensteten, welche nicht zu den in den §§ 3, 4 und 11 erwähnten Gemeindeverwaltungsbehörden gehören (§§ 3, 4 u. 11 handeln vom Amte und dessen Beamten, sowie vom Bezirksrath), wird durch von dem Gemeinderathe abzuschließende Verträge bewirkt.

Eine Ausnahme findet Statt in Bezug auf das — — — Forstpersonal, bezüglich dessen die Bestimmungen der landesherrlichen Edicte über die — — Forstorganisation in Kraft bleiben.

e.

Gesetz
betreffend die Organisation der Amtsverwaltung vom 24. Juli 1854
(Verordnungsblatt 1854 S. 160).

§ 6.

Einem jeden Amt wird ein gewählter Bezirksrath beigeordnet, der aus sechs Mitgliedern besteht.

— — — — — — — — — — — — — — —

§ 9.

Zum Geschäftskreis des Bezirksraths gehören

— — — — — — — — — — — — — — —

3. Die Genehmigung — — — der Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe — — — . . Steht hinsichtlich der Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe das Gutachten der Forstbehörde mit dem Beschlusse des Bezirksraths im Widerspruch, so ist der Beamte (Amtmann) verpflichtet, der Landesregierung darüber Vorlage zu machen. Die Vollziehung des Bezirksrathsbeschlusses bleibt hiernach so lange ausgesetzt, bis die Genehmigung zur Ausführung ertheilt ist.

— — — — — — — — — — — — — — —

10. Die Begutachtung der Entscheidung bei Meinungsverschiedenheit zwischen den Vertretern der Gemeinden und der nicht unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung stehenden Stiftungen und der Lokalforstbehörde über den jährlichen Holzfällungsplan und Kulturplan der Gemeinde- und Stiftungswaldungen;

— — — — — — — — — — — — — — —

f.

Gesetz,

die Dienstverhältnisse der Oberförster betreffend vom 24. August 1855.

(Verordnungsblatt 1855 S. 103).

Das Gesetz bestimmt ein festes Gehalt für die Oberförster, gewährt diesen Beamten die Pensionsberechtigung, bestimmt, daß die Gehalte der Oberförster und Oberförstereiaccessisten, die den Oberförstern bewilligte Vergütung für Bureau-Aufwand und die Pensionen derselben auf den von den Waldbesitzern (Edikt vom 9. Novbr. 1816 § 7 und Verordnung vom 24. Januar 1852) zu leistenden Beiträgen ruhen und daß diese Beiträge einen unter unmittelbarer Verwaltung der Landesregierung stehenden Oberförster-Besoldungsfonds bilden sollen, aus dem die Gehalte, Pensionen ꝛc. zu zahlen sind.

g.

Instruktion für Bürgermeister und Gemeinderath vom 31. März 1862.

(Verordnungsblatt 1862 S. 88.)

Auf Grund der bei d und e angeführten Gesetze ordnet diese Instruktion den formellen Geschäftsgang. § 11 derselben handelt von den Gemeindewaldungen und bestimmt im Wesentlichen Folgendes:

§ 11.

Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen erfolgt nach Massgabe des Edikts vom 9. November 1816 und den dazu erlassenen Instruktionen mit denjenigen Modifikationen, welche sich in Folge des in den Gesetzen vom 24. und 26. Juli 1854 anerkannten Rechts der Gemeinde zur selbständigen Verwaltung ihres Vermögens als nothwendig ergeben haben. Hieraus folgt namentlich, dass der Gemeinderath alle die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen betreffenden Angelegenheiten

einer eingehenden Prüfung zu unterziehen hat; dass seinen desfallsigen Ansichten und Wünschen, soweit nicht höhere Rücksichten auf Erhaltung der Waldungen und des Nachhalts oder technische Bedenken entgegenstehen, die gebührende Berücksichtigung geschenkt; und dass bei nicht auszugleichenden Meinungsverschiedenheiten zwischen der Forstbehörde und dem Gemeinderath die Entscheidung der Landesregierung eingeholt wird.

Zur Vollziehung dieser Grundsätze wird das nachfolgende Verfahren eingehalten.

Die zehnjährigen Wirthschaftspläne (Betriebspläne), sowie die jährlichen Fällungs- und Kulturpläne werden dem Gemeinderath zeitig und, ehe sie der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden, durch den Oberförster zur Anerkennung resp. Begutachtung mitgetheilt.

Findet der Gemeinderath Anstände, so hat er solche dem betreffenden Oberförster mitzutheilen, der den Wünschen des Gemeinderaths, soweit forstlich zulässig, entsprechen und eventuell die Wirthschaftspläne sowohl, als auch die jährlichen Holzfällungs- und Kulturpläne hiernach abändern wird.

Kann aus technischen Gründen dem Verlangen des Gemeinderaths nicht entsprochen werden, so wird der Oberförster unter Anführung der Gründe, aus welchen dem Verlangen nicht nachgegeben werden kann, dem Oberforstamt (Forstmeister) Vorlage machen, welches, sofern es der Ansicht des Oberförsters beitritt, dem Amt Mittheilung macht, damit dieses Begutachtung durch den Bezirksrath und Entscheidung der Landesregierung veranlasst.

Die Bestimmungen des von dem Gemeinderath anerkannten zehnjährigen Wirthschaftsplans sowohl, als auch der jährlichen Holzfällungs- und Kulturpläne werden nach erfolgter Festsetzung durch die Landesregierung dem Gemeinderath mitgetheilt, und es ist darnach die Ausführung unter Berücksichtigung der dieserhalb von der Forstbehörde ertheilt werdenden technischen Vorschriften zu regeln.

Die Protokolle über Vergebung der Holzfällungen und Kulturarbeiten hat der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) dem Oberförster zur Begutachtung darüber

mitzutheilen, ob und was gegen die Person des Akkordanten einzuwenden ist und ob die Akkordspreise angemessen oder ob und wie niedrigere Preise zu erzielen seien.

Ist der Gemeinderath mit der etwaigen Beanstandung der Person nicht einverstanden, so ist dem Amte Vorlage zu machen. Ebenso wenn die Akkordpreise den Etat oder den Voranschlag im Budget übersteigen und der Gemeinderath dennoch auf Genehmigung der Verakkordirung antragen will.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Dem Verlangen des Gemeinderaths, Kulturarbeiten im Gemeindedienst ausführen zu lassen, wird stets Folge gegeben werden, wenn besondere Kunstfertigkeit nicht erforderlich, die Arbeit vielmehr bei gehöriger Anweisung und Aufsicht von jedem Arbeiter vollzogen werden kann.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Nach beendigter Fällung werden die Holzaufnahmelisten dem Gemeinderath mitgetheilt, welcher über die Verwendung des gefällten Holzes nach Massgabe des Budgets zn verfügen hat.

Bei dem zur Versteigerung kommenden Holz sind die Versteigerungsbedingungen, soweit sie technische Fragen betreffen, insbesondere auch die Zeit und Dauer der Abfahrt, zwischen dem Oberförster und dem Gemeinderath zu vereinbaren, die übrigen aber von dem Gemeinderath allein festzusetzen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberförster und dem Gemeinderath ist der Gegenstand durch Vermittlung des Amts zur Entscheidung der Landesregierung zu bringen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Die Abgabe von Laub soll als für die Forst- und Landwirthschaft gleich nachtheilig nur in besonderen Nothfällen nach den durch den Wirthschaftsplan und speziell durch den Holzfällungsplan beantragten Quantitäten stattfinden. Hat eine Gemeinde das hiernach bestimmte Quantum bezogen, so ist zu einer wiederholten Abgabe nach eingeholtem Gutachten der Forstbehörde Beschlussfassung durch den Bezirksrath erforderlich. Die hierdurch entstehende Verminderung am Ertrag des Waldes wird mit 20 Kubikschuh für den Karren Laub,

zu 10 Centnern gerechnet, am Holzetat des laufenden Jahres in Abzug gebracht.

Die Bestimmung der Zeit zur Abgabe bleibt dem Gemeinderath nach vorherigem Einvernehmen mit der Forstbehörde überlassen, mit der Einschränkung, dass nach dem Abfall des Laubs bis zum Wiederausbruch desselben jede Laubabgabe unterbleiben muss.

Die Bestimmung, in welchen Distrikten und auf welche Art das Laub bezogen werden soll, bleibt der Forstbehörde überlassen. — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Die Bildung der Beschützungsreviere bleibt auf den Antrag des Oberforstbeamten (Forstmeister) dem Ermessen der Landesregierung überlassen.

Die Ernennung der Förster geschieht nach Massgabe des § 9 des Höchsten Edikts vom 9. November 1816 bei allen Beschützungsrevieren, welche nur einen Gemeindewald umfassen, in der Regel aus der Mitte der Gemeinde und unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche derselben.

Ueber die Qualifikation entscheidet die Forstbehörde. Der Gemeinderath wird aber ebenfalls, wenn er zum Vorschlag dazu geeigneter Personen aufgefordert wird, sich nur von der Rücksicht auf das Beste des Dienstes leiten lassen.

Bei zusammengesetzten Revieren haben sich die betheiligten Gemeinderäthe über gemeinschaftliche Vorschläge zu verständigen.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Ob für eine bestimmte Holzfällung ein Holzhauermeister für die Beaufsichtigung der Fällung angenommen werden soll, darüber hat der Gemeinderath im Einverständniss mit dem Oberförster zu entscheiden. Bei Meinungsverschiedenheiten ist durch Vermittelung des Amts die Entscheidung der Landesregierung einzuholen.

Die Wahl der Person hängt von dem Gemeinderath ab, mit der Einschränkung, dass er vor Abschluss des Akkords sich darüber mit dem Oberförster zu verständigen hat und Niemand wählen darf, welchen derselbe für unzulässig erklärt.

d.

Für die ehemals hessen-homburgischen Landestheile.

Für die ehemalige Landgrafschaft Hessen-Homburg sind durch das Gesetz vom 6. Februar 1835 (Archiv der Forst- und Jagdgesetzgebung der deutschen Bundesstaaten von St. Behlen, XIV. 2, 1843 S. 1), die Organisation der Forstverwaltung betreffend, die Forstverwaltungsordnung vom 6. Februar 1835 (a. a. O. S. 9) und die Dienstinstruktion für die Revierförster vom 6. Februar 1835 (a. a. O. S. 36), sowie für die Unterförster von demselben Tage (a. a. O. S. 57) die Verhältnisse der Forstverwaltung in Bezug auf Staats-, Gemeinde- und Institutenwaldungen geordnet. Die Grundsätze der Gesetzgebung im ehemaligen Herzogthum Nassau sind hierdurch in Bezug auf die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten auch in Hessen-Homburg in allen wesentlichen Punkten zur gesetzlichen Geltung gebracht worden. Eines wörtlichen Abdrucks obiger, nur noch für das Oberamt Homburg (wegen des Oberamts Meisenheim vergl. oben S. 57 Note 2 zum Eingang der Verordnung v. 24. Dezember 1816) geltenden gesetzlichen Vorschriften bedarf es daher nicht.

e.

Für die ehemals bayerischen Landestheile.

Das Forstgesetz für das Königreich Bayern vom 28. März 1852 (Ges. Blatt f. d. Königr. Baiern v. 1852 S. 69 ff.) trifft in der ersten Abtheilung bei II. 2 Bestimmung über die Verwaltung und Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen und bildet das Gemeindewaldgesetz für die ehemals bayerischen, jetzt der Provinz Hessen-Nassau zugetheilten Landestheile.

Die betreffenden Bestimmungen lauten:

2. In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

Art. 6. Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

Art. 7. Diese Bewirthschaftung muß auf Wirthschaftspläne gestützt sein, und es finden bei derselben die Vorschriften der Art. 2 und 4 Anwendung, wobei jedoch die besonderen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden und Stiftungen vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Die Wirthschaftspläne sind auf Veranlassung der Verwaltungen und auf Kosten der einschlägigen Gemeinden und Stiftungen durch Sachverständige herzustellen, und der Genehmigung der Forstpolizeistelle zu unterwerfen.

Die Wahl der Sachverständigen geschieht durch die Verwaltungen und unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Von Wirthschaftsplänen kann nur bei denjenigen Waldungen Umgang genommen werden, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind. Die Bestimmung hierüber steht der Forstpolizeistelle zu.

Art. 8. Zur Ausführung des Betriebs nach den Wirthschaftsplänen haben die Gemeinden und Stiftungen entweder eigene Förster aufzustellen, oder dieselbe einem benachbarten Sachverständigen zu übertragen. Die Einen wie die Andern müssen die erforderliche Befähigung in der Konkursprüfung für den Staatsforstdienst nachgewiesen haben.

Ausnahmsweise kann die Forstpolizeistelle jenen Förstern, welche bei Einführung des gegenwärtigen Gesetzes bereits im Forstdienste stehen, und ihre Befähigung praktisch bewährt haben, den Nachweis der Konkursprüfung erlassen.

Art. 9. Die Gemeinden und Stiftungen können auch mit der kgl. Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme

der Betriebsausführung durch einen kgl. Revier- oder Forsteiförster gegen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen, sowie sich mehrere Gemeinden und Stiftungen zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen können.

Art. 10. Auch für die Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden und Stiftungen zu sorgen, und das erforderliche Schutzpersonal aufzustellen.

Art. 11. Bei kleineren Waldungen von geringerem Ertrage, und bei Waldungen, welche einer regelmäßigen, auf Wirthschaftspläne gegründeten Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der Forstpolizeistelle die Betriebsausführung mit dem Forstschutze vereinigt werden.

Art. 12. Befinden sich diejenigen, welchen die Ausführung des Betriebs oder die Handhabung des Forstschutzes übertragen werden soll, bereits in anderen Dienstverhältnissen, so ist die Zustimmung der ihnen vorgesetzten Behörde erforderlich.

Art. 13. Die Wahl der Förster und Sachverständigen (Art. 8) unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeistelle, jene des Schutzpersonals der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Unterlassen die Gemeinden und Stiftungen, das nöthige Forstbetriebs- und Schutzpersonal zu wählen, so sind sie hierzu im ersten Falle durch die Forstpolizeistelle, im letzteren durch die Forstpolizeibehörde unter Vorsetzung einer zweimonatlichen Frist aufzuforderu, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Besetzung im ersteren Falle von der Forstpolizeistelle, im letzteren von der Forstpolizeibehörde vollzogen wird.

Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 14. Die der Staatsregierung nach Art. 6 zustehende Oberaufsicht wird zunächst von den kgl. Forstämtern ausgeübt.

Diese Behörden sind verbunden und ermächtigt, den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen über ihren Forstbetrieb Erinnerungen zu machen, und wenn sie nicht befolgt werden, der vorgesetzten Forstpolizeibehörde oder Stelle darüber Anzeige zu erstatten, — in dringenden Fällen provisorische Verfügungen selbst zu treffen.

Art. 15. Die Kosten der Ausführung des Betriebs und der Handhabung des Forstschutzes werden von den Gemeinden und Stiftungen getragen. Die durch die Ausübung der der Staatsregierung zustehenden Oberaufsicht erwachsenden Kosten sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

Art. 16. In denjenigen Gebietstheilen des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen nach den daselbst zur Zeit bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Bestellung der Gemeinde-, Revier- und Forsteiförster durch landesherrliche Ernennung und die theilweise Besoldung derselben aus der Staatskasse gegen gewisse Leistungen von Seite der Gemeinden und Stiftungen erfolgt, verbleibt es bei dieser Einrichtung.

Art. 17. Die Verfügung über die Erträgnisse der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, sowie über die Vertheilung der Gemeindewaldungen richtet sich nach den einschlägigen besonderen Gesetzen.

Art. 18. Die Bestimmungen der Art. 6 bis 17

finden auch auf die sogenannten Körperschaftswaldungen Anwendung, insofern diese nicht Privatwaldungen sind.

(Forstpolizeibehörde ist nach Art. 108 des vorstehenden Gesetzes die Distriktspolizeibehörde, in größeren Städten der Magistrat; Forstpolizeistelle die Regierung, Abtheilung des Innern.)

6.

Gemeindewaldgesetze für Hohenzollern.

In den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen, deren Gebiete jetzt den Regierungs-Bezirk Sigmaringen bilden, bestehen in Bezug auf die Verwaltung und Bewirthschaftung von Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten folgende Gesetze und Verordnungen:

a.

Für die ehemals sigmaringen'schen Landestheile:

1. Verordnung vom 1. Mai 1822 (Ges. S. 1822 S. 67).
2. Forstordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 5. Juli 1827.

b.

Für die ehemals hechingen'schen Landestheile:

1. Das Gesetz, die Beaufsichtigung der Gemeinde-Stiftungs- und Privatwaldungen betreffend vom 14. Juni 1837.
2. Verordnung vom 25. September 1848. (Verordnungs- und Anzeigeblatt 1848, S. 348).

Hiernach sollen die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten vermessen, eingetheilt und eingerichtet werden. Bei Aufstellung der Betriebspläne sind Gemeinde-Vertreter zuzuziehen.

Die Verwaltung wird durch Oberförster geführt, welche vom Staate angestellt und besoldet werden, welchen jedoch die Gemeinden und Stiftungen für diejenigen Tage, an welchen sie Waldgeschäfte in ihren Forsten besorgen, einen Besoldungszuschuß von 1 fl. 12 Kr. (2,06 Mk.) zu gewähren haben.

Die Oberförster stellen die jährlichen Hauungs- und Kulturpläne unter Zuziehung der Ortsvorsteher auf und legen sie der Regierung vor, welche sie feststellt. Nach den genehmigten Jahreswirthschaftsplänen hat sodann der Oberförster die Wirthschaft zu führen. Die Forstschutzbeamten werden von den Waldeigenthümern angestellt.

II.

Gesetze über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

1.

Gesetz

betreffend

Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875.

(Gesetz-Sammlung S. 416 fgde.).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1.

Die Benutzung und Bewirthschaftung von Waldgrundstücken[1]) unterliegt nur denjenigen landespolizeilichen Beschränkungen[2]), welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

---

1) Es begründet keinen Unterschied, ob es sich um den Waldbesitz des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Genossenschaften oder Privaten handelt. Auf alle Waldgrundstücke findet das Gesetz vielmehr gleichmäßige Anwendung.

2) In Bezug auf das Privatwaldeigenthum ist der hier ausgesprochene Grundsatz der vollen Freiheit von der Aufsicht des Staates für den Geltungsbereich des ALR. bereits durch § 4 des

LKE. vom 14. September 1811 (GSS. 300 fgde.) ausgesprochen. Hiernach waren in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Pommern (ausschl. Neuvorpommern), Sachsen und Westfalen alle Einschränkungen, welche das ALR. (I. 8. §§ 83—89) und die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschrieben, aufgehoben, und die freie Theilbarkeit und Urbarmachung (Rodung) derselben gestattet, soweit nicht die Rechte Dritter entgegenstanden. Schon die GThO. vom 7. Juni 1821 beschränkte jedoch durch § 109 die Theilbarkeit gemeinschaftlicher Wälder insoweit, als sie nur zulässig sein sollte, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet blieben oder vortheilhaft als Aecker oder Wiese benutzt werden konnten, ohne jedoch über die Theilung und Rodung von Privatwaldungen im Einzelbesitz irgend welche Bestimmung zu treffen. Weiter bestimmte Art. 10 des Ergänzungs-Ges. vom 2. März 1850, welcher die §§ 127 und 138 GThO. abänderte, daß für Forstberechtigungen zur Weide, Gräserei, z. Mitgenuß des Holzes, zum Streuholen, Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, vorbehaltlich anderweitiger Einigung der Betheiligten, eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen sei, wenn dasselbe zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht, zu gewähren vermag. Andere Beschränkungen der freien Disposition der Privatwaldeigenthümer in Bezug auf ihren Forstbesitz bestehen in den gedachten Provinzen nur insoweit, als die Voraussetzungen des gegenwärtigen Gesetzes zutreffen.

In der Rheinprovinz blieben dem gegenüber eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften formell zu Recht bestehen, welche die freie Benutzung der Privatwaldungen beschränkten (kaiserl. Dekret für das ehem. Großherzogth. Berg v. 22. Juni 1811; kurtriersche Wald- und Forstordnung vom 3. Dezbr. 1720 und 31. Juli 1786 f. d. rechtsrheinischen Theil des RB. Koblenz; kurkölnische Wald- und Forstordnung v. 9. Juli 1759 und 15. Dezbr. 1814 für Linz, Altenwied und Neuenburg; Sayn-Altenkirchensche Ordnung von 1742 für Altenkirchen; Verordnung des Gen. Gouvernements v. 17. August 1814 für die Landestheile zw. Rhein, Mosel und Maas; Verordnung der bayerisch-österreichischen Administrations-Kommission zu Kreuznach v. 15. Dezbr. 1814 u. s. w.), längst aber außer Anwendung gekommen waren.

Die über die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinde-[3]), Korporations-, Genossenschafts-[4]) und Instituten-Forsten, sowie der Schleswig-Holsteinschen sogenannten Bondenholzungen[5]) bestehenden besonderen Vorschriften bleiben jedoch in Kraft.

Auch in der Provinz Hannover standen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Privatwaldungen in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen (Forstordnung v. 8. Juni 1678) Hildesheim (Verordnung vom 21. Oktbr. 1815, oben S. 39 ff.), im Lüneburgischen (Holzordnung von 1665, Landesresolution v. 6. Septbr. 1681) u. s. w. beschränkende Bestimmungen formell in Geltung, ohne jedoch faktisch geübt zu werden.

In Schleswig-Holstein sind die Privatforsten der freien Benutzung der Eigenthümer überlassen. Nur für die sogenannten Bondenholzungen in Holstein (s. unten) bestanden beschränkende Bestimmungen. In Hessen-Nassau bestanden vielfache Beschränkungen der freien Disposition der Privatwaldeigenthümer auf Grund des nassauischen Gesetzes v. 9. Novbr. 1816, des kurhessischen organ. Edikts v. 29. Juni 1821, des Großherz. Hessischen Gesetzes v. 16. Jan. 1811 u. a. m.

Alle diese das Privatwaldeigenthum einengenden Gesetze und Verordnungen sind durch das vorliegende Gesetz aufgehoben.

3) Die z. B. in Preußen über die Benutzung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Instituten-Forsten bestehenden Gesetze sind im ersten Theile dieses Bandes erläutert. Vergl. bes. die Einleitung z. ersten Theile S. 5 ff.

4) Ueber die Gesetze, welche die Genossenschaftsforsten in den Kreisen Siegen, Altenkirchen, Olpe, Wittgenstein und Dillenburg betreffen, vergl. unten bei 2 und 3 dieses Theiles.

5) Bondenholzungen heißen in der Provinz Schleswig-Holstein diejenigen Waldungen, welche den Bauernhöfen von Staatswegen zum Zwecke d. Befriedigung ihres Feuerungsbedarfes zugelegt worden sind und nach den Bestimmungen der Forst- und Jagd-Ordnung v. 2. Juli 1784 und des Patentes vom 15. Juni 1785 haushälterisch benutzt werden müssen.

II. Schutzmaßregeln zur Abwendung von Gefahren.

§ 2.

In Fällen, in denen:

a) durch die Beschaffenheit von Sandländereien benachbarte Grundstücke, öffentliche Anlagen, natürliche oder künstliche Wasserläufe der Gefahr der Versandung[1]),

b) durch das Abschwemmen des Bodens oder durch die Bildung von Wasserstürzen in hohen Freilagen, auf Bergrücken, Bergkuppen und an Berghängen, die unterhalb gelegenen nutzbaren Grundstücke, Straßen oder Gebäude der Gefahr einer Ueberschüttung mit Erde oder Steingeröll, oder der Ueberfluthung, ingleichen oberhalb gelegene Grundstücke, öffentliche Anlagen oder Gebäude der Gefahr des Nachrutschens[2]),

---

1) Die Merkmale, welche erkennen lassen, daß die in § 2 Al. a bezeichnete Gefährdung der Nachbargrundstücke vorhanden ist, sind einfach und bestehen im Wesentlichen in dem Flüchtigwerden der Sandmassen und in einer beginnenden Veränderung der vegetationslosen Bodenoberfläche durch Bewegung des Flugsandes. Die Schutzmaßregeln bestehen in diesem Falle in der Errichtung von Kupirzäunen, Bindung des Flugsandes durch Plaggen, Torf, Reisig; endlich in der Aufforstung der Sandländereien, welche das einzige radikale Mittel der Abhülfe bildet.

2) Das Abschwemmen der flachgründigen Bodenkrume hochgelegener Grundstücke mit steiler Boden-Ausformung zerstört nicht nur die Ertragsfähigkeit dieser Grundstücke selbst, sondern führt auch weiterhin zur Ueberschüttung der tiefergelegenen Grundstücke mit Sand, Kies, Gerölle. Ebenso bewirkt die Abbrüchigkeit des Erdreichs an steilen Gehängen das Nachrutschen darüber befindlicher Erdmassen und Mauerungen.

c) durch die Zerstörung eines Waldbestandes an den Ufern von Kanälen oder natürlichen Wasserläufen Ufergrundstücke der Gefahr des Abbruches oder die im Schutze der Waldungen gelegenen Gebäude oder öffentlichen Anlagen der Gefahr des Eisganges[3]),

---

Die Merkmale des Al. b sind unschwer zu erkennen und technisch festzustellen. Der Ausdruck „in hohen Freilagen" ist dahin zu interpretiren, daß auch in den Fällen, wo es sich weder um eigentliche Bergrücken, Kuppen oder steile Hänge handelt, auf hochgelegenen plattenartig ausgeformten Berglagen bei oft wiederkehrenden und gerade den Hochlagen eigenen starken atmosphärischen Niederschlägen sich Wasserrinnen bilden, welche, am Rande der Hochplatte angelangt, tiefe Risse bilden und als Wasserstürze die Gehänge zerreißen. Die Gefahr ist um so größer, je größer die relative Erhebung der Hochlage über den Thalsohlen ist, je größer also der progressiv sich verstärkende Druck ist, welchen die fallende Wassermasse übt.

Die erste Bildung von Wasserrissen ist hier das Merkmal der eintretenden Gefahr. An der Oberfläche unbewaldeter Bergkuppen und steiler Gehänge erkennt man die beginnende Gefährdung tiefer liegender Gelände an dem Fehlen der feinkörnigen (humosen und thon- oder mergelreichen) Bodenbestandtheile, dem nackten Hervortreten des gröberen Kieses, an der Bildung von Wasserrinnen.

Als Schutzmaßregeln können angewendet werden: In Fällen ganz lokaler Gefährdung Füllung der Wasserrisse mit Steinen, um den Wassersturz zu mildern; Anlage von Horizontalgräben mit starkem, mit Bäumen zu bepflanzendem Auswurf nach der Thalseite; endlich Wiederbewaldung der Hochplatten, Kuppen, Rücken und derjenigen Theile der Einhänge, welche nach der Bodenkonfiguration zur Bildung der Wasserstürze und Abrutschungen besonders geeignet sind.

3) Die Frage, ob Uferwaldungen Schutzwaldungen im Sinne des Al. c sind, ist zu beurtheilen nach der Gesammtheit der lokalen Verhältnisse, namentlich nach der örtlichen Strömung in den Wasserläufen und Kanälen. Wo der Wasserstoß gegen den Uferwald erfolgt, wird dessen kahler Abtrieb, die Rodung

d) durch die Zerstörung eines Waldbestandes Flüsse der Gefahr einer Verminderung ihres Wasserstandes [4]),

e) durch die Zerstörung eines Waldbestandes in den Freilagen und in der Seenähe benachbarte

---

der Stöcke und jede tiefgreifende Bodenlockerung zu untersagen sein.

Das Gesetz hat hier, im Gegensatz zu Al. a und b, nur bestehende Uferwaldungen im Auge. Die Begründung von Holzbeständen auf bisher nicht bewaldeten Ufergrundstücken kann daher auf Grund der Bestimmung in Al. c des § 2 nicht gefordert werden, dagegen kann der Eigenthümer gezwungen werden, einen abgeholzten Bestand wieder anzubauen und bis zum schutzfähigen Alter desselben muß er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Anlage derjenigen Uferschutz-Werke gestatten, welche durch die Abholzung nothwendig werden.

Die zweckmäßigste Bewirthschaftungsform in den Uferschutzwaldungen ist Nieder- oder Mittel-Wald-Betrieb. Wird der Eigenthümer zum Innehalten dieser Betriebs-Systeme gezwungen, so erleidet er in den meisten Fällen eine Einbuße an Reinertrag nicht.

4) Die gemeinschädlichen Folgen der Entwaldung in den Quellgebieten der Flüsse und ihrer Wasserzuflüsse, sowie auf den die Flußläufe einrahmenden Höhenzügen bestehen einestheils in einer Verminderung des Wasserstandes während des allergrößten Theils des Jahres und besonders im Sommer und Herbste, anderntheils in starken Ueberfüllungen der Flußbetten mit Wasser in der Zeit der Schneeschmelze in den Gebirgen und nach sehr starken Regengüssen in den Hochlagen. Das Gesetz hat nur die erstere, den Verkehr auf den Flüssen und die mit der Wasserkraft desselben arbeitende Industrie in hohem Maaße gefährdende Folge in das Auge gefaßt.

Auch hier soll ein Zwang gestattet sein nur zur Erhaltung bestehender, nicht zur Begründung fehlender Waldungen in den oben bezeichneten Oertlichkeiten. Technische Schwierigkeiten bei Entscheidung der Frage, ob die Merkmale des Al. d vorliegen, können da entstehen, wo es sich nicht um eigentliche Quellgebietswaldungen, sondern um Wälder in dem Zuflußgebiete der Ströme und Flüsse handelt. Hier kann die Frage, welche Bedeutung ein

Feldfluren und Ortschaften den nachtheiligen Einwirkungen der Winde[5])

in erheblichem Grade ausgesetzt sind, kann Behufs Abwendung dieser Gefahren sowohl die Art der Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke[6]), als auch die Aus-

---

bestimmter Waldkörper für den Wasserreichthum eines Flusses besitzt, technisch oft sehr schwierig sein. Allgemeine Merkmale können nicht angegeben werden. Ein Urtheil ist nur zu gewinnen aus der Gesammtheit derjenigen Verhältnisse, welche auf die Wasserbewegung Einfluß üben. Als Schutzmaßregel sind überall nur die Erhaltung der Schutzwälder, die Vermeidung ausgedehnter Kahlhiebe und der schleunige Wiederanbau entstandener Blößen anzuwenden.

5) Durch die Zerstörung von Waldungen in sehr exponirten Lagen (auf Bergrücken, Hochplatten, in der Seenähe) wird oft dem Zutritt sehr heftiger Luftströmungen Raum gegeben, welche tiefgreifende Veränderungen in den wirthschaftlichen Verhältnissen benachbarter Feldfluren herbeiführen, z. B. den Obstbau auf Hochstämmen unmöglich machen, den Anbau gewisser Cerealien erschweren, u. d. m. Diese leicht erkennbaren Folgen treten schon bei partieller Zerstörung der vorliegenden Holzbestände ein; sobald sie hervortreten, sind die Voraussetzungen des Al. e unzweifelhaft vorhanden. In der Regel sind es gegen N, NW oder NO vorliegende Waldkörper oder Holzbestände, welche als Schutzwälder im Sinne des Al. e für die südlich, südöstlich oder südwestlich gelegenen Grundstücke erscheinen. Für solche Waldungen ist ein geordneter, schlagweiser Plenterbetrieb die allein geeignete Betriebsform.

6) Die Schutzmaßregeln können in Verboten (der Waldrodung, des Kahlhiebs, der Stockrodung, der Weidenutzung, der Entnahme von Streu oder Rasenplaggen u. s. w.) und in positiven Anordnungen (des plenterweisen Holzhiebes, der sofortigen Wiederkultur abgeholzter Flächen, der Anlage von Waldstreifen, Horizontalgräben, Schutzdämmen, Verbauungen aller Art, Sickerkanälen 2c. 2c.) bestehen.

Der § 2 stellt zwei Erfordernisse für die Anwendung des Zwanges auf: eine erhebliche Gefahr und das beträchtliche Ueberwiegen des abzuwendenden Schadens über den aus der Einschränkung für den Eigenthümer erwachsenden Nachtheil. Das

führung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen auf Antrag (§ 3) angeordnet werden, wenn der abzuwendende Schaden den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt.

Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden[7]).

§ 3.

Der Antrag auf Erlaß der im § 2 vorgesehenen Anordnungen kann gestellt werden:

a) von jedem gefährdeten Interessenten,

b) von Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunal-Verbänden[1]) in allen innerhalb ihrer Bezirke vorkommenden Fällen (§ 2),

---

Recht des Nachbars soll also nicht über das Recht des Eigenthümers gestellt werden und eine Beschränkung des Letzteren in der Benutzung seines Eigenthums soll nur da eintreten, wo ein überwiegendes öffentliches Interesse diese Beschränkung fordert.

7) Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen, für welche die im Binnenlande anzuordnenden Maßregeln zur Bindung von Sandländereien nicht ausreichen, übersteigt in der Regel die finanziellen Kräfte einzelner Interessenten und muß durch ein besonderes Gesetz geregelt werden, ist auch nur dann dauernd zu erreichen, wenn die Strandländereien mit dünenartigem Charakter überall im Besitze des Staates sind. Zur Zeit ist dies nicht überall der Fall; die Besitzverhältnisse dieser Ländereien sind vielfach höchst verwickelter Natur. Es schien aus diesen Gründen geboten, die Bewaldung der Dünen hier auszuscheiden.

1) Also auch von den durch die Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (GS. S. 335) konstituirten Provinzial-Verbänden in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, welche durch den Provinzial-Landtag als beschließendes und den Provinzial-Ausschuß als ausführendes Organ vertreten werden. Den Antrag im Sinne des § 3 hat

c) von der Landespolizei-Behörde[2]).

§ 4.

Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, sowie Pächter der gefahrbringenden Grundstücke sind verpflichtet, sich allen Beschränkungen in der Benutzung der letzteren zu unterwerfen, welche in Gemäß-

---

also der Prov.-Ausschuß auf Grund eines Beschlusses des Prov.-Landtags zu stellen. Analog ist bei Stellung des Antrages durch die anderen Kommunalverbände zu verfahren.

2) Landespolizei-Behörden sind die Bezirks-Regierungen unter der oberen Leitung der Ministerien des Innern und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten (in der Prov. Hannover die Landdrosteien) und deren Organe, namentlich die Kreislandräthe (Amtshauptmänner). Zur Stellung von Anträgen im Sinne des § 3 sind die Regierungen befugt. An ihre Stelle dürfte voraussichtlich nach der bevorstehenden Reorganisation der Landesverwaltung der Regierungspräsident treten. Die dem Landtage der Monarchie mitgetheilten „Grundzüge des Reorganisationsplans für die allgemeine Landesverwaltung des preuß. Staates" (Drucksachen des Abgeordneten-Hauses, Session v. 1875, No. 14) bestimmen unter B V, daß dem Regierungspräsidenten sämmtliche bisher zum Ressort der Regierung bezw. der Landdrostei gehörigen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Schulsachen, der Domänen, Forsten und Regalien, übertragen werden sollen, soweit jene Angelegenheiten nicht auf die Kreisausschüsse bezw. das Bezirksverwaltungsgericht und den Oberpräsidenten übergehen; ferner bei B. VII: daß zum Geschäftskreise des Regierungspräsidenten insbesondere gehören

1. — — — —
2. folgende Angelegenheiten der Landespolizei und Regiminal-Verwaltung
    a) — — — —
    b) — — — die Forst- und Jagdpolizei in Kommunal- und Privatwaldungen — —
    — — —
    f) die landwirthschaftliche Polizei, Landeskultursachen, Landesmeliorationen
    — — — — — — —

heit des § 2 dieses Gesetzes angeordnet werden, und die Ausführung der auf Grund dieser Vorschrift angeordneten Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen zu gestatten.

Es ist ihnen jedoch für den Schaden, welchen sie durch die angeordneten Beschränkungen erleiden, volle Entschädigung zu gewähren[1]). Auch können die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke verlangen, daß ihnen die Herstellung und Unterhaltung der angeordneten Schutzanlagen auf eigene Kosten überlassen werde; sie unterliegen jedoch dabei der im § 20 angeordneten Aufsicht[2]).

---

1) Dieser Satz lautete in der Regierungs-Vorlage:

„Wenn sie durch die Nutzungsbeschränkungen an dem bisher bezogenen Reinertrage eine Einbuße erleiden, ist ihnen dafür eine Entschädigung zu gewähren." Hiernach sollte also nur der unmittelbare Schaden entschädigt werden, nicht auch der entgangene Gewinn. Der aus den Nutzungsbeschränkungen folgende Schaden kann ohne Zweifel die Natur beider haben; denn es kann eine Schmälerung des Ertrages des betroffenen Grundstücks nach zwei Richtungen herbeigeführt werden. Einmal (bei absolutem Waldboden) wird der Ertragsausfall in dem Wegfall gewisser Nutzungen oder Nutzungswerthe (der Stockrodung, der Viehweide, größerer Kahlhiebe, welche die Verwerthung des Holzes erleichtern u. s. w.) bestehen und die Natur des unmittelbaren Schadens haben; in anderen Fällen (bei Boden, welcher zur dauernden Acker- oder Wiesen-Nutzung geeignet ist) kann der Ertragsausfall wesentlich darin beruhen, daß der Eigenthümer gezwungen wird, die niedriger rentirende Waldwirthschaft fortzubetreiben und auf die höher rentirende Acker- oder Wiesen-Wirthschaft zu verzichten. Die Reinertrags-Differenz zwischen forst- und landwirthschaftlicher Bodenbenutzung ergiebt hier den ziffermäßigen Ausdruck für den Schaden, welcher als entgangener Gewinn aufzufassen ist.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses nahm mit großer Majorität das Prinzip der vollen Entschädigung an und der Landtag schloß sich dieser Auffassung an.

2) Der letzte Satz des § 4 war in der Reg. Vorlage nicht

§ 5.

In Bezug auf die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der angeordneten Schutzanlagen, sowie die nach § 4 zu leistende Entschädigung treten, in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen, folgende Bestimmungen in Kraft:

Die Pflicht der Entschädigung und die Aufbringung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der auf Grund des § 2 angeordneten Waldkulturen und sonstigen Schutzanlagen liegt dem Antragsteller ob.

Es haben jedoch dazu, in den Fällen a, b und c des § 2[1]), die Eigenthümer der gefährdeten Grundstücke, Ge-

---

enthalten. In der Komm. des Abg. H. wurde derselbe zugefügt, weil man dem Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstückes ausdrücklich das Recht wahren wollte, die nothwendigen Schutzanlagen selbst und auf eigene Kosten auszuführen, sofern er sich nur der gesetzlich angeordneten Aufsicht dabei unterwirft.

1) In den Fällen, wo es sich um die Abwendung von Schäden durch Versandung, durch Abrutschungen, Wasserrisse und Erdstürze an steilen Gehängen und durch Ueberfluthungen oder Eisstoß in Folge der Zerstörung der Uferwaldungen handelt, läßt sich der Vortheil, welcher den einzelnen Interessenten durch Abwendung des Schadens erwächst, mit Sicherheit technisch ermitteln, und es bietet also die praktische Ausführung dessen, was der Gesetzgeber will, keine besonderen Schwierigkeiten. Viel schwieriger würde die Gewinnung der technischen Grundlage in den Fällen d und e des § 2 sein. Wo es sich um die Erhaltung des Wasserstandes der Flüsse und die Abwendung von Ueberfluthungen durch die Erhaltung der Schutzwaldungen in den Ursprungsgebieten unserer Ströme handelt, wird von allen unterhalb dieser Gebiete gelegenen Thalgeländen ein mittelbarer oder unmittelbarer Schaden abgewendet. Wo die Walderhaltung erzwungen wird, um sehr exponirten Oertlichkeiten Schutz gegen heftige Luftströmungen zu gewähren, da ist die räumliche Abgrenzung des zu schützenden Gebietes oft eine unlösbare technische

bäude, Wasserläufe oder öffentlichen Anlagen nach Verhältniß und bis zur Werthshöhe des abzuwendenden Schadens[2]) beizutragen.

Zu den Kosten der Schutzanlagen haben außerdem, und zwar in allen Fällen des § 2 auch die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke, nach Verhältniß und

---

Aufgabe. Könnte jedoch selbst in diesen Fällen die technische Aufgabe mit ausreichender Genauigkeit gelöst werden, so würde ihre Bewältigung immerhin zu sehr umfassenden, kostspieligen Vorarbeiten und Untersuchungen Anlaß geben, das Verfahren in unangemessener Weise in die Breite treiben und dadurch die Wirkung des Gesetzes in solchen für die Landeskultur hochwichtigen Fällen bedeutend abschwächen.

Das dringendste Interesse, daß in diesen Fällen der Landeskultur Schutz zu Theil werde, haben offenbar die zur Kulturpflege berufenen größeren Korporationen, die Kreise, Provinzen, der Staat. Wo es sich um die bei d und e bezeichneten Fälle handelt, konkurrirt das öffentliche Interesse in eminenter Weise. Es darf deshalb mit Sicherheit erwartet werden, daß hier als Antragsteller in den allermeisten Fällen jene Korporationen, vor Allem die Landespolizeibehörden auftreten werden. Diese in dem AKB. niedergelegten Erwägungen haben die Fassung des § 5 Abs. 3 begründet und geben den Willen des Gesetzgebers bei der Trennung der bei a, b, c des § 2 und der bei d und e dess. § bezeichneten Fälle zu erkennen.

2) Eine technische Anweisung genereller Natur, wie die Entschädigung bezw. Werthshöhe des abzuwendenden Schadens und der Mehrwerth der gefahrbringenden Grundstücke nach der Beendigung der Schutzanlage (Abs. 4 des § 5 s. unten) als Grundlagen der Beitragspflicht berechnet werden sollen, läßt sich bei der Verschiedenartigkeit der Fälle nicht geben. In den meisten Fällen wird es sich um vergleichende Ertrags-Berechnungen handeln und es ergiebt die Differenz der Reinerträge den ziffermäßigen Ausdruck obiger Größen. In anderen Fällen erscheint der ganze Ertragswerth der gefährdeten Grundstücke als Werthshöhe des abzuwendenden Schadens, wenn z. B. ohne die Bindung einer Sandscholle oder eines bereits zerrissenen Hanges oder bei Nichterhaltung eines Uferwaldes mit Sicherheit die zukünftige Ertragslosigkeit der gefährdeten Grundstücke anzunehmen ist.

bis zur Höhe des Mehrwerthes, welchen ihre Grundstücke durch die Anlagen erlangen [3]), beizutragen.

---

3) Dieser Mehrwerth besteht in der kapitalisirten Reinertragsrente, welche die Grundstücke durch die Schutzanlagen erlangen oder, anders ausgedrückt, in dem Plus an Bodenerwartungswerth, welches durch die Schutzanlagen erreicht ist.

War z. B. an einem abschwemmbaren, bisher zur Weidenutzung dienenden steilen Hange von 150 Ha. Fläche der Jahresertragswerth = 1 Mk. pro Hektar, der Bodenertragswerth (bei Zugrundelegung des Zinsfußes 2½ %) pro Hektar also = 40 Mk. und es ergiebt sich bei der Aufforstung des Hanges mit Fichten ein Bodenerwartungswerth (Summe der auf den Jetztwerth diskontirten waldwirthschaftlichen Erträge abzüglich der Jetztwerthe aller Produktionskosten) bei Anwendung desselben Zinsfußes von 60 Mk. pro Ha., so ist jener Mehrwerth = 20 Mk. pro Ha. oder im Ganzen 3000 Mk. Wenn in diesem Falle drei Grundstücke im Thale von 20, 10 und 10 Ha. Fläche ohne jene Schutzanlage ertragslos werden würden, und der Bodenertragswerth derselben 400 bezw. 350 und 250 Mk. pro Ha. betrüge oder im Ganzen 20 × 400 = 8000, 10 × 350 = 3500 und 10 × 250 = 2500 Mk, so würden den einzelnen Interessenten folgende Vortheile als Maßstab ihrer Beitragspflicht anzurechnen sein:

dem Besitzer des gefahrbringenden Grundstücks	. .	3000 Mk.
dem Besitzer A des gefährdeten Grundstücks a	. .	8000 „
„ „ B „ „ „ b	. .	3500 „
„ „ C „ „ „ c	. .	2500 „

und es würden nach dem Verhältnisse 3 : 8 : 3,5 : 2,5 die Kosten der Schutzanlage unter diese 4 Besitzer zu vertheilen sein. Betrügen diese Kosten jedoch 18,000 Mk., weil die Waldkultur vielleicht ungewöhnliche Schwierigkeiten fände, so würde der Anstragsteller, als der in erster Linie Verpflichtete, noch 1000 Mk. zu zahlen haben. Eine Entschädigung an den erstgenannten Besitzer wäre in diesem Falle nicht zu zahlen.

In den meisten Fällen wird übrigens eine Vereinbarung der einzelnen Interessenten erreichbar sein und es muß als eine der wichtigsten Obliegenheiten des Kommissars betrachtet werden, dieselbe anzubahnen und die technische Grundlage für dieselbe nach billigen Grundsätzen zu beschaffen.

§ 6.

Der Antragsteller ist befugt, sofern nicht bereits eine dem öffentlichen Interesse (§ 15) nicht entgegenstehende Vereinbarung über die Entschädigung und die Kosten der Schutzanlagen zu Stande gekommen ist, seinen Antrag bis zur rechtskräftigen Feststellung des Regulativs durch das Waldschutzgericht zurückzunehmen, in den Fällen a, b und c des § 2 jedoch nach Offenlegung des Regulativs durch den Kommissar nur dann, wenn er zur Deckung der Entschädigung oder der Kosten der Schutzanlagen in seiner Eigenschaft als Antragsteller beizutragen hat.

§ 7.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Maßregeln in jedem einzelnen Falle anzuordnen sind, sowie die Entscheidung über Entschädigung und Kosten (§ 5) erfolgt durch den Kreisausschuß[1]), in den Hohenzollernschen

---

1) Vergl. KO. v. 13. Dezbr. 1872 § 131, welcher lautet:

§ 131.

Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im § 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

Der angezogene § 96 lautet:

Landestheilen durch den Amtsausschuß. Der Kreis- bezw. Amtsausschuß führt in diesen Fällen die Bezeichnung: Waldschutzgericht.

Auf das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, auf die Berufung gegen die Entscheidung desselben und auf das Verfahren in den Berufungsinstanzen finden die gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren [2]), Anwendung.

---

§ 96.

Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen (§ 94) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§ 97) denjenigen Grundbesitzern, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche

a) Angehörige des deutschen Reiches und selbständig sind. Als selbständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist;

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Das Wahlrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

2) In erster Linie das VGG. vom 3. Juli 1875, welches in Titel II § 8 von den Kreisverwaltungsgerichten handelt und bestimmt „Kreisverwaltungsgericht ist der Kreisausschuß,“ in Titel V die örtliche Zuständigkeit (§§ 31 bis 34), in Titel VI das Verfahren erster Instanz (§§ 35—51), in Titel VII das Verfahren in der Berufungs-Instanz (§§ 52—62), in Titel VIII das Verfahren in der Revisionsinstanz regelt (§§ 63—70), in

Es treten jedoch für das Verfahren vor den Waldschutzgerichten folgende besondere Bestimmungen in Kraft.

§ 8.

Der Antrag[1]) auf Erlaß der im § 2 vorgesehenen Anordnungen ist dem zuständigen Waldschutzgerichte schriftlich einzureichen.

Der Antrag muß die gefährdeten und gefahrbringenden Grundstücke, sowie die Art der Gefährdung genau bezeichnen und einen bestimmten Vorschlag über die zu ergreifenden Schutzmaßregeln enthalten.

Die Zuständigkeit des Waldschutzgerichts wird durch die Belegenheit des gefahrbringenden Grundstückes[2]) be-

---

Titel IX (§§ 71—79) über die Kosten des Verfahrens und die Vollstreckung der Entscheidungen Bestimmung trifft.

Ferner das ZG. v. 26. Juli 1876, welches im II. Titel (§§ 5—23) von den Kreis- und Stadt-Ausschüssen und von dem Verfahren vor denselben, im III. Titel von den Beschwerden (§§ 24—29), im V. Titel (§§ 40—175) von der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden handelt.

1) Der Antrag vertritt die Klage. Die Bestimmung im 1. und 2. Abs. § 8 entspricht genau der Bestimmung des § 35 im VI. Titel des VGG. v. 3. Juli 1875, welcher lautet:

§ 35.

Die Klage ist dem zuständigen Gerichte schriftlich einzureichen. In derselben ist ein bestimmter Antrag zu stellen und sind die Person des Verklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

2) Uebereinstimmend mit Al. a § 31 d. VGG. v. 3. Juli 1875. Im Falle einer Gesammtheit gefahrbringender, in verschiedenen Kreisen belegener Grundstücke wird das zuständige Waldschutzgericht von dem Bezirksverwaltungsgerichte bestimmt. (VGG. v. 3. Juli 1875 § 32.)

stimmt. Geht der Antrag von dem Bezirke[3]) selbst aus, oder ist er gegen diesen gerichtet, so bestimmt das Verwaltungsgericht[4]) das zuständige Waldschutzgericht.

§ 9.

Das Waldschutzgericht ernennt eines seiner Mitglieder oder einen andern Sachverständigen[1]) zum Kommissar,

---

3) d. h. vom Kreisverbande.

4) d. h. das Bezirksverwaltungs-Gericht (bei ländlichen Kreisen) bezw. Oberverwaltungsgericht (b. Stadtkreisen). Allgemein bestimmt für solche Fälle des ZG. v. 26. Juli 1876 in § 13 Folgendes:

§ 13.

Ist in einer streitigen Verwaltungssache die Kreiskorporation als solche Partei, so wird von dem vorgesetzten Bezirksverwaltungsgerichte, und wenn ein Stadtkreis Partei ist, von dem Oberverwaltungsgericht ein anderer Kreis- oder Stadt-Ausschuss mit der Entscheidung der Sache beauftragt.

1) Es liegt in der Natur der Geschäfte des Kommissars, daß nur selten die Mitglieder des Waldschutzgerichtes zur Erledigung derselben geeignet sind, wenn demselben nicht zufällig ein forsttechnisch gebildeter Waldbesitzer oder Beamter angehört. In der Regel wird also als Kommissar ein im Kreise wohnender höherer Forstbeamter bestellt werden. Ueber die Mitwirkung der Staatsforstbeamten ist die nachstehende

„Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen und die Finanz-Direction zu Hannover“ ergangen:

Berlin den 7. Mai 1876.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten liegt es in der Absicht, in der nächsten Zeit nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel eine Reihe ausgewählter Fälle, in denen auf Grund des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli v. J. die Anordnung von Schutzmassregeln oder die Bildung von Waldgenossenschaften im allgemeinen Landeskultur-Interesse angezeigt ist, im Wege

der landespolizeilichen Provokation zur Entscheidung der Waldschutzgerichte zu bringen.

Diesen ersten Versuchen zur Durchführung des Gesetzes ist für den praktischen Erfolg desselben eine grosse Bedeutung beizumessen. Es wird deshalb Werth darauf gelegt, dass den Waldschutzgerichten, denen noch jede Erfahrung und Anleitung fehlt, bei Anbringung der Provokationen ein möglichst vollständiges, thatsächliches und technisches Material vorgelegt wird.

Da hierbei eine forsttechnische Mitwirkung nicht entbehrt werden kann, und ich Werth darauf lege, dass die Staatsforstbeamten soweit als thunlich dazu mitwirken, dem Waldschutzgesetze eine praktische Bedeutung zu verschaffen, so wünsche ich, dass der Herr Oberforstmeister und die dem Collegio der Königlichen Regierung angehörigen Herren Forstmeister sich bei der Bearbeitung der Provokationen auf Erfordern betheiligen und auch in den zunächst zur Entscheidung zu stellenden Fällen die für erforderlich erachteten forsttechnischen Ermittelungen und Gutachten vornehmen und ausarbeiten.

Ich wünsche aber auch weiter, dass sowohl die forsttechnischen Mitglieder der Königlichen Regierung als auch die Königlichen Oberförster des dortigen Bezirkes bei ihren Bereisungen oder gelegentlich ihrer sonstigen dienstlichen Thätigkeit die Aufmerksamkeit den Fällen zuwenden, welche zur landespolizeilichen Provokation nach Massgabe der §§ 2 und 23 des Waldschutzgesetzes geeignet sind, dass sie solche Fälle zur Kenntniss der Landespolizeibehörde bringen, und dass sie den an sie ergehenden Requisitionen der Waldschutzgerichte zur Abgabe von sachverständigen Gutachten oder zur Ausführung der Geschäfte des im § 9 des Waldschutzgesetzes bezeichneten Kommissars thunlichst Folge leisten, und solche Requisitionen nur unter Zustimmung der Königlichen Regierung ablehnen.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, Ihren forsttechnischen Mitgliedern von gegenwärtigem Erlass zur Nachachtung Kenntniss zu geben, die Oberförster Ihres Bezirkes aber mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

welcher den Sachverhalt in vollem Umfange an Ort und Stelle und unter Anhörung der Betheiligten zu ermitteln und erforderlichen Falls den Beweis zu erheben hat.

§ 10.

Das Waldschutzgericht kann auf Antrag des Kommissars oder der Betheiligten die Frage, ob eine Gefährdung im Sinne des § 2 vorliegt, vorab durch Endurtheil entscheiden und bis zur Rechtskraft desselben das weitere Verfahren einstellen.

Vor der Entscheidung hat der Kommissar über diese Frage ein schriftliches Gutachten anzufertigen, welches für die Betheiligten nach Maßgabe des § 13 offen zu legen ist.

§ 11.

Auf Grund seiner Ermittelungen hat der Kommissar ein Regulativ zu entwerfen, welches insbesondere folgende Punkte enthalten muß:

1. die Bestimmung der gefahrbringenden und gefährdeten Grundstücke;
2. die Einschränkungen in der Benutzung, welche den gefahrbringenden Grundstücken aufzulegen sind;
3. die Bestimmungen über die Herstellung, Unterhaltung und Aufsicht der erforderlichen Waldkulturen und sonstigen Schutzanlagen;
4. die Bestimmungen darüber, welche Entschädigungen, von wem, nach welchem Verhältniß, bis zu welchem Betrage und zu welchem Zeitpunkte dieselben, sowie die Kosten der Schutzanlagen aufzubringen sind.

§ 12.

Der Entwurf des Regulativs ist mit einem schriftlichen Gutachten zu begleiten, welches die getroffenen Bestimmungen zu begründen[1]) und die einschlagenden Fragen vollständig zu erörtern hat.

§ 13.

Der Kommissar hat das Gutachten und das Regulativ zur Einsichtnahme der Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten und der Pächter der gefahrbringenden Grundstücke, sowie der gefährdeten Interessenten vier Wochen lang in den Gemeinden, in welchen der betheiligte Grundbesitz belegen ist, bei dem Gemeindevorsteher offenzulegen und, daß dies angeordnet, zur Kenntnißnahme der Interessenten zu bringen.

Geht der Antrag von einem Kommunalverbande oder von der Landespolizeibehörde aus, so ist dem Antragsteller das Gutachten und das Regulativ zuzufertigen.

Demnächst hat der Kommissar die sämmtlichen Betheiligten Behufs Anmeldung ihrer Einwendungen gegen den Entwurf des Regulativs zu einer mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung zu laden, daß die Berücksichtigung später erhobener Einwendungen durch das Waldschutzgericht ausgeschlossen werden kann.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kommissar

---

1) Das Gutachten muß also namentlich auch diejenigen Berechnungen enthalten, welche bei Bemessung der Kosten der Schutzanlagen und der Entschädigung, sowie der Beitragspflicht der einzelnen Interessenten zu Grunde gelegt werden, ebenso die technische Begründung der vorgeschlagenen Schutzanlagen selbst.

die Einwendungen und Gegenvorschläge zu erörtern und diejenigen, über welche eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, festzustellen.

§ 14.

Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens durch den Kommissar betreffen, entscheidet das Waldschutzgericht endgültig [1]).

§ 15.

Das Waldschutzgericht kann ohne Weiteres das Regulativ durch Bescheid festsetzen und vollstreckbar erklären, wenn Einwendungen nicht vorliegen und sich auch im öffentlichen Interesse nichts dagegen zu erinnern findet. Der Bescheid ist den Betheiligten unter der Eröffnung zuzustellen, daß dieselben befugt seien, innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Zustellung an gegen den Bescheid Einspruch zu erheben und die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als Endurtheil [1]).

---

1) Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens durch das Waldschutzgericht betreffen, entscheidet das Bezirksverwaltungsgericht endgültig. Dies geht hervor aus § 4 Abs. 2 des VGG. v. 3. Juli 1875, welcher lautet:

§ 4.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Die Bezirksverwaltungsgerichte entscheiden endgültig auf die Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens in den bei den Kreisverwaltungsgerichten anhängigen streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben.

1) Gegen das Endurtheil ist innerhalb einundzwanzig Tagen die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht zulässig, gemäß

§ 16.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Waldschutzgerichte sind die gefährdeten Interessenten, die Eigenthümer, die Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten, sowie die Pächter der gefahrbringenden Grundstücke und der Antragsteller (§§ 4, 5 und 11. Nr. 4) durch besondere Vorladungen, alle, die sonst ein Interesse zur Sache zu haben vermeinen, durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt unter der Verwarnung vorzuladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden[1]).

Das Waldschutzgericht hat durch Endurtheil[2]) über die gegen das Regulativ erhobenen Einwendungen zu entscheiden und beziehungsweise das Regulativ festzusetzen.

Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang von Privatrechten[3]) verbleiben dem ordentlichen Rechtswege.

§ 17.

Die durch das Regulativ den Eigenthümern gefährdeter oder gefahrbringender Grundstücke auferlegte Bei-

---

§ 54. II. VGG. v. 3. Juli 1875. Die Berufungsfrist beginnt für die Parteien mit der Zustellung des Endurtheils. Der Tag der Zustellung wird nicht gerechnet.

Vergl. auch § 37 VGG. v. 3. Juli 1875.

1) VGG. v. 3. Juli 1875 § 39.

2) Gegen das Endurtheil ist gemäß §§ 52 u. 54. I. Nr. 7 d. VGG. v. 3. Juli 1875 binnen 10 Tagen die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht und binnen gleicher Frist die Revision an das Oberverwaltungsgericht zulässig. (§§ 5 u. 64 dess. Ges.)

3) Hierher gehören z. B. Streitigkeiten über das Eigenthum an den gefahrbringenden oder gefährdeten Grundstücken, über Servituten, Nießbrauch 2c. an denselben, niemals aber über Kosten und Entschädigung. Letztere sind vielmehr nach § 7 lediglich der Entscheidung des Waldschutzgerichtes unterstellt.

tragspflicht zur Entschädigung oder zu den Kosten der Schutzanlagen (§ 5) ruht auf diesen Grundstücken und ist den öffentlichen gemeinen Lasten[1]) gleich zu achten.

Bei Parzellirungen muß die Beitragspflicht auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden.

Rückständige Beiträge können auch von den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten[2]) der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, im Wege der administrativen Execution beigetrieben werden.

Die dem Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstücks auferlegte Beschränkung und die den Eigenthümern der gefahrbringenden und der gefährdeten Grundstücke auferlegte Beitragspflicht ist unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Regulativs im Grundbuche einzutragen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes.

§ 18.

Sämmtliche in dem Verfahren vorkommende Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der Eintragung in die Grundbücher und der von den Gerichten oder anderen Behörden zu ertheilenden Auskunft sind gebühren- und stempelfrei; es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht.

Die Kommissare, soweit dieselben nicht Mitglieder

---

1) Vergl. Preußische Konkursordnung v. 8. Mai 1855 § 49 (G. S. S. 321) und Deutsche Konkursordnung v. 10. Februar 1877. § 39. (R. Ges. Bl. S. 351.)

2) Aehnlich wie bei Grundsteuer-Rückständen. Vergl. Ges. v. 8. Februar 1867 § 45 Abs. 3. (Ges. S. S. 185.)

des Waldschutzgerichtes sind, und die sonst zugezogenen Sachverständigen erhalten für ihre Arbeiten, für ihre baaren Auslagen, sowie für Reise- und Zehrungskosten Entschädigungen nach Maßgabe des Kostenregulativs vom 25. April 1836 und der später dazu ergangenen und noch ergehenden Vorschriften [1]).

Ist ein Mitglied des Waldschutzgerichtes zum Kommissar ernannt, so hat derselbe nur Anspruch auf Ersatz der Reise- und Zehrungskosten nach Maßgabe vorgedachten Kostenregulativs [2]).

§ 19.

Die Kosten des Verfahrens, welche erforderlichen Falls aus Kreis-Kommunalmitteln oder, wenn der Antrag von der Landespolizeibehörde ausgeht, durch diese vorgeschossen werden müssen, hat der Antragsteller allein zu tragen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder zurückgezogen ist; andernfalls finden auf diese Kosten diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes über die Aufbringung der zu leistenden Entschädigung, beziehungsweise über die Bestreitung der auf die angeordneten Anlagen zu verwendenden Kosten ertheilt sind.

---

1) Besonders des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungs-Sachen v. 24. Juni 1875. (G. S. S. 395.)

2) Hierunter sind auch baare Auslagen, welche nicht zu persönlichen Zwecken gemacht werden, einbegriffen. Für ihre Arbeitsleistung dagegen sollen die Kommissare, sofern sie Mitglieder des Waldschutzgerichtes sind, keine Vergütung erhalten. Vergl. AKB. zu § 17. KrO. v. 13. Dezbr. 1872 § 164 Abs. 2.

§ 20.

Die Ausführung des Regulativs, insbesondere die Ausschreibung und Einziehung der festgesetzten Beiträge zu der Entschädigung und zu den Kosten der Schutzanlagen, die Auszahlung der Entschädigung und die Aufsicht darüber, daß die angeordneten Schutzanlagen regulativmäßig hergestellt und unterhalten, auch die sonstigen im Regulativ festgesetzten Anordnungen befolgt werden, liegt dem Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes von Amtswegen ob.

Gegen Verfügungen des Vorsitzenden, welche dem Regulativ widersprechen, kann innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Zustellung bei dem Waldschutzgerichte Einspruch erhoben werden, welches darüber entscheidet[1]).

§ 21.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichts im öffentlichen Interesse schon vor rechtskräftiger Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen zur Verhinderung solcher Unternehmungen, welche eine die Gefahr vergrößernde oder begünstigende Veränderung in der Bewirthschaftung des Grundstücks vorbereiten[1]). Er kann

---

1) Gegen die Entscheidung ist binnen 10 Tagen die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht zulässig (VGG. v. 3. Juli 1875 §. 54. I. 7) und in den Fällen der Zulässigkeit binnen gleicher Frist Revision an das Oberverwaltungsgericht (§§ 63. 64 dess. Ges.).

1) Fälle dieser Art sind: Holzfällungen, welche den Boden entblößen (Kahlhiebe), Rodungen zur Umwandlung in Ackerland, Stockrodung an Stellen, wo Abrutschungen zu fürchten sind, Grabenanlagen, welche die Besorgniß begründen, daß das Erd-

diese Anordnungen nach Maßgabe der §§ 79 und 81 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Sammlung S. 661)[2]) durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchsetzen.

---

reich in Bewegung kommen könne, Betreiben schwachbenarbter, zum Flüchtigwerden neigender Sandschollen mit Schafen u. d. m.

2) Die Bestimmungen d. KrO. v. 13. Dezbr. 1872 §§ 79 u. 81 sind ersetzt durch die §§ 33. 36 des ZG. v. 26. Juli 1876, welche lauten:

§ 33.

Die Orts- und Kreispolizeibehörden sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der Polizeigewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung der folgenden Zwangsmittel durchzusetzen:

1) Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Wege der Exekution von den Verpflichteten einzuziehen.

2) Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, — oder steht es fest, dass der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist die Behörde berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen und zwar der Landrath und der Polizeiverwalter in einem Stadtkreise bis zur Höhe von vierhundertfünfzig Mark, der Amtsvorsteher sowie der Polizeiverwalter in einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zur Höhe von sechzig Mark, der Ortsvorsteher bis zur Höhe von drei Mark.

Gleichzeitig ist nach Massgabe der §§ 28. 29 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll.

[Nach § 29 StGB., Abs. 1 ist bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von Einer bis zu Fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheits-

Sowohl gegen die Anordnung als gegen die Festsetzung der Strafe kann innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Zustellung die Klage bei dem Verwaltungsgericht erhoben werden[3]).

---

strafe gleich zu achten. Hiernach ist bei Feststellung der zu substituirenden Haft zu verfahren, jedoch unter Beachtung des nun folgenden Abs. 3 des citirten § des ZG.]

Der Höchstbetrag dieser Haft ist, wenn die Festsetzung durch den Ortsvorsteher erfolgt, ein Tag, wenn dieselbe durch den Amtsvorsteher oder den Polizeiverwalter einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt erfolgt, fünf Tage, wenn dieselbe durch den Landrath oder den Polizeiverwalter eines Stadtkreises erfolgt, zehn Tage. Der Festsetzung muss immer eine schriftliche Androhung vorher gehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3) Unmittelbarer Zwang darf, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (GS. S. 45) nur angewendet werden, wenn die getroffene Anordnung ohne einen solchen undurchführbar ist.

§ 36 (ersetzt § 81 KrO.).

Eine polizeiliche Verfügung kann, auch wenn dieselbe mit der Beschwerde oder der Klage angefochten ist, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann. Haftstrafen, welche an die Stelle einer Geldstrafe nach § 33 Ziffer 2 festgesetzt sind, dürfen in keinem Falle vor ergangener endgültiger Beschlussfassung oder rechtskräftiger Entscheidung, beziehungsweise vor Ablauf der zur Erhebung der Beschwerde oder zur Anstellung der Klage bestimmten Frist vollstreckt werden.

3) Analog bestimmt hierüber § 34 ZG. v. 26. Juli 1876.

§ 34.

Gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels kann nach Vorschrift der §§ 30 bis 32 entweder Beschwerde oder Klage erhoben werden.

§ 22.

Ein rechtsverbindlich festgestelltes Regulativ kann später wieder abgeändert werden. Die Abänderung erfolgt auf Antrag eines Betheiligten und ist in demselben Verfahren wie die ursprüngliche Festsetzung zu bewirken.

III. Bestimmungen, betreffend die Bildung von Waldgenossenschaften*).

§ 23.

Wo die forstmäßige Benutzung neben einander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke, öder Flächen oder

---

Die Klage kann nur gestützt werden

1. auf die gleichen Behauptungen, wie die im § 30 gedachte Klage bei dem Oberverwaltungsgericht (vergl. oben Note * zu § 11 des Gesetzes vom 14. Aug. 1876 S. 34 dss. Bds).
2. auf die Behauptung, dass das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zweckes überhaupt nicht erforderlich sei.

Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung; vergl. in Note 4 § 36 d. ZG. vom 26. Juli 1876.

*) Der genossenschaftliche Waldwirthschaftsbetrieb, die ursprünglich herrschende Form der Waldbewirthschaftung und Waldbenutzung im westlichen Theile der Monarchie, hat sich nur in geringen Ueberresten in Hannover, Westfalen, am Rhein erhalten (Hauberge, Gehöferschaftsforsten), während der weitaus größte Theil der früher genossenschaftlich nach Märkerrecht benutzten Waldungen in das Eigenthum der Territorialherrn, Kirchen, Gemeinden und Privaten gelangte. Bei der Theilung solcher Waldungen unter die einzelnen antheilberechtigten Genossen, welche durch die Gesetzgebung des letzten und auch dieses Jahrhunderts befördert wurde, stellten sich wirthschaftliche Mißstände aller Art heraus. Meist fielen die ausgeschiedenen einzelnen Theilstücke so

klein aus, daß sie zu einer ordnungsmäßigen waldwirthschaftlichen Benutzung fernerhin nicht tauglich waren. Der aufstehende hohe Waldbestand der einen Parzelle hinderte durch Beschattung die Wiederkultur der anderen; Fällungen auf dem einen Waldstücke öffneten die werthvollen Bestände des Nachbars dem Sturmschaden; die Abfuhr des Holzes, welches der Eine geerntet hatte, schädigte die Kulturfläche des Anderen. Das Weidevieh, welches hier und dort eingetrieben wurde, trat auf die anstoßenden Waldstücke über und vernichtete die vielleicht sorgfältig durchgeführten Kulturen u. d. m. Allgemeine Unlust an forstwirthschaftlicher Thätigkeit war in vielen Fällen die Folge der stets wiederkehrenden Schäden, welche der Nachbar dem Nachbar in Ausübung seiner Eigenthumsrechte zufügte, und bildete einen weiteren Grund des Ruins der Waldungen.

Diesen Mißständen will der III. Abschnitt des vorliegenden Gesetzes Abhülfe schaffen. Motiv zur Genossenschaftsbildung ist nicht die Abwendung von Gefahren für das Gemeinwohl im Sinne des II. Abschnitts dieses Gesetzes, sondern die Abwehr desjenigen Schadens, welcher bei Waldgrundstücken in der Gemenglage dem Nachbarn durch den Nachbar zugefügt wird; das Ziel ist, eine dem Ertragsvermögen des Bodens entsprechende Nutzung möglich zu machen. Alle Besitzer der in der Gemenglage befindlichen Waldgrundstücke werden in der freien Selbstbewirthschaftung ihres Eigenthums beschränkt zum Vortheile Aller.

Soll dies Ziel erreicht werden, so ist die Zulassung des Zwanges der Majorität gegen die Minorität unerläßlich. Es kommen zwar einzelne Fälle vor, wo sich ohne einen solchen Zwang auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung aller Betheiligten Genossenschaften bilden, deren Grundlage waldwirthschaftlich benutzter Grundbesitz bildet; aber sie werden immer seltene Ausnahmen bilden. In den meisten Fällen wird die Mehrheit der Grundbesitzer, welche das gemeinnützige Bestreben hat, durch Genossenschaftsbildung eine ordnungsmäßige Bewirthschaftung und wirksame Beschützung im Gemenge liegender, zur Holzzucht dienender Wald- oder Oedstücke zu ermöglichen, durch den Widerspruch einzelner Nachbarn, welche vielleicht bei dem bestehenden Zustande der Ordnungslosigkeit ihren Vortheil finden, dabei aber die Gesammtheit der Nachbarbesitzer schädigen, an der Ausführung ihres kulturfördernden Willens gehemmt werden, wenn nicht das Gesetz sie unterstützt und die Hindernisse einer gedeihlichen wirthschaftlichen Entwickelung beseitigt.

Heideländereien[1]) nur durch das Zusammenwirken aller Betheiligten zu erreichen ist, können auf Antrag

a) jedes einzelnen Besitzers,

b) des Gemeinde-, beziehungsweise Amts-, Kreis- oder sonstigen Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Grundstücke liegen[2]),

---

Wenn unter den Voraussetzungen des Gesetzes eine Waldgenossenschaft zu Stande kommt, spricht die wohlbegründete Vermuthung dafür, daß sie gemeinnützig und ersprießlich sei.

1) Oede Flächen sind solche, welche in gar keiner Kultur stehen und keiner geregelten Nutzung unterliegen. Waldblößen, welche nach dem Abtrieb des Holzes noch nicht wieder mit Jungwüchsen besetzt worden sind, sind nur dann öde Ländereien, wenn der Besitzer die Absicht, sie wieder aufzuforsten, aufgegeben hat, oder die Ausführung dieser Absicht auf ungemessene Zeit hinaus vertagt. Heideländereien waren in der Regierungsvorlage nicht besonders genannt. Die Kommission des Abgeordneten-Hauses fand jedoch die Bezeichnung „öde Flächen" zu weit (AKB. zu § 22 d. Vorl.) und nicht präzise genug. In Wahrheit könnte man unter diesen Begriff die „Heideländereien" in Hannover, Westfalen 2c. nicht bringen, da dieselben einer periodisch regelmäßig wiederkehrenden Nutzung auf Streuplaggen oder Heidestreu, sowie der Behütung mit Schafen unterliegen. Was das Grundsteuerkataster unter „Oedland" aufführt, erschöpft eben so wenig die Gesammtheit der Grundstücke, welche der Gesetzgeber hier treffen will; dort sind vielmehr viele derselben unter der Rubrik „Weiden" aufgeführt. Die Kommission schlug deshalb die jetzige Fassung vor, welche die Billigung sowohl der beiden Häuser des Landtags als auch der Regierung fand.

In allen Fällen hat der Gesetzgeber solche Grundstücke im Auge, welche absoluten Waldboden haben, d. h. einen nachhaltigen Ertrag nur gewähren, wenn sie forstwirthschaftlich benutzt werden. Es kann nicht der Wille des Gesetzgebers sein, Besitzer von Grundstücken, welche zur Zeit zwar unkultivirt, aber zur nachhaltigen Acker- oder Wiesen-Kultur geeignet oder zu gewerblichen Unternehmungen verwendbar sind, zu zwingen, diese Grundstücke forstwirthschaftlich zu benutzen und in den Genossenschaftswald einzuwerfen.

2) Daß jedem Besitzer das Recht zustehen muß, den Antrag

c) der Landespolizeibehörde[3])

die Eigenthümer dieser Besitzungen zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden.

Das Zusammenwirken kann gerichtet sein, entweder

1. nur auf die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung oder anderer der forstmäßigen Benutzung des Genossenschaftswaldes förderlichen Maßregeln[4]), oder
2. zugleich auf die gemeinschaftliche forstmäßige Be-

---

zu stellen, ist selbstverständlich. Aber es ist auch gerechtfertigt, dieses Recht auch den betreffenden Kommunalverbänden und der Landespolizeibehörde, ebenso wie bei Bildung von Schutzwaldungen zuzugestehen, weil die Genossenschaftsbildung zwar zur Erreichung der im II. Theile des Gesetzes bezeichneten Ziele nicht nothwendig ist, dieselbe aber wesentlich erleichtert und ebenso durch das Nachbarrecht begründet wird, wie ein Theil der dort vorgeschriebenen Schutzmaßregeln. Die betheiligten Grundbesitzer, deren Mehrheit die Entscheidung in der Hand hält, werden hierdurch auch in keiner Weise schlechter gestellt, als wenn der Antrag aus ihrer Mitte hervorgeht.

3) Vergl. oben S. 107 Note 2 zu § 3 dies. Ges.

4) Nicht bei allen Genossenschaften erscheint es erforderlich, nach einem gemeinsamen Plane zu wirthschaften. Bei einfachen Betriebsarten, wie Niederwald 2c., genügt es oft zur Herstellung eines forstmäßigen Betriebs, wenn alle Besitzer der Einzelstücke eines Komplexes sich über eine gemeinsame Beschützung ihrer Waldgrundstücke, welche sonst nicht zu erreichen ist, über die sonst unmögliche gemeinsame Anlage von Holzabfuhrwegen, über Anlage gemeinschaftlicher Kämpe zur Pflanzenerziehung, über gemeinsamen Verkauf und gleichzeitige Nutzung der Rinde im Eichenschälwalde u. s. w. einigen, während im Uebrigen der Betrieb auf jedem Einzelstück dem Besitzer vollkommen überlassen bleibt. Auch in diesen Fällen ist die Genossenschaftsbildung eine wirthschaftliche Wohlthat. Das Gesetz unterscheidet deshalb ausdrücklich „Schutzgenossenschaften“ und „Wirthschaftsgenossenschaften“ und fordert nur für die letzeren den gemeinschaftlichen, einheitlichen Wirthschaftsplan.

wirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellten Wirthschaftsplane[5]).

§ 24.

Die Vereinigung zu einer Waldgenossenschaft ist nur zulässig

a) in den Fällen des § 23 bei 1, wenn die Mehrheit der Betheiligten, nach dem Katastral-Reinertrage der Grundstücke berechnet, dem Antrage zustimmt,

b) in den Fällen des § 23 bei 2, wenn mindestens ein Drittel der Betheiligten[1]) dem Antrage zu-

---

5) Unter Wirthschaftsplan ist hier der generelle, eine oder mehrere Wirthschaftsperioden umfassende Betriebsplan zu verstehen, nicht ein Jahreswirthschaftsplan, welcher jährlich die auszuführenden Hauungen, Kulturen und Verbesserungs-Arbeiten nachweist. Letzterer ist durch das Gesetz von den Genossenschaften nirgends erfordert. Ueber das Wesen des Betriebsplanes und der generellen Betriebsgutachten vergl. oben Note 1 u. 3 zu § 3 des Gesetzes vom 14. August 1876. S. 17 u. 21 dieses Bandes.

1) Die Bestimmung des § 24 bei b, daß in den Fällen des § 23 bei 2 (Wirthschaftsgenossenschaften) mindestens ein Drittel der Betheiligten dem Antrage zustimmen muß, um den gesetzlichen Zwang zur Genossenschaftsbildung zu begründen, und daß zugleich der betheiligte Grundbesitz dieser Interessenten mehr als die Hälfte des Katastralreinertrags aller betheiligten Grundstücke darstellen muß, ist deshalb von der Kommission des Abg. Hauses vorgeschlagen und vom Landtage angenommen worden, weil Fälle sehr wohl denkbar sind, in welchen ein einziger Interessent, dessen Grundbesitz, in der Gemenglage mit den Wald- und Oedländereien vieler kleinen Besitzer gelegen, die Mehrheit des Katastralreinertrags des ganzen Komplexes darstellt, alle Anderen majorisirt und zur Genossenschaftsbildung vielleicht deshalb zwingt, um ihnen die Lust an ihrem Besitze zu benehmen und sämmtliche einzelne Antheile allmählig in seiner Hand zu vereinigen. Es erschien billig, solchen Operationen von vornherein den gesetzlichen Boden zu entziehen.

Nicht dieselben Gründe lagen vor betreffs der bloßen Schutz-

stimmt und die betheiligten Grundstücke derselben mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages sämmtlicher betheiligter Grundstücke haben.

§ 25.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft und deren Mitglieder wird durch ein Statut geregelt.

Für diese Regelung ist in allen Fällen der Grundsatz maßgebend, daß in den Eigenthums- und Besitzverhältnissen der einzelnen Betheiligten keine Aenderung eintritt.

Das Statut bedarf der Zustimmung der nach Maßgabe des § 24 zu berechnenden Mehrheit der Betheiligten.

§ 26.

Das Statut muß enthalten:

1. Name, Sitz und Zweck der Waldgenossenschaft,
2. eine genaue Angabe der einzelnen betheiligten Grundstücke und des Umfanges des genossenschaftlichen Bezirkes,
3. bei allen Wirthschaftsgenossenschaften (§ 23, Nr. 2) die Wirthschaftsart und den Betriebsplan, die Formen, in welchen eine Abänderung derselben beschlossen oder bewirkt werden kann, sowie die Bestimmungen über die bis zur Durchführung des Betriebsplanes anzuordnende Bewirthschaftung.
4. die den Waldgenossen aufzuerlegenden Beschränkungen und Verpflichtungen,

---

genossenschaften, weil hier ein nennenswerther, das Eigenthum beschränkender Zwang überhaupt nicht geübt wird. Die Bestimmung ist deshalb auf die Wirthschaftsgenossenschaften beschränkt worden.

5. das Verhältniß der Waldgenossen zu den Servitut-berechtigten,
6. das Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten (§ 27)[1]), sowie am Stimmrechte,
7. die Formen und Fristen, in denen die Vertheilungs-rollen offen zu legen und etwaige Reklamationen anzubringen und zu prüfen sind,
8. die innere Organisation der Genossenschaft und ihre Vertretung nach Außen.

Jede Genossenschaft muß einen Vorstand haben, welcher dieselbe in allen ihren Angelegenheiten, auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, in den durch das Statut festzusetzenden Formen vertritt.

§ 27.

Das Theilnahmemaß jedes Waldgenossen an der gemeinschaftlichen Einrichtung ist im Statute für die Dauer der Genossenschaft festzusetzen.

Die Festsetzung ist in Ermangelung anderer Verabredungen der Betheiligten dahin zu regeln:

a) daß in den Fällen des § 23 unter 1 jeder Waldgenosse sein Grundstück selbst bewirthschaftet und die Kosten dafür trägt, daß aber die Kosten der gemeinschaftlichen Einrichtung nach dem Verhältnisse des Katastralreinertrages der vereinigten Grundstücke von den Waldgenossen gemeinschaftlich aufgebracht werden[1]);

---

1) Bei Schutzgenossenschaften regelt sich die Frage der Kosten-Vertheilung sehr einfach. Hier handelt es sich lediglich um die

b) daß in den Fällen des § 23 unter 2 die Nutzungen, die Kosten und die Lasten der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach dem Verhältnisse des Kapitalwerthes des von jedem Waldgenossen eingeworfenen Bodens und des darauf stehenden Holzbestandes auf sämmtliche Betheiligte vertheilt werden.

Bei der Festsetzung des Theilnahmemaßes [2]) unter b

Aufbringung einer gewissen jährlichen Geldaufwendung zur Besoldung eines Försters, zur Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Entwässerungs-, Pflanzkamp-, Wege-Anlage u. d. m. oder um die Aufbringung eines einmal zu verausgabenden Betrages zum Bau eines Weges, zur Anlage von Saat- u. Pflanzkämpen 2c. Als natürlicher Vertheilungs-Maßstab bietet sich der Katastral-Reinertrag.

2) Die Frage der Regelung des Theilnahmemaaßes bei Wirthschaftsgenossenschaften ist eine unter Umständen sehr schwierige. Während bei anderen Meliorationsgenossenschaften eine gewisse Gleichartigkeit und Gleichwerthigkeit der einzuwerfenden Grundstücke vorhanden ist, tritt bei den Waldgenossenschaften das Vorhandensein von Holzbeständen ganz verschiedenen Alters und Werthes als störendes Element ein. Es sind Fälle denkbar, in welchen Holzbestandswerth und Bodenwerth sich verhalten wie 10 : 1. Werden beide Werthe bei Bemessung des Theilnahmerechtes gleichberechtigt neben einander gestellt, so wird in Fällen dieser Art $^{10}/_{11}$ des Theilnahmerechtes durch Einwerfen der Holzbestände, nur $^{1}/_{11}$ durch Einwerfen des Bodens erworben.

Hält man, wie dies der Billigkeit entspricht, an dem Grundsatze fest, daß das Theilnehmemaaß dasselbe sein soll in Bezug auf Nutzungen und Lasten, so ergiebt sich für denjenigen, welcher werthvolle Holzbestände einwirft, während vielleicht alle anderen Genossen nur öde Flächen zubringen, der doppelte Nachtheil, daß das ihm gehörige Holzbestandskapital als solches ihm verloren geht bezw. in eine ewige Rente verwandelt wird, welche jedoch zum erstenmal erst sehr spät eingeht; daß er ferner gezwungen wird, zu der Aufforstung der Blößen aller anderen Genossen sehr hohe Beiträge zu leisten.

Das hier berührte Mißverhältniß hat die Gesetzgeber veran-

soll es jedoch den Eigenthümern verwerthbarer Holzbestände, welche dieselben in die Genossenschaft nicht mit einwerfen wollen, unbenommen sein, dieselben vorweg abzuräumen und für sich zu benutzen. Sie haben dann aber die Kosten des ersten Wiederanbaues ihrer Flächen allein zu tragen. Ebenso sollen, wenn einzelne Grundstücke bei Bildung der Genossenschaft mit Holz nicht bestanden sind, die Kosten des ersten Holzanbaues den Eigenthümern vorweg zur Last fallen. In beiden Fällen ist zur Festsetzung des Theilnahmemaßes dieser Waldgenossen der Betrag der aufgewendeten Kulturkosten als Holzbestandswerth in Anrechnung zu bringen.

§ 28.

In Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung ist das Stimmverhältniß der Waldgenossen nach dem Verhältnisse der Theilnahme derselben an den Nutzungen

---

laßt, Bestimmungen zu treffen, welche geeignet sind, die Grenzen der von den einzelnen Genossen einzuwerfenden Werthe einander erheblich zu nähern. Aus diesem Grunde fordert das Gesetz von jedem Genossen, daß er neben dem Bodenwerth noch einen (mindestens 1 jährigen) Holzbestandswerth mit einwirft d. h., daß er sein Grundstück aufgeforstet einbringt, bezw. die Kosten des ersten Holzanbaues vorweg trägt, ermächtigt andererseits aber diejenigen Genossen, auf deren Grundstücken verwerthbare Holzbestände vorhanden sind, dieselben unter der Bedingung sofortigen Wiederanbaus der betr. Fläche auf eigene Kosten binnen einer bestimmten Zeit abzutreiben und zu verwerthen.

Daß die letztgenannte Befugniß allerdings nicht unbedenklich ist, und namentlich zur starken Verminderung der älteren Holzbestände auf den Genossenschaftsgrundstücken führen wird, ist nicht zu leugnen. Indessen stand dem Gesetzgeber kein anderer Weg offen, um zu einer billigen Regelung dieser Verhältnisse zu gelangen.

und Lasten zu regeln. Dabei ist als Einheit der Betrag des am geringsten Betheiligten zum Grunde zu legen. Nur volle Einheiten gewähren eine Stimme. Jeder Waldgenosse hat mindestens eine Stimme und kein Waldgenosse darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen.

§ 29.

Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten ruht auf den zur Genossenschaft gehörigen Grundstücken und ist den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu achten.

Bei Parzellirungen müssen die Genossenschaftslasten auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden.

Rückständige Beiträge können auch von den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, im Wege der administrativen Execution beigetrieben werden.

§ 30.

Sind Genossenschaftsgrundstücke mit Servituten belastet, so müssen die Berechtigten sich diejenigen Einschränkungen gefallen lassen, welche im Interesse der Genossenschaft erforderlich sind. Für diese Einschränkung muß den Berechtigten volle Entschädigung von der Waldgenossenschaft gewährt werden.

§ 31.

Die Bildung einer Waldgenossenschaft erfolgt durch den Kreisausschuß, in den Hohenzollernschen Landestheilen durch den Amtsausschuß.

Der Kreis- beziehungsweise Amtsausschuß führt in diesen Fällen die Bezeichnung: Waldschutzgericht[1]).

Der Antrag ist dem Waldschutzgerichte desjenigen Bezirks schriftlich einzureichen, in welchem die zu vereinigenden Grundstücke sämmtlich oder der Fläche nach zum größten Theil gelegen sind. Geht der Antrag von dem Kreise (Amtsverbande in Hohenzollern) selbst aus, so bezeichnet das Verwaltungsgericht das zuständige Waldschutzgericht[2]). In dem Antrage sind die zu vereinigenden Grundstücke, deren Besitzer und Katasterbezeichnung einzeln aufzuführen und die begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen[3]).

§ 32.

Das Waldschutzgericht hat nach Maßgabe der Vorschrift im § 9 den Antrag durch einen Kommissar an Ort und Stelle prüfen zu lassen.

Der Kommissar hat nach Feststellung der zu vereinigenden Flächen die betheiligten Grundbesitzer über den Antrag zu vernehmen[1]).

Die Vorladung zu dem desfallsigen Termine erfolgt schriftlich unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Erscheinenden für zustimmend erachtet werden sollen.

§ 33.

Wird die Bildung der Waldgenossenschaft nicht beschlossen (§§ 23, 24, 32), so reicht der Kommissar die

---

1) Vergl. oben § 7 des Gesetzes und Note 1 zu dems. S. 112. 113 dss. Bds.

2) Oben § 8 Note 3 und 4 S. 115 dss. Bandes.

3) Oben § 8 Abs. 2.

1) Oben § 9.

Verhandlungen dem Waldschutzgerichte ein, welches solchenfalls den Antrag durch einen nach Maßgabe des § 15 zu erlassenden Bescheid abweist[1]).

§ 34.

Im andern Falle hat der Kommissar nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der zu bildenden Genossenschaft, unter Zuziehung der Betheiligten oder eines von ihnen gewählten Ausschusses, das Genossenschaftsstatut zu entwerfen, auch die erforderlichen Einschränkungen der Servitutberechtigungen — insofern nicht deren gänzliche Ablösung nach den darüber geltenden Gesetzen beschlossen wird — sowie die für diese Einschränkungen zu gewährenden Entschädigungen gutachtlich festzustellen.

Der Entwurf und die gutachtliche Feststellung sind für alle Betheiligten nach Maßgabe des § 13 offenzulegen und beziehungsweise denselben zuzufertigen.

§ 35.

Demnächst hat der Kommissar die Betheiligten und die Servitutberechtigten zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen und zwar die Betheiligten unter der Verwar-

---

1) Gegen den Bescheid ist der Einspruch binnen 10 Tagen, gegen das hierauf ergangene Endurtheil des Waldschutzgerichts die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht in gleicher Frist zulässig. Wird Einspruch nicht erhoben, so gilt der Bescheid als Endurtheil, gegen welches die Berufung binnen 21 Tagen stattfindet. Vergl. oben Note 1 und 3 zu § 15 dss. Ges. S. 119. 120 dieses Bds.

nung, daß die Nichterscheinenden als dem entworfenen Statute zustimmend erachtet werden würden.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kommissar die Einwendungen gegen den Entwurf des Statutes und die gutachtliche Feststellung der Einschränkungen und Entschädigungen der Servitutberechtigten zu erörtern, die Abstimmung über das Statut herbeizuführen und diejenigen Einwendungen, über welche eine Einigung nicht erzielt werden kann, festzustellen[1]).

Der Kommissar reicht die Verhandlungen nebst seinem Gutachten über die Bedürfnißfrage dem Waldschutzgericht ein.

§ 36.

Hat das Statut in der mündlichen Verhandlung vor dem Kommissar die nach § 25 erforderliche Mehrheit nicht gefunden, so weist das Waldschutzgericht den Anrag auf Bildung der Waldgenossenschaft durch einen nach Maßgabe des § 15 zu erlassenden Bescheid ab.

§ 37.

Im anderen Falle hat das Waldschutzgericht durch Endurtheil zu entscheiden, ob ein Bedürfniß zur Vereinigung der betheiligten Eigenthümer zu einer Waldgenossenschaft nach Maßgabe des § 23 vorhanden ist, ob das Statut die Zustimmung der gesetzlich erforderlichen Mehrheit der Betheiligten gefunden hat, sowie ob dasselbe den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein öffentliches Interesse nicht verletzt. Waltet in allen diesen Beziehungen ein Bedenken nicht ob, so trifft das Waldschutzgericht

---

1) Vergl. § 13 Abs. 3 und 4.

Entscheidung dahin, daß die Waldgenossenschaft nach dem Statut zu begründen sei.

Zugleich entscheidet das Waldschutzgericht über die Widersprüche gegen die im Gutachten vorgeschlagenen Beschränkungen der Servitutberechtigten, beziehungsweise über die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen [1]).

§ 38.

Ist auf Begründung der Waldgenossenschaft erkannt und haben die in § 37 vorgesehenen Entscheidungen Rechtskraft beschritten, so ertheilt das Waldschutzgericht dem Statute die Bestätigung.

Durch die Bestätigung wird die Waldgenossenschaft begründet. Das bestätigte Statut hat die Kraft einer vollstreckbaren gerichtlichen Urkunde.

§ 39.

Die den Eigenthümern der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke auferlegten Beschränkungen und Lasten sind unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Statutes im Grundbuche einzutragen.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes.

§ 40.

Auf das Verfahren vor dem Kommissar finden die Bestimmungen des § 14 und bezüglich der Kosten die Bestimmungen der §§ 18 und 19 Anwendung.

Die Kosten fallen, soweit sie nicht durch die ergangene

---

1) Berufung binnen 21 Tagen gemäß VGG. § 54. II.

Entscheidung dem unterliegenden Theile zur Last gelegt sind, den Waldgenossen nach dem im § 27 dieses Gesetzes vorgeschriebenen, beziehungsweise im Statute ausgedrückten Verhältnisse zur Last.

§ 41.

Im Uebrigen regelt sich das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, die Berufung gegen die Entscheidung desselben und das Verfahren in den Berufungs-Instanzen nach den gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren[1]).

§ 42.

Die Waldgenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§ 43.

Für die Verbindlichkeiten der Waldgenossenschaft haftet das Vermögen derselben.

Insoweit daraus Gläubiger der Waldgenossenschaft nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, welche von dem Vorstande nach dem im Statut festgesetzten Theilnahmemaße auf die Mitglieder umzulegen sind.

---

1) Oben Note 2 zum § 7 S. 113. 114 dss. Bds.

§ 44.

Die auf Grund vorstehender Vorschriften errichtete Waldgenossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Diese Aufsicht wird von dem zuständigen Waldschutzgerichte nach Maßgabe des Statutes, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

In allen schleunigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichtes Namens desselben Verfügungen erlassen. Einsprüche gegen diese Verfügungen unterliegen der Entscheidung des Waldschutzgerichtes.

§ 45.

Wenn im Laufe der Zeit eine Abänderung des rechtskräftig festgestellten Statutes nothwendig wird, so ist diese Abänderung in demselben Verfahren, wie die ursprüngliche Festsetzung zu bewirken.

Die Auflösung einer nach diesem Gesetze begründeten Waldgenossenschaft ist nur zulässig, wenn die nach § 24. zur Bildung einer Genossenschaft erforderliche Mehrheit der Betheiligten derselben zustimmt. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 44).

§ 46.

Bei der Auflösung einer der im § 23. unter 2. bezeichneten Waldgenossenschaften erhält jeder Waldgenosse die eingeworfenen Grundstücke zur eigenen Bewirthschaftung zurück. Außerdem sind, wenn das Statut nicht ein Anderes bestimmt, die in dem Genossenschaftswalde vor-

handenen Holzbestände nach dem Verhältnisse des Kapitalwerthes der zur Zeit der Errichtung der Genossenschaft eingeworfenen Holzbestände unter die Genossen zu vertheilen.

Bleibt der Werth des auf dem zurückerhaltenen Grundstücke vorhandenen Holzbestandes hinter dem Werthe des nach diesem Verhältniß ermittelten Antheils zurück, so ist dieser Minderwerth von denjenigen Waldgenossen verhältnißmäßig zu erstatten, welche mit ihren Grundstücken einen Ueberschuß an Holzbestandswerth erhalten haben.

IV. Theilung gemeinschaftlicher Waldungen.

§ 47.

Sofern eine nach den bestehenden Vorschriften[1]) zulässige Naturaltheilung eines von einer Realgemeinde oder

---

1) Für den Geltungsbereich d. ALR. bestimmt hierüber § 109 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (GS. S. 53) Folgendes:

§ 109.

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmässigen Benutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhaft als Aecker oder Wiese benutzt werden können.

[Unter forstmäßiger Benutzung ist nach JMR. v. 5. Jan. 1841 (JMBl. S. 129) ein auf natürliche Besamung, angemessene Schlagordnung und Leitung sachverständiger Personen berechneter Betrieb im Großen zu verstehen.] Für die Rheinprovinz mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg, und für Neuvorpommern und Rügen bestimmt analog der § 13 der Gem. Theil. Ordn. v. 19. Mai 1851 (GS. S. 371) Folgendes:

---

§ 13.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes aber ist, soweit sich die Betheiligten nicht über dieselbe einigen, ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn die einzelnen Antheile entweder zur forstmässigen Benutzung geeignet bleiben, oder in anderer Kulturart mit grösserem Vortheile, wie zur Holzzucht, benutzt werden können.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Wörtlich übereinstimmend mit der letzteren Bestimmung ist diejenige in § 14 Abs. 2 der Verordnung betr. die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen v. 13. Mai 1867 (GS. S. 716). Hierzu bestimmt Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 wegen Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1867 betr. 2c. Folgendes:

Art. 3 zu § 14 der Verordnung:

Forstgrundstücke, welche einer aus Gemeindenutzungsberechtigten, Einwartsberechtigten, Nachbarberechtigten, Markgenossen, Märkern oder gleichartigen Berechtigten bestehenden Genossenschaft oder Klasse von Personen eigenthümlich gehören, oder als Abfindung gegeben werden, sind untheilbar.

Von der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde kann jedoch die Theilung ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselbe landwirthschaftlich nützlich ist und das Landes- und forstpolizeiliche Interesse nicht entgegensteht.

Für Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogth. Lauenburg bestimmt das Gesetz betr. die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke v. 17. August 1876 (GS. S. 377 ff) hierüber Folgendes: (§ 12. 2. Abs.)

§ 12.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Die Naturaltheilung einer gemeinschaftlichen Forst ist jedoch nur zulässig, wenn entweder die einzelnen Theile zur forstmässigen Benutzung geeignet bleiben und diese genügend gesichert ist, oder wenn sich ergiebt,

---

dass die Niederlegung der Forst oder des abzutretenden Theils derselben landwirthschaftlich nützlich ist und im landespolizeilichen Interesse zugelassen werden kann.

Für die Provinz Hannover bestimmt das Gesetz betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten vom 13. Juni 1873 im § 23 Folgendes:

§ 23.

Die Naturaltheilung einer gemeinschaftlichen Forst ist nach Einholung eines forsttechnischen Gutachtens nur dann für stattnehmig zu erkennen, wenn entweder die einzelnen Theile zur forstmässigen Benutzung geeignet bleiben und diese genügend gesichert ist, oder wenn sich ergiebt, dass die Niederlegung der Forst landwirthschaftlich nützlich ist und im landespolizeilichen Interesse zugelassen werden kann.

Die künftige forstwirthschaftliche Benutzung der nach Erlass dieses Gesetzes getheilten Forsten kann, wenn die bestehenden Gesetze wegen Verwaltung der Gemeindeforsten auf dieselben keine Anwendung finden, durch ein vom Oberpräsidenten der Provinz Hannover nach Anhörung der Betheiligten und des Verwaltungs-Ausschusses des Hannoverschen Provinzial-Landtages zu erlassendes Statut mit verbindlicher Kraft für sämmtliche Theilungs-Interessenten geregelt werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Endlich bestimmt die Gemeinheitstheilungsordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf vom 5. April 1869 über die Naturaltheilung gemeinschaftlicher Waldungen Folgendes:

§ 12.

Jeder Miteigenthümer kann in der Regel die Theilung des gemeinschaftlichen Grundstücks in Natur verlangen, soweit nicht die bestehenden Vorschriften über die Minimalmaasse entgegenstehen.

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes aber ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn die einzelnen Antheile entweder zur forstmässigen Benutzung geeignet bleiben, oder in anderer Kulturart mit grösserem Vortheile, wie zur Holzzucht, benutzt werden

einer Genossenschaft besessenen Waldgrundstücks solche Theilstücke ergeben würde, deren forstmäßige Benutzung nur durch gemeinschaftliche Bewirthschaftung zu erreichen wäre, so darf dem Antrage auf Theilung nur dann stattgegeben werden, wenn die Mehrzahl der Betheiligten, nach den Theilnahmerechten berechnet, demselben zustimmt.

V. Uebergangsbestimmungen.

§ 48.

In denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen zur Zeit Verwaltungsgerichte nicht bestehen, werden bis zur Einrichtung von solchen die in diesem Gesetze den Verwaltungsgerichten übertragenen Funktionen in erster Instanz durch besondere Waldschutzgerichte, welche bei eintretendem Bedürfnisse für jeden Kreis nach den Vorschriften der folgenden Paragraphen gebildet werden, in zweiter Instanz durch die Deputationen für das Heimathswesen (§§ 40 und 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871, Gesetzsamml. S. 130 ff.) in dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren wahrgenommen[1]).

§ 49.

Das Waldschutzgericht[1]) wird aus dem Landrathe (Kreishauptmann) als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern

können. Ausser diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer eines Waldes nur durch öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bewirkt werden.

1) Revisionsinstanz und Berufungs-Instanz in den Fällen, wo die Deputation für das Heimathswesen entscheidet, ist das Oberverwaltungsgericht.

1) Die Bestimmungen dieses § über Zusammensetzung des

gebildet, welche von der Kreisversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Wählbar als Mitglied ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reichs, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militairpersonen, welcher

a) in dem Kreise einen Wohnsitz hat,

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnungen entzogen ist.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Waldschutzgerichtes sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels- oder Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Die Mitglieder des Waldschutzgerichtes werden von dem Vorsitzenden vereidigt. Sie können durch Beschluß der Deputation für das Heimathswesen ihrer Stellung enthoben werden.

Waldschutzgerichtes sind analog den Bestimmungen in den §§ 96, 131, 133, 164 d. KrO. v. 13. Dezbr. 1872.

Dieselben erhalten eine ihren Auslagen entsprechende Entschädigung aus Kreis-Communalmitteln.

Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

§ 50[1]).

Das Waldschutzgericht ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Waldschutzgerichtes oder deren Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung nicht Theil nehmen.

Wird dadurch das Waldschutzgericht beschlußunfähig, so tritt nach der Bestimmung der Deputation für das Heimathswesen das Waldschutzgericht eines benachbarten Bezirkes an seine Stelle.

§ 51.

So lange in einzelnen Kreisen ein Waldschutzgericht nicht gebildet ist, sind die nach § 3, bezw. § 23 zulässigen Anträge an den Landrath (Kreishauptmann) zu richten, welcher verpflichtet ist, sofort die Bildung des Waldschutzgerichtes herbeizuführen.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann der

---

1) Vergl. §§ 138. 139 d. KrO. v. 13. Dezember 1872.

Landrath (Kreishauptmann) die in § 21 vorgesehenen vorläufigen Anordnungen treffen.

§ 52.

In selbstständigen Stadtkreisen finden die Bestimmungen der §§ 49. 50. 51. mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Landrathes (Kreishauptmanns) der Bürgermeister und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordneten-Versammlung (Bürgervorsteher-Kollegium) tritt.

VI. Strafbestimmung.

§ 53.

Die Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten, sowie Pächter sind, wenn sie den Bestimmungen des Regulativs (§ 20) zuwider Holz einschlagen, mit einer Geldstrafe zu belegen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie die sonstigen Festsetzungen des Regulativs, durch welche eine bestimmte Art der Benutzung vorgeschrieben oder verboten wird, übertreten, sind sie mit einer Geldbuße bis zu 100 Mark zu bestrafen.

§ 54.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

2.

Die Haubergs-Ordnungen.

---

a) Einleitung.

Unter der Bezeichnung „Hauberge“ bestehen auf dem Westerwald, dem Edergebirge und dem angrenzenden sauerländischen Gebirge ausgedehnte Niederwaldungen, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum zahlreicher Besitzer befinden, die in Genossenschaften vereinigt sind. Mehrere Spezial-Gesetze (Haubergsordnungen) regeln die Verhältnisse dieser Genossenschaften, deren gesammter Waldbesitz nahezu 54000 Hektaren beträgt, nämlich

im Kreise Dillenburg	(Reg. Bez. Wiesbaden)	3352	Hekt.
„ „ Siegen	(„ „ Arnsberg)	34160	„
„ „ Olpe	(das.)	14043	„
		51555	Hekt.

wozu noch etwa 2000 Hekt. Hauberge im nördlichen Theile des Kreises Altenkirchen, Reg. Bez. Coblenz, kommen.

Für die ehemals nassauischen Landestheile (Ottonische Linie), zu welchen die jetzigen Kreise Dillenburg und Siegen im Wesentlichen gehörten, wurde am 5. September 1805 eine landesherrliche Verordnung über die Hauberge erlassen, deren Eingang lautet:

Es ist Uns unterthänigst angetragen worden, dass die Hauberge in Unserem Fürstenthum Siegen vielfältig durch Verwahrlosung und Missbräuche mancherlei Art so sehr zurückgekommen seien, dass der von denselben mittelst einer zweckmässigen Forstkultur zu erwartende Ertrag bei Weitem nicht ausgebracht werde. — — —

Zur Abwendung der traurigen Folgen, welche ohnfehlbar aus dem noch grösseren Verderben der Hauberge entstehen müssen, sehen Wir uns daher bewogen, die für die Haubergswirthschaft schon bestehenden heilsamen

Verordnungen zu erneuern und mit folgenden Vorschriften gnädigst zu vermehren;

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Der Umstand, daß in der Begründung lediglich auf die Hauberge im Fürstenthum Siegen (jetziger Kreis Siegen) Bezug genommen ist, kann es zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Verordnung für das ganze Fürstenthum Nassau-Oranien Geltung haben sollte oder lediglich für das Fürstenthum Siegen, nicht auch für das Amt Dillenburg erlassen worden ist. Wäre das Letztere der Fall, so würde die Verordnung heute überhaupt keine Geltung mehr haben, da sie für das ehemalige Fürstenthum Siegen durch die Haubergs-Ordnung vom 6. Dezember 1834 ersetzt worden ist.

Die Publikation der Verordnung vom 5. September 1805 ist im Dillenburger Intelligenzblatte, XLV. Stück v. 9. Novbr. 1805 S. 617, erfolgt, und es ist dieselbe durch eine von dem damaligen Landforstmeister der oranischen Lande, G. L. Hartig, unterzeichnete Verfügung auf dem Verwaltungswege in den Aemtern Haiger und Ebersbach eingeführt worden. Das nassauische Edikt vom 9. November 1816 (Verordnungsblatt f. Nassau 1816 No. 28 S. 166) enthält im § 4 über die Hauberge folgende Bestimmung:

§ 4.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Bei der Benutzung der in mehreren Theilen Unseres Herzogthums befindlichen Hauberge sollen ihrer dabei vorwaltenden besonderen Verhältnisse wegen, die bisherigen Vorschriften und Einrichtungen bis auf weitere Verfügungen noch beibehalten werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Weiter bestimmt die im Verordnungsblatt für Nassau von 1816 S. 309 ff. abgedruckte Instruktion für die Oberförster im Herzogthum Nassau im § 18 Folgendes:

§ 18.

Die im Verwaltungsbezirk des Oberförsters befindlichen Hauberge sind, bis deshalb andere Vorschriften erfolgen, nach der bestehenden Haubergsordnung vom 5. September 1805 zu behandeln, und hat sich daher der Oberförster ganz nach derselben und den in dieser Instruktion enthaltenen allgemeinen Normen zu bemessen.

Neuere gesetzliche Bestimmungen über die Hauberge im ehe-

maligen Herzogthum Nassau sind nicht ergangen. Nach der Gesammtheit der vorstehenden Vorschriften erscheint es jedoch nicht zweifelhaft, daß die Verordnung vom 5. September 1805 für die Hauberge im Kreise Dillenburg noch heute in Kraft ist. Der vollständige Abdruck derselben ist hier unterlassen worden, da sie vorzugsweise wirthschaftliche Vorschriften enthält, welche theilweise dem heutigen Stande der Forsttechnik nicht mehr entsprechen und im Wesentlichen auch in der Siegenschen Haubergs-Ordnung vom 6. Dezember 1834 (unten bei b) enthalten sind.

Der wörtliche Abdruck der letzteren jedoch schien geboten, wenngleich schon in der letzten Session des Landtags eine die Abänderung dieser Verordnung bezweckende Vorlage der Staatsregierung (Drucksachen des Herrenhauses No. 14, HKB No. 45 d. Drucks.) zur Berathung gestanden hat und voraussichtlich in der nächsten Session eine ähnliche Vorlage durchberathen und eine neue Haubergsordnung für den Kreis Siegen verabschiedet werden wird. Die Haubergsordnung für den Kreis Siegen vom 6. Dezbr. 1834 hat für die

Polizei-Ordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusburg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, vom 21. November 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Koblenz von 1837 S. 59)

als Muster gedient und es konnte der Abdruck dieser Polizei-Ordnung, welche übrigens zur Zeit, soweit sie Vorschriften über die Staatsaufsicht enthält, nicht gehandhabt wird, ebenfalls unterbleiben.

Für das Amt Olpe (Theil des Kreises Olpe) erging am 24. März 1821 eine zur Ausführung des (großh. hessischen) Forstgesetzes f. dieses Amt v. 6. Januar 1810 erlassene Haubergsordnung, sowie eine „Instruktion über das Verfahren bei Regulirung und Abstämmung der Haubergs-Gemarkungen im ehemaligen Amte Olpe". Beide wurden durch die

Haubergsordnung für den Kreis Olpe
vom 18. Januar 1859
(Amtsblatt der Regierung in Arnsberg, 1859, S. 55)

aufgehoben.

Diese von der Regierung in Arnsberg mit Genehmigung der K. Ministerien des Innern und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und auf Grund des § 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung erlassene Verordnung ent-

hält unter I (§§ 1—18) Vorschriften über eine Eintheilung der Hauberge im Forstbezirke (d. h. Genossenschaftsbezirke mit gemeinschaftlicher Holz-Frucht- und Weidenutzung), der Haubergsbezirke in Holzaktien oder Stamm-Jähne (Ideal-Theile des ganzen Genossenschafts-Haubergs) und die Realtheilung bei der Nutzung der Jahresschläge in den Haubergen nach Stammjähnen (Hauptheilung) und Unterjähnen (Untertheilung) unter die Haubergsgenossen zur Holz- und Frucht-Nutzung. Unter II (§§ 19 bis 37) folgen sodann Bestimmungen über die Holznutzung und die Kultur holzleerer Stellen (§ 18); unter III (§§ 39 bis 50) Vorschriften über die Benutzung der Hauberge zum Getreide-Anbau und unter IV (§ 51) Bestimmungen über die Weide-Nutzung, welche nur in geschlossener Heerde unter Aufsicht eines tüchtigen Hirten ausgeübt werden darf, sowie über die Schon- (Heege-) Zeit, welche mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und Holzzucht von dem Landrathe nach Anhörung der Theilhaber und des Oberförsters für jeden Forstbezirk festgesetzt wird. Unter V (§ 52 bis 54) wird betreffs der Nebennutzungen bestimmt, in welchen Fällen der Ginster in den Schlägen ausgehauen werden darf, die Entnahme von Moos und Laub aus den Schlägen (als Streu) verboten, dagegen die Wegnahme von $^1/_{12}$ der Haide auf Blößen, welche in den Jahresschlag fallen, nach näherer Anordnung des Oberförsters gestattet. Unter VI folgen endlich allgemeine Vorschriften (§§ 55 bis 63) in Bezug auf die Anlage von Kohlgruben, die Entnahme von Besenreis, Faßreifen, Weiden, Binderuthen ꝛc. aus den Haubergen, welche nur nach spezieller Anweisung des Oberförsters unter Kontrole des Waldwärters zulässig ist; über die Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Haubergs-Ordnung (10 Sgr. bis 10 Thlr. = 1 bis 30 Mark); über die Leitung der Forstwirthschaft in den Haubergen, welche dem Kreislandrath unter Oberaufsicht der Regierung zusteht, dem ein von der Regierung ernannter Oberförster (§ 61) zur Seite steht; über die Bestellung von Waldwärtern (Forstschutzbeamten), welche von den als Selbstverwaltungsbehörden der Haubergsgenossenschaften fungirenden Forstdeputationen zu wählen und von der Regierung zu bestätigen sind (§ 62); endlich über die Bildung der Forstdeputationen (§ 63). Letztere sind für jeden Forstbezirk zu bilden und bestehen aus dem Bürgermeister bezw. Amtmann oder dem Gemeindevorsteher und aus zwei auf drei Jahre gewählten Forstdeputirten.

Die Bestimmungen der Haubergs-Ordnung für den Kreis

Olpe sind in den meisten Punkten übereinstimmend mit denen der Haubergs-Ordnung für Siegen. Es schien deshalb bei dem bedeutenden Umfange der ersteren zweckmäßig, nur diejenigen Punkte, wie vorstehend geschehen, hervorzuheben, in welchen beide Verordnungen von einander abweichen.

b) Haubergs-Ordnung für den Kreis Siegen vom 6. Dezember 1834.

(Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg 1835 S. 7)

Die Haubergs-Wirthschaft im Fürstenthume Siegen hat sich in ihrer, dem Bedürfnisse der Gegend und dem Vortheile der Theilnehmer entsprechenden Zweckmäßigkeit durch lange Erfahrung bewährt. Zur Befestigung derselben und sichern Handhabung der hierbei zu beobachtenden Ordnung werden die deshalb schon bestehenden Vorschriften, wie folgt, erneuert und ergänzt:

§ 1.

Die Hauberge sind und bleiben ein ungetheiltes und untheilbares Gesammteigenthum der Besitzer.

§ 2.

Für jede Haubergsgenossenschaft soll ein Betriebsplan mittelst eines schriftlichen Regulativs (spezielle Haubergs-Ordnung) festgestellt werden. Ist ein solches Regulativ bereits vorhanden, aber unvollständig, oder außer Anwendung gekommen, so soll dasselbe durch ein neues Regulativ ergänzt, oder wieder in Kraft gesetzt werden.

Der Antrag auf Feststellung, Ergänzung oder Erneuerung eines solchen Regulativs ist sowohl jedem In-

teressenten zuständig, als die Aufsichtsbehörden solche Regulative zu veranlassen befugt sind.

§ 3.

Mit dergleichen Regulativen (§ 2.) soll zugleich die Feststellung der Theilnehmungsrechte der Miteigenthümer und Servitutsberechtigten verbunden werden. Auch außer dem Falle, wenn der Betriebsplan einer Revision unterworfen wird, kann jeder Miteigenthümer darauf antragen, daß die Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maß festgesetzt werden und danach die Benutzung geordnet werde.

§ 4.

Von den Theilnehmungsrechten an den Haubergen sollen besondere Lagerbücher angelegt und in denselben die bei dem Besitzstande vorkommenden Veränderungen auf Grund der Uebertragungs-Urkunde nachgetragen werden, wodurch aber keineswegs die Hypotheken-Buchführung ersetzt wird.

Die Feststellung des Betriebsplans, oder dessen Abänderungen und alle Verträge mit dritten Personen, wozu nach den allgemeinen Gesetzen Spezial-Vollmacht erfordert wird, sind Gegenstand des Beschlusses der Genossenschaft. Dabei werden die Stimmen nicht nach Personen, sondern nach Verhältniß der Antheile der stimmenden Mitglieder gezählt.

Der Beschluß der Genossenschaft ist der Regel nach für alle Theilnehmer verbindend, sofern sich die Mehrzahl der auf ordnungsmäßige Einladung Erschienenen dafür entschieden hat. Betrifft aber der Beschluß den Um-

lauf der Holz- und Fruchtschläge, das Sengen der Schläge (§ 22.), die Anlegung von Saatkämpen, oder die Frage, in welcher Art und Weise die holzleeren Stellen wieder zu besetzen sind (§ 27.), oder die Schaafhütung in den Haubergen (§ 36.), oder die Verkürzung, oder Verlängerung der regelmäßigen Schonungszeit (§ 37.), so muß der hierauf gerichtete Beschluß der Genossenschaft dem Bürgermeister und durch diesen dem Landrath zur Genehmigung angezeigt werden.

Wenn der vierte Theil der Interessenten (nach den Antheilen berechnet) auf eine bessere Einrichtung der bestehenden Benutzungsart anträgt, so muß nach vorgängiger Untersuchung der Sache, ein Beschluß der Genossenschaft darüber gefaßt werden. In diesem und überhaupt in allen Fällen, wenn die bei dem Beschlusse der Genossenschaft überstimmte Minorität der Interessenten den vierten Theil der Genossenschaft oder mehr (nach den Antheilen berechnet) ausmacht, muß der Beschluß der Mehrheit dem Landrath ebenfalls zur Genehmigung eingereicht werden.

In keinem der vorgenannten Fälle dürfen die Beschlüsse vor ertheilter Genehmigung des Landraths zur Ausführung gebracht werden.

Ueberhaupt und ohne Unterschied des Gegenstandes steht dem Landrathe die Inhibirung der von der Genossenschaft gefaßten Beschlüsse und die Vermittelung anderer Einrichtungen und Anordnungen zu, wenn jene zum Ruin der Holzwirthschaft gereichen würden.

In welchem Falle die Entscheidung der Regierung einzuholen ist, wird in Folgendem bestimmt.

§ 7.

Alle den eigenen Beschlüssen der Genossenschaft nicht vorbehaltenen Angelegenheiten werden durch einen von derselben zu bestellenden Ausschuß betrieben. Der Ausschuß besteht aus einem Vorsteher und zwei Beisitzern desselben, die von 6 zu 6 Jahren von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählt und durch den Bürgermeister, zur Sorge für Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung, genauen Beaufsichtigung und treuen Besorgung derjenigen gemeinsamen Angelegenheiten, in welchen der Ausschuß die Genossenschaft vertritt, verpflichtet werden.

§ 8.

Der Vorsteher ist zur Leitung der gemeinschaftlichen Geschäfte, zur Ausführung des Bewirthschaftungs- und Nutzungsplans und Handhabung der hierbei zu beobachtenden Ordnung zunächst verpflichtet. Er beruft die Genossenschaft in den hierzu geeigneten Fällen zur Versammlung und führt in derselben den Vorsitz. Er hat das Lagerbuch der Genossenschaft (§ 4.) in Ordnung zu halten.

Er hat alles, was die Haubergs-Wirthschaft betrifft, sowohl bezüglich auf Kultur und Benutzung, als auf die Vertheilung der Nutzungen und Lasten und die hierbei zu beobachtende Ordnung zu leiten. Jeder Theilnehmer ist seinen Anweisungen Folge zu leisten gehalten. Er ist befugt, gegen die Widerspenstigen, Nachlässigen und Uebertreter der Vorschriften, mit Zwangsmitteln und Strafen zu verfahren. Doch dürfen seine Straffestsetzungen eine Geldstrafe von Einem Thaler nicht übersteigen. Straffälle

von größerem Belange hat er dem Bürgermeister oder Kreis-Landrathe zur Ahndung anzuzeigen. Die Zwangsmittel, deren er sich bedienen kann, um seinen Anordnungen Folgsamkeit zu verschaffen, bestehen in Strafandrohungen, die jedoch das Maaß von einem Thaler Geldstrafe nicht übersteigen dürfen und in Veranstaltung der versäumten Leistungen für Rechnung des Säumigen, deren Kosten-Betrag er von demselben beizutreiben befugt ist. Er ernennt den Haubergsschützen und überhaupt die zum Forstschutz oder sonst im Dienste der Genossenschaft anzustellenden Personen. Er hat dieselben zu ihren Pflichten anzuhalten und sie bei Ausübung derselben zu kontrolliren. Wie nach dem Vorstehenden gegen die Haubergs-Genossen selbst, ist gegen die in ihrem Dienste angestellten Personen bei Vernachlässigungen mit Zwang und Strafe zu verfahren.

Der Vorsteher vertritt die Societät in allen ihren äußern Angelegenheiten. Nur bei Geschäften mit dritten Personen, wozu die Gesetze Special-Vollmacht erfordern, bedarf er zu seiner Legitimation in dergleichen Angelegenheiten einer nach dem Beschlusse der Genossenschaft von den Beisitzern zu vollziehenden Vollmacht.

§ 9.

Die Beisitzer nehmen an den Geschäften des Vorstehers dadurch Theil, daß sich der Letztere nach seiner Wahl eines oder des andern von ihnen als Substituten in den ihm obliegenden Geschäften bedienen kann. Sie sind ihm ferner mit ihrem Rathe beizustehn gehalten. Sie üben zugleich über seine Geschäftsführung die Kontrolle, indem sie von vermeinten Eigenmächtigkeiten und Unregelmäßig-

keiten dem Bürgermeister oder Landrathe Anzeige zu machen und demselben zu überlassen haben, je nach dem Gegenstande das Verfahren desselben zu berichtigen, oder die Sache zum Beschlusse der Genossenschaft zu stellen.

§ 10.

Der Vorsteher, welcher die Verletzung der wegen des Umlaufs der Holz- und Fruchtschläge bestehenden Ordnung oder sonst die eigenmächtige Abweichung von den Einrichtungen, zu deren Abänderung es nach § 6 der Genehmigung der Staatsbehörde bedarf, oder Kontraventionen gegen die diesfälligen Anordnungen der Behörden gestattet, soll mit einer Geldstrafe von 30 Rthlr., die frevelnden Mitglieder aber sollen mit der Strafe des Holzdiebstahls, und wo diese nicht Anwendung findet, mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§ 11.

Zur Sicherung des Haubergs gegen Frevel wird ein unbescholtener kräftiger Mann zum Haubergs-Schützen gewählt und dieser auf Lebenszeit angestellt. Wenn Hauberge mehrerer Genossenschaften so gelegen sind, daß sie von einem Schützen füglich begangen werden können, so kann dafür ein gemeinschaftlicher Schütze bestellt werden.

Die Haubergsschützen sollen die Verhütung von Holzfreveln und Haubergs-Kontraventionen und die Anzeige der verübten besorgen; sie werden mit einer Dienst-Anweisung versehen und auf diese, so wie auf das Gesetz über die Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821 durch den Kreis-Landrath vereidet.

§ 12.

Es bleibt vorbehalten, zur Unterstützung der Gemeinde-Vorsteher und der Staatsbehörden bei der ordnungsmäßigen Bewirthschaftung der Hauberge und deren Beaufsichtigung für sämmtliche Haubergs-Genossenschaften des Kreises einen Oberförster anzustellen, zu dessen Besoldung die Genossenschaften verhältnißmäßige Beiträge zu leisten haben. Die Wahl desselben gebührt den Vorstehern. Diese haben aber dabei vorzugsweise auf die bisher schon angestellt gewesenen Forstbedienten, die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jäger-Korps und die mit Versorgungsansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger, wenn solche übrigens die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen, Rücksicht zu nehmen. Die gewählten Subjekte sind der Regierung vorzustellen, deren Abtheilung des Innern ihre Prüfung durch Sachverständige zu veranstalten und sie, wenn sie tüchtig und geschickt befunden worden, zu bestätigen hat, worauf solche in den ihnen übertragenen Posten eingewiesen werden können.

§ 13.

Alle zur Abnutzung und Bearbeitung der Holz- und Fruchtschläge erforderlichen Verrichtungen und Arbeiten müssen von sämmtlichen Genossen gleichzeitig und gleichförmig geschehen. Versäumen sie die ihnen deshalb von dem Vorsteher zu bestimmenden Fristen, so hat derselbe die im § 8. bestimmten Zwangs-Maßregeln gegen sie zu verfügen.

Versäumt der Vorsteher diese seine Pflicht, so soll er selbst mit einer Ordnungsstrafe von 1—2 Rthlr. belegt werden.

§ 14.

Die Vertheilung des abzutreibenden Schlages unter die Theilnehmer, ist die Obliegenheit des Vorstehers. Dies muß an einem, allen Interessenten zuvor bekannt zu machenden Tage geschehen.

Die Abholzung des nicht zum Lohschälen bestimmten Holzes muß in der Zeit vom 1. März bis 20. April bewirkt und das Holz vor dem 10. Mai aus dem Schlage gebracht werden.

Versäumt der Vorsteher die Theilung zur rechten Zeit vorzunehmen und veranlaßt dadurch die verspätete Hauung, so verfällt er in eine Strafe von 5 Rthr. Die Interessenten, welche die ihnen bestimmten Fristen zur Abholzung und Fortschaffung des Holzes nicht inne halten, werden mit einer Strafe von Zwei bis Fünf Thalern belegt.

§ 15.

Das Schälen der Lohe soll im Monate Mai, sobald es die Witterung erlaubt, und es wegen Lösung der Rinde thunlich ist, vor sich gehen.

Hierin säumige Genossen werden vom Vorsteher in eine Strafe von 1 Rthlr. genommen, daneben zum Schälen exekutivisch angehalten und ist dies ohne Erfolg, so wird verfügt, daß das Holz ungeschält gefällt werde.

§ 16.

Die Lohe darf an der Stange nach unten nicht weiter benutzt werden, als die Stange abgehauen wird (§ 20) das tiefere Abschälen der Rinde wird mit einer Strafe von 5 Sgr. für jeden beschädigten Stock bestraft.

§ 17.

Gleich nach beendigtem Lohschälen muß das Niederhauen der Stangen erfolgen; die niedergehauenen Stangen müssen zusammt dem Astholze und den abgefallenen Reisern in der von dem Vorsteher zu bestimmenden Frist aus dem Schlage fortgeschafft werden. Die Säumigen werden mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.

§ 18.

Das nicht schälbare Holz in den zum Lohschälen bestimmten Schlägen muß, bei einer Strafe von zwei bis fünf Thalern, in den § 14 gedachten Fristen abgetrieben und fortgeschafft werden.

§ 19 *).

In jedem Jahresschlage sollen die zum Saamentragen am besten geeigneten stärksten Stangen in Entfernungen von 15—20 Schritten stehen bleiben und von dem Haubergs-Ausschuß, mit Zuziehung des Haubergsschützen, bezeichnet oder ausgebunden, dabei jedoch berücksichtigt werden, ob es der Ueberständer zum Saamentragen an einem oder dem andern Orte mehr bedarf oder an wenigern genügt.

Die Unterlassung wird mit einer Strafe von 5 Rthlr. an dem Haubergsvorsteher geahndet.

Zwei Jahre nach dem Abtriebe des Haubergs-Schlages können die Saamenbäume bis auf 1/3 derselben,

---

*) Die Bestimmungen dieses § sind in vielen Fällen unzweckmäßig und als veraltet zu betrachten.

unter dem Bedinge, solche an die Abfuhrwege auszutragen, abgehauen werden; dieses ⅛ der beim Abtrieb des Schlages erhaltenen Saamenbäume und zwar die wächsigsten Stämme, müssen aber vorzugsweise an den Wegen, insbesondere auf blößigen Stellen stehen bleiben und die ganze Umtriebszeit über erhalten werden. Ein Haubergs-Interessent, welcher einen ausgebundenen Saamenstamm abtreibt, verfällt in eine Strafe von einem bis zwei Thalern.

§ 20[1]).

Das Niederhauen des Stangenholzes soll mit scharfen Aexten dergestalt geschehen, daß die Stangen nicht unter 2 Zoll über der Erde und ohne die Wurzeln zu beschädigen, gehauen werden, bei Strafe von 5 Sgr. für jeden beschädigten Stock. Wenn Stangen nicht ganz abgehauen, sondern ganz oder theilweise mit der Wurzel aus der Erde gerissen, oder Pflänzlinge, oder Sämlinge, die weniger als 2 Zoll im Durchmesser halten, abgehauen, oder Stöcke ausgegraben werden, so verfällt der Contravenient in eine Strafe von 15 Sgr. für das Stück.

§ 21.

Beim Abfahren des Holzes müssen die jungen Pflanzen und neuen Stock-Ausschläge möglichst verschont werden. Wer, wo es hätte vermieden werden können, hiergegen handelt, wird für jeden beschädigten Stock mit einer Strafe von 5 Sgr. belegt.

---

[1]) Die im ersten Satze dieses § enthaltene Vorschrift ist gänzlich veraltet.

§ 22.

Das Sengen eines Schlages ist nur mit Genehmigung der Regierung zulässig. Ist solches von derselben genehmigt: so muß der Vorsteher dem Bürgermeister 8 Tage zuvor davon Anzeige machen und dieser muß zur Verhütung von Feuerlärm den Einwohnern seines Bezirks selbst, auch dem Kreis-Landrathe und den Bürgermeistern der nächstgelegenen Bezirke davon Kenntniß geben.

Der Haubergs-Vorsteher hat bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß solche Maaßregeln genommen werden, wodurch das Ausbreiten des Feuers in die anliegenden Schläge oder Waldungen verhütet wird. Insbesondere muß der Boden an der Grenze des Waldes in dem Hauberge eine Ruthe breit von dem Rasen ganz frei gemacht und derselbe soweit vom Walde zurückgeschafft und darf eher mit dem Brennen nicht angefangen werden. Haubergs-Vorsteher, welche die Erlaubniß zum Sengen einzuholen und die ebengedachten Vorsichtsmaßregeln versäumen, verfallen in eine Strafe von 10 Rthlr.

§ 23.

Nichts, was den Haubergen zum Düngen dient: Rasen, Moos, Laub rc. darf denselben entzogen werden. Eine Ausnahme von dieser Regel macht das Rauch-Dach-Material zum Decken der Kohlenmeiler. Der Vorsteher kann jedoch auch diese Benutzung untersagen, wenn das Material aus nahe liegenden jungen Ginsterbergen bezogen werden kann.

Für jede Traglast solcher entwendeter Düngmittel wird der Thäter mit 15 Sgr. und für einen einspännigen Karren oder Wagen mit 2 Rthlr. bestraft.

§ 24.

Der Ginster[1]) soll, wenn er zum Schutze der jungen Pflanzen und des Stock-Ausschlages nicht mehr nöthig ist, weggenommen werden. Es muß das Schneiden oder Aushauen desselben nur fehmelweise zu ⅔ in der Art geschehen, daß zum Schutze der jungen Pflanzen und Ausschläge ⅓ stehen bleibt[2]), welches dann später ebenfalls noch ausgehauen werden kann; auch darf solches, damit keine Pflanzen mit abgeschnitten werden, nur unter Aufsicht des Vorstehers oder eines Beisitzers geschehen.

Der Ginster wird an die Abfahrtwege getragen und nicht aus den Jähnen selbst abgefahren.

§ 25.

Neue Kohlengruben dürfen ohne Erlaubniß des Bürgermeisters bei 5 Thlr. Strafe nicht angelegt werden.

§ 26.

Das Ausschneiden von Stammreisern zu Besen und zum Binden, imgleichen von jungen Eichen zu Peitschenstielen in den Haubergen, ist bei Einem Thaler Strafe für jeden Fall untersagt.

§ 27.

Wie die Interessenten ihr Holzungsrecht in einer, der Erhaltung des Holzes entsprechenden Weise ausüben müssen: so sind sie auch gehalten, jeder im Verhältniß

---

[1]) Ginster ist der ortsübliche Name für Besenpfrieme (spartium scoparium).

[2]) Diese Bestimmung ist unzweckmäßig und veraltet.

seines Antheils zur Besaamung und Anpflanzung der Blößen und holzleeren Stellen beizutragen und mitzuwirken. Diese Nachbesserung muß vornämlich durch Anpflanzung von Holzsämlingen in der Größe von drei und vier Fuß und darüber geschehen, weil die Erfahrung lehrt, daß die auf den neuen Hainen aus Samen aufkeimenden Holzpflanzen bis zur gewöhnlichen Wiedereröffnung des Hauberges nicht hinlänglich erwachsen, um der Beschädigung durch das Weidevieh widerstehen zu können.

Zur Heranziehung der nöthigen Pflänzlinge soll für jede Genossenschaft ein wohl eingehegter und gut bearbeiteter Saatkamp nach der Anweisung und unter Aufsicht des Oberförsters angelegt, und von dem Holzwärter sorgfältig gepflegt werden. Die Größe desselben ist nach dem Umfang des Haubergs und dem mehr oder minder guten Zustande desselben zu bestimmen. Der Regel nach wird es an einer Fläche von ¼ bis ½ Morgen genügen. Im Uebrigen bestimmt der Vorsteher unter dem Beirathe des Oberförsters die zu besaamenden und anzupflanzenden Flächen, imgleichen die Art und Weise der Cultur und die von jedem Theilnehmer zu leistenden Beiträge. Sind aber die Blößen von solcher Bedeutung, daß dieselben nicht auf einmal in Cultur genommen werden können, so wird der Cultur-Plan durch Beschluß der Genossenschaft festgestellt (conf. § 6.).

Haubergs-Genossen, welche diese Culturen unterlassen, sollen durch Zwangsmittel dazu angehalten und unter Umständen, nach Umfang der versäumten Culturen, in eine Strafe von 5—10 Rthlr. genommen werden.

§ 28.

Die mit dem Betriebe der Holzwirthschaft verbundene Frucht-Nutzung ist der erstern untergeordnet und als Mittel zur Beförderung der Holzzucht zu benutzen.

Demgemäß wird jeder Schlag während der ganzen Umtriebs-Periode nur einmal mit Frucht bestellet, die öftere Bestellung ist bei 10 Rthlr. Strafe untersagt.

§ 29.

Sobald das Holz abgefahren ist, soll der ganze Schlag, insofern es des jungen Bestandes und Bodens wegen geschehen kann, gehackt werden. Die zum Hacken bestimmten Flächen sollen nicht ungehackt liegen bleiben.

In den mit jungem Anwuchs bestandenen Schlägen, oder Theilstücken darf der Hainhaach[1]) zum Unterbringen nicht gebraucht, sondern die Saat nur untergehackt werden, bei Strafe von 1 Rthlr. für jeden Contravenienten.

Die bei dem Einhaachen[2]) des Korns angewendeten Zugthiere müssen bei gleicher Strafe mit Maulkörben versehen werden.

§ 30.

Auch dürfen die mit jungen Pflanzen dicht bestandenen Stellen nicht gehackt werden, bei Strafe in Flächen von 1 bis 10 Ruthen, mit 15 Sgr. pro Ruthe und bei Flächen von und über 11 Ruthen mit 10 Sgr. pro Ruthe. Junge Pflanzen oder Stöcke dürfen bei Strafe von 5 Sgr. für jeden nicht aus- oder abgehackt werden.

---

[1]) Altdeutscher Hakenpflug.

[2]) Unterbringen des Saatkorns mittelst des Hakenpflugs.

§ 31.

Auf die Stöcke dürfen weder Rasen, Steine noch Holz gelegt, noch auch die Rasenhaufen zum Brennen den Stöcken und jungen Holz-Ausschlägen zu nahe gesetzt werden, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Sgr. für den Stock und im Falle hieraus hervorgegangener Beschädigung von 15 Sgr. bis 1 Thlr. für den Stock.

§ 32.

Die Bestimmung der Fruchtgattung bleibt dem Beschlusse der Haubergs-Genossenschaft überlassen, ein etwa beliebter Anbau verschiedener Gattungen ist jedesmal districtsweise zu bewirken. Das Unterbringen der Fruchtsaat geschieht zu gleicher Zeit und mit möglichster Schonung der Holzpflanzen.

§ 33.

Die Frucht wird nicht mit der Sense abgemäht, sondern mit der Sichel geschnitten, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr. Junge Loden oder Holzpflanzen dürfen mit der Frucht nicht abgeschnitten werden, bei 3 Sgr. Strafe von jedem Stocke.

Die abgeschnittene Frucht ist an die Abfahrtwege zu tragen und darf bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Contravenienten nicht aus den Jähnen gefahren werden.

§ 34.

Wie die Frucht-Nutzung, so bleibt auch die Weide-Nutzung in den Haubergen dem Gedeihen der Holzzucht untergeordnet.

Demgemäß sollen

§ 35.

Schweine und Ziegen bei 1 Rthlr. Strafe vom Stück aus den Haubergen entfernt bleiben.

§ 36.

Wo nach Inhalt der Kabinets-Ordre vom 8. November 1824 die Zulassung von Schaafen in den Haubergen bereits festgesetzt ist, behält es bei dem deshalb getroffenen Regulativ sein Bewenden. Beabsichtigen die Interessenten in andern Fällen die Behütung der Hauberge mit Schaafen, so kann dies nur mit Genehmigung des Landraths geschehen. Die Genehmigung soll nur unter der Bedingung stattfinden, daß dadurch die Hütung zum Nachtheile der Holzzucht nicht übersetzt werde. Die im § 3. getroffene Bestimmung findet auch auf Regulirungen dieser Art Anwendung.

§ 37.

Der Regel nach findet die Behütung der Hauberge in den nächsten sechs Jahren nach dem Abtriebe des Holzes nicht statt. Wegen der Beschlüsse über die Verlängerung oder Verkürzung derselben kommen die Vorschriften § 6. zur Anwendung. Ob und wann neu angelegte Waldstücke der Weide zu öffnen, bleibt der Bestimmung des Vorstehers überlassen, welcher darüber das Gutachten des Oberförsters einzuholen und sich danach bei seiner Anordnung zu richten hat.

§ 38.

Was nach den Vorschriften dieser Ordnung den Miteigenthümern des Hauberges obliegt, müssen auch die

Pächter für ihre Antheile leisten und können dieselben dazu gleich jenen durch Zwangsverfügungen angehalten werden, wie sie bei Contraventionsfällen die hierin bestimmten Strafen treffen. In Fällen der erstern Art bleibt es jedoch dem Vorsteher überlassen, den Verpächter selbst in Anspruch zu nehmen. Wie die solchergestalt in Anspruch genommenen Pächter oder Verpächter sich deshalb auseinander zu setzen haben, bleibt ihnen nach Maaßgabe des bestehenden Pacht-Contracts mit einander auszumachen überlassen.

§ 39.

Forstfrevel, welche von andern als Haubergsgenossen, oder deren Pächter begangen werden, sind nach den allgemeinen Gesetzen, insbesondere den Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1821 zu bestrafen. Ist darin aber über die Straffälle dieser Ordnung nicht bestimmt: so kommen die in letzterer vorgeschriebenen Straffätze zur Anwendung. Wegen der in dieser Ordnung nicht vorgesehenen Straffälle kommen auch gegen die Haubergs-Genossen und deren Pächter die allgemeinen Strafgesetze, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1821 zur Anwendung.

§ 40.

Hirten und Schäfer, welche das Weidevieh in die Schonungen übertreten lassen, sollen mit einer Strafe von 1 Rthlr. für jedes Haupt Großvieh, jedoch nur bis zum Gesammt-Betrage von 10 Rthlr. und von 10 Sgr. für jedes Stück Kleinvieh, bis zum Gesammt-Betrage von 5 Rthlr. belegt und diese Strafe im Wiederholungsfall verdoppelt, auch können sie, wenn sie sich dessen wieder-

holt schuldig machen, ihres Dienstes sofort entlassen werden. In allen Fällen bleibt den Beschädigten überlassen, sie wegen Ersatzes der angerichteten Schäden im ordentlichen Rechtswege zu belangen.

§ 41.

Die von den Königlichen Behörden über die Haubergswirthschaft zu führende Aufsicht wird zunächst von dem Landrathe unter dem Beistande des Bürgermeisters und Oberförsters geführt.

Sie haben einer, wie der andere, dafür zu sorgen, das in dem Betriebe Ordnung eingeführt und solche gehörig gehandhabt werde, daß die Interessenten wegen der zur Erhaltung und Verbesserung der Hauberge gereichenden Einrichtungen belehrt und deshalb mit zweckmäßigen Anleitungen versehen werden. Sie haben nicht minder auf Erfüllung der den Interessenten und ihren Beamten nach den Haubergs-Ordnungen obliegenden Verpflichtungen zur Erhaltung des Holzes zu sehen und nichts zu dulden, was zum Ruin desselben gereichen würde. Bürgermeister und Landrath können deshalb mit Execution gegen die Interessenten und deren Vorsteher verfahren; auch die Contravenienten gegen die Vorschriften der Haubergs-Ordnungen selbst zur Verantwortung ziehen. Die Festsetzung der Strafe haben die Bürgermeister dem Landrathe zu überlassen, welcher zur Festsetzung einer Strafe bis zu 5 Thalern Geld- oder vierzehntägige Gefängnißstrafe befugt ist. Größere Strafen können nur von der Regierung festgesetzt werden. In den Straf-Resoluten ist sogleich alternativ die verwirkte Geldstrafe und das Maaß der an Stelle derselben im Unvermögensfalle ein-

tretenden Freiheitsstrafe zu bestimmen. Von den Straffestsetzungen des Vorstehers findet nur der Recurs an den Landrath, von denen des Landraths aber nur der Recurs an die Regierung, und von den Straf-Resoluten der Letztern nur der Recurs an das Ministerium des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten statt.

§ 42.

Die erste nach Publikation dieser Ordnung zu bewirkende Feststellung des Betriebs-Plans und die hiermit zu verbindende Feststellung der Theilnehmungsrechte (§§ 2. 3.) geschieht unter Leitung und Genehmigung des Kreis-Landraths, im Beistande des Bürgermeisters und Oberförsters. Weiterhin übt derselbe bei den hierüber zu fassenden Beschlüssen der Genossenschaft nur insofern noch eine Concurrenz, als dazu seine oder die Genehmigung der Regierung erforderlich ist (conf. § 6.).

Finden die Behörden in einer oder der andern Beziehung den von der Gesammtheit oder der Mehrzahl gefaßten Beschluß nicht angemessen, so muß den Interessenten eine Frist zur anderweitigen Vereinigung bestimmt werden. Kommt auch in dieser ein angemessener Beschluß nicht zu Stande, so setzt der Landrath diejenigen Bestimmungen fest, nach welchen verfahren werden soll.

Gegen die von dem Landrath getroffenen Entscheidungen für oder wider die von den Interessenten gefaßten Beschlüsse, steht den Betheiligten nur der innerhalb 6 Wochen anzumeldende Recurs an die Regierung zu. Die landräthliche Behörde aber hat nach den Umständen des Falles zu ermessen, ob der von ihr genehmigte Beschluß, oder die von ihr wider denselben getroffene Festsetzung zur

Verhütung größerer Nachtheile sofort zur Ausführung zu bringen, oder derselben, was der Regel nach statt findet, bis zur Entscheidung der Regierung Anstand zu geben ist.

§ 43.

Entstehen bei Gelegenheit dieser Regulirungen (§ 42.) oder sonst Streitigkeiten, über die Antheile an dem Hauberge oder sonst über die Zulässigkeit der Theilnehmungsrechte und deren Umfang, so gehören solche zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden, werden von dem Bürgermeister oder dem Kreis-Landrathe untersucht und darüber von Letzterem entschieden. Von dessen Entscheidungen findet nur der Recurs an die Regierung statt.

§ 44.

Machen sich die Beamten der Genossenschaft solcher Nachlässigkeiten oder Vergehungen schuldig, daß deren Amts-Entsetzung erforderlich wird, so erfolgt ihre Entlassung im Verwaltungswege auf vorgängige Untersuchung des Kreis-Landraths durch die Regierung.

§ 45.

Die Königl. Forst-Beamten sind gehalten, nicht nur dem Landrathe und Bürgermeister auf deren Requisition mit ihrem Rathe und Gutachten zu Hülfe zu kommen, sondern auch denselben, oder der Regierung von den zu ihrer Kenntniß gediehenen Mängeln in der Verwaltung der Hauberge, Anzeige zu machen.

3.

Waldkulturgesetz vom 1. Juni 1854 für den Kreis Wittgenstein*).

[G.=S. S. 329.]

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

---

*) Im Kreise Wittgenstein, einem rauhen Berglande auf dem Rücken des Rothaargebirges, befindet sich ein großer Theil des ganzen Grundbesitzes in den Händen der Fürstlichen Häuser Wittgenstein=Wittgenstein und Wittgenstein=Berleburg. Die Gemeinden haben meist nur geringen Ackerbesitz und der Boden ist wenig ertragsfähig. Die beträchtlichen Waldungen des Kreises (50,9 % der Fläche desselben sind Holzungen, eingeschätzt zu 1,3 Rthlr. Reinertrag pro Morgen) gehören fast ausschließlich zu den Besitzungen der genannten beiden Fürstlichen Häuser, sind sehr stark ausgenutzt und gewähren bei dem Mangel an altem Holze namentlich in der Grafschaft Wittgenstein=Wittgenstein nur geringe Holzabnutzung. Die Erwerbsverhältnisse dieses Landstrichs sind sehr ungünstig. Mit der veränderten Art der Verhüttung des Eisensteins im benachbarten Kreise Siegen und dem Verschwinden der Altholzbestände in den Fürstlichen Waldungen hörte der Betrieb der Holzköhlerei, früher ein Haupterwerb der Bewohner des Landes, auf. Mehr als 1/5 der Fläche des Kreises sind fast ertragslose Weiden und Außenländereien. Letztere Bezeichnung, dem Kreise Wittgenstein eigenthümlich, dort aber in die Flurbücher aufgenommen, wird für ausgedehnte, nicht zum regelmäßigen Ackerbau verwendete Bergländereien gebraucht, welche in Parzellen von sehr verschiedener Größe, 1 bis 100 Morgen, im Gemenge durch einander liegen, den Ein=

§ 1.

Im Kreise Wittgenstein können in jedem Gemeindebezirke alle diejenigen Grundstücke, welche im Flurbuche als Außenländereien bezeichnet und bisher nicht zum regelmäßigen Fruchtbau benutzt worden sind, mit Ausschluß jedoch derjenigen, welche zu den Besitzungen eines der Fürstlichen Häuser Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg gehören, Behufs ihrer Benutzung zur Waldkultur auf den Antrag auch nur eines der dabei betheiligten Eigenthümer zu einem Ganzen vereinigt werden. Die übrigen Eigenthümer sind zu ihrer Erklärung über einen solchen Antrag zu einem frühestens vier Wochen nach behändigter Vorladung anzuberaumenden Termine unter der Verwarnung vorzuladen, daß die Nichterscheinenden für zustimmend werden erachtet werden.

Widerspricht in diesem Termine die Mehrzahl aller Betheiligten, nach dem Katastral-Reinertrage berechnet, der Vereinigung nicht, so ist dem Antrage Folge zu geben.

---

wohnern der Städte und Dörfer gewöhnlich als Pertinenzien ihrer Nahrungen gehören und zu einer sehr extensiven Weidewirthschaft oder periodisch als Roggenland benutzt werden. Sie sind bei der Grundsteuer-Veranlagung meist mit 0,4 Rthlr. Reinertrag eingeschätzt worden.

Diese fast ertragslosen Ländereien, deren Boden absoluter Waldboden ist, einer intensiveren Kultur zuzuführen und eine geregelte waldwirthschaftliche Benutzung derselben auf dem Wege der Genossenschaftsbildung zu erreichen, durch die neu zu begründenden Waldungen auf den Höhen aber den tiefer gelegenen Acker- und Wiesen-Ländereien vermehrten Schutz gegen die Unbilden des Klimas zu gewähren, ist Zweck des Waldkulturgesetzes vom 1. Juni 1854.

§ 2.

Einzelne der im § 1 gedachten Grundstücke können von der Vereinigung ausgeschlossen bleiben, sobald sämmtliche Betheiligte darüber einverstanden sind.

Die Ausschließung muß dagegen erfolgen, wenn dergleichen Grundstücke vermöge ihrer Lage in den Wirthschaftsplan des Waldkörpers nicht passen, und auch nur Einer der Betheiligten darauf anträgt.

Andere als die im § 1. erwähnten Grundstücke müssen, wenn sie vermöge ihrer Lage in den Wirthschaftsplan des Waldkörpers passen, auf Antrag ihrer Eigenthümer zu der Vereinigung verstattet werden. Es gilt dies auch von den Ländereien, welche einem der beiden Fürstlich Wittgensteinschen Häuser gehören, sie mögen im Flurbuche als Außenländereien bezeichnet sein oder nicht.

§ 3.

Die Eigenthümer der vereinigten Grundstücke bilden eine Waldgenossenschaft, welcher die Rechte einer juristischen Person zustehen und auf welche das Eigenthum dieser Grundstücke übergeht.

Jeder Waldgenosse erhält an Stelle der von ihm eingeworfenen Grundstücke:

1. nach Verhältniß ihres Katastral-Reinertrags, oder wenn dadurch eine erhebliche Verletzung entstehen sollte, nach Verhältniß ihres wirklichen Reinertrags und zugleich
2. nach Verhältniß ihres Holzbestandes [1])

eine oder mehrere auf seinen Namen lautende Holzaktien.

---

1) Schon seit dem Jahre 1840 haben einzelne Besitzer be-

§ 4.

Alle Holzaktien einer Waldgenossenschaft sind von gleichem Werthe. Ihre Zahl wird bei der Bildung der Genossenschaft, dem Bedürfnisse gemäß, ein- für allemal festgesetzt.

Ueber die Einwendungen gegen die Berechnung der Antheile der Waldgenossen, insbesondere gegen die Anwendung des Katastral-Reinertrags, gegen die Höhe des wirklichen Ertrages und gegen die Holzabschätzung werden Schiedsrichter vernommen.

Soweit sich die Antheile der einzelnen Waldgenossen nicht durch volle Holzaktien abfinden lassen, tritt unter den Interessenten eine Abfindung in baarem Gelde ein.

Ueber die Holzaktien wird ein Lagerbuch geführt.

§ 5.

Eine Holzaktie darf nicht getheilt werden.

§ 6.

Die Waldgenossenschaft kann sich wegen Erfüllung der Genossenschaftspflichten so lange an den bisherigen Eigenthümer halten, bis die Umschreibung des Eigenthums in dem Lagerbuche entweder auf den Antrag des bisherigen Eigenthümers nach Maaßgabe des über die Veräußerung beigebrachten glaubhaften Nachweises, oder auf den Antrag des neuen Eigenthümers geschehen ist.

---

gonnen, ihre Außenländereien aufzuforsten, freilich oft in sehr unzweckmäßiger Weise, da es ihnen an forstsachverständigem Rathe fehlte. So kam es, daß nach dem Inkrafttreten des Waldkulturgesetzes Parzellen mit theilweise 12—18jährigem Holzbestand vorhanden waren.

§ 7.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, Nießbraucher, Wiederkaufsberechtigte und Pächter der zur Genossenschaft gezogenen Grundstücke dürfen deren Vereinigung nicht widersprechen. Der Zuziehung dieser Personen bei dem Vereinigungsgeschäfte bedarf es nicht. Die Rechte, welche denselben bisher an den gedachten Grundstücken zustanden, gehen auf die an die Stelle dieser Grundstücke tretenden Holzaktien und Kapitalausgleichungen über.

Wegen Sicherung der Rechte dieser Personen kommen dieselben Vorschriften in Anwendung, welche in Ansehung der Sicherung der Ansprüche dritter Personen an Rentenbriefen und Ablösungskapitalien gelten.

§ 8.

Servituten, welche auf den zur Genossenschaft gezogenen Grundstücken haften, erleiden durch diese Vereinigung keine Veränderung. Insbesondere schließt die Vereinigung die Fortdauer bestehender Hütungsrechte nicht aus. Die Weideberechtigten müssen sich aber die Benutzung der vereinigten Grundstücke zur Holzzucht gefallen lassen, und sich ohne Entschädigung denjenigen Beschränkungen unterwerfen, welchen die Ausübung der Waldweide nach allgemeinen Gesetzen[1]) unterliegt.

Weideberechtigte, welche nicht gleichzeitig Mitglieder der Genossenschaft sind, müssen jedoch wegen Beschränkung in der Ausübung der Weide auf den zur Genossenschaft gezogenen Grundstücken entschädigt werden.

---

1) In erster Linie kommen dabei die Bestimmungen des Edikts vom 14. Septbr. 1811 zur Beförderung der Landes-

§ 9.

Auf den Umfang der Berechtigungen in fremden Forsten, welche den Eigenthümern der eingeworfenen Grundstücke vor deren Vereinigung etwa zugestanden haben, bleibt der Holz- und Streu-Ertrag, welcher den Waldgenossen zufällt, ohne Einfluß.

§ 10.

Die vereinigten Grundstücke müssen zu einer für sie nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen geeigneten Holzkultur benutzt werden.

---

kultur (GS. S. 300 ff.) zur Anwendung, dessen §§ 27—29 lauten

§ 27.

B. In Absicht der Waldweide ist Unser Wille dass dabei die allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll.

§ 28.

Dem gemäss wird die mit diesem Grundprincip im Widerspruch stehende Bestimmung, welche die Schonungsbefugniss der Waldeigenthümer auf einen gewissen Theil des Waldes einschränkt, hiermit aufgehoben und festgesetzt:

dass die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniss der Wiederkultur bestimmt werde.

§ 29.

Sollte durch unbeschränkte Anwendung des eben erwähnten Grundsatzes eine wirkliche unentbehrliche Weide zu sehr leiden, so soll eine billige Einschränkung desselben nach dem Urtheile der Schiedsrichter stattfinden.

Die Wirthschaftsart und der Betriebsplan werden, unbeschadet späterer Abänderungen, bei der Errichtung der Genossenschaft bestimmt. Es kann dabei eine Uebergangszeit festgestellt werden, während welcher ein Theil der vereinigten Grundstücke Behufs der Streugewinnung und der gemeinschaftlichen Hütung noch von der Forstkultur ausgeschlossen bleiben soll. Die Art der Streugewinnung und Hütung wird aber in diesem Falle durch die Genossenschaftsverwaltung geregelt und bestimmt.

§ 11.

Zu den Kosten der ersten Kultivirung, der Erhaltung und Verwaltung des Waldes, sowie zu sonstigen Lasten desselben, desgleichen zu den etwa erforderlichen Diensten und Naturalleistungen, haben die Waldgenossen nach Verhältniß der Zahl ihrer Aktien beizutragen.

§ 12.

Nach demselben Verhältnisse (§ 11.) werden die den Waldgenossen gebührenden Nutzungen des Waldes, und zwar entweder in Gelde oder in Natur getheilt.

§ 13.

Zur Vorbereitung der Naturaltheilung der Forstnutzungen ist bei der Bildung der Genossenschaft ein- für allemal zu bestimmen, in wie viel Haupttheile (Stammjähne) der jedesmalige Jahresschlag zerfallen soll. Jeder Waldgenosse ist bei der Theilung des Jahresschlages mit seinen sämmtlichen Holzaktien möglichst in Einen Stammjahn einzuweisen.

§ 14.

Zur Vertretung der Waldgenossenschaft in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere zur Führung der gesammten Verwaltung des Waldes und zur Verhandlung mit Behörden und dritten Personen, hat die Versammlung der Waldgenossen einen vom Kreislandrathe zu bestätigenden Vorsteher und einen Stellvertreter zu wählen.

Ueber die Art der vorzunehmenden Wahl, die Dauer des Amtes, die Besoldung des Vorstehers, den Nachweis seiner Legitimation u. s. w. wird das Erforderliche bei Errichtung der Genossenschaft in dem Rezesse (§ 19) festgesetzt.

Wenn der Landrath den erwählten Vorsteher oder den Stellvertreter nicht bestätigt, so ist binnen angemessener Frist eine andere Wahl zu veranlassen. Fällt auch diese auf keine Person, die der Landrath bestätigen kann, so steht die Ernennung der Regierung zu Arnsberg zu.

§ 15.

Der Beschluß der Versammlung der Waldgenossen muß eingeholt werden:

a) zu Abänderungen der anfänglich bestimmten Wirthschaftsart und des Betriebsplanes; ferner darüber:

b) ob und wie lange ein periodischer Fruchtbau nach dem Abtriebe des Holzes stattfinden soll;

c) ob der Holzertrag verkauft oder in Natur vertheilt werden soll;

d) ob die Forstarbeiten von den Waldgenossen zu verrichten oder für Geld zu beschaffen sind;

e) über die Art der Ausübung der Wald-Nebennutzungen;
f) über die Nothwendigkeit der Anstellung und über die Höhe der Besoldung von Genossenschaftsbeamten, insbesondere auch über die Anstellung und Besoldung eines besonderen Rendanten;
g) über Veränderungen der Substanz des Waldes und die Kontrahirung von Darlehnen;
h) über die Erwerbung einer Aktie durch die Genossenschaft.

Wenn der Vorsteher mit einem Beschlusse der Versammlung nicht einverstanden ist, so kann er die Ausführung desselben suspendiren. Er muß aber in diesem Falle alsbald die Entscheidung der Königlichen Regierung einholen, welche alsdann befolgt werden muß.

§ 16.

Alle Beschlüsse der Waldgenossen werden durch absolute Stimmenmehrheit der auf ortsübliche Vorladung aller betheiligten Erschienenen, nach der Zahl ihrer Aktien berechnet, gefaßt.

Aktienbesitzer, welche nicht am Sitze der Gemeinde wohnen, können sich durch andere, schriftlich bevollmächtigte Waldgenossen vertreten lassen.

§ 17.

In allen im § 15 nicht bezeichneten Angelegenheiten steht dem Vorsteher die selbstständige Verfügung zu. Er hat die Genossenschaft erforderlichenfalls zu berufen und in ihren Versammlungen den Vorsitz zu führen. Er hat das Lagerbuch der Genossenschaft, sowie das Kassen- und

Rechnungswesen in Ordnung zu halten. Ihm liegt es ob, die Verwaltung des Waldes zu führen, die Beiträge zu den Kosten der Waldwirthschaft und die Naturalleistungen auszuschreiben, die Vertheilung der Forstnutzungen zu leiten, die erforderlichen Beamten (§ 15 litt. f.) anzustellen und zu beaufsichtigen, überhaupt für Aufrechthaltung der Ordnung im Walde zu sorgen.

Zu diesem Zwecke ist er befugt, gegen die Waldgenossen und Beamten Ordnungsstrafen bis zur Höhe von Einem Thaler anzudrohen und festzusetzen, rückständige Naturalleistungen für Rechnung der Säumigen bewirken zu lassen, und wegen der dadurch erwachsenen Kosten, sowie wegen rückständiger Geldbeiträge Exekution zu veranlassen, welche im Verwaltungswege zu vollstrecken ist.

Zur Anstellung von Beamten hat er die Genehmigung des Kreislandrathes einzuholen.

§ 18.

Der Antrag auf die Bildung der Genossenschaft ist beim Kreislandrathe anzubringen, welcher davon der Generalkommission zu Münster Anzeige zu machen und die Verhandlungen darüber entweder selbst zu bewirken, oder den betreffenden Amtmann oder Bürgermeister damit zu beauftragen hat.

Dem Landrathe, dem Amtmanne und dem Bürgermeister stehen dabei alle Rechte und Pflichten eines Spezialkommissarius der Auseinandersetzungs-Behörden zu.

Die Zurücknahme einer nach § 1 durch Beschluß der Mehrheit begründeten Provokation ist nur mit Einwilligung aller Betheiligten zulässig.

§ 19.

Die Generalkommission zu Münster wird mit der oberen Leitung des Vereinigungsgeschäftes beauftragt. Sie ist ermächtigt, mit Genehmigung des Ober-Präsidenten dazu andere als die im § 18 bezeichneten Kommissarien zu ernennen. Sie entscheidet über die vorkommenden Streitigkeiten in erster Instanz und über Beschwerden gegen die vom Spezialkommissar festgesetzten Interimistika in zweiter Instanz.

Für das Verfahren, den Instanzenzug, rücksichtlich der Wahrnehmung der öffentlichen Interessen und Rechte dritter Personen, der Errichtung und Bestätigung des Rezesses, sowie der Sorge für die Berichtigung der bisherigen Hypothekenfolien über die zur Genossenschaft gezogenen Grundstücke, sowie des für die Genossenschaft anzulegenden Hypothekenfoliums, gelten die für Gemeinheitstheilungen und Ablösungen bestehenden Vorschriften.

Der Rezeß soll als Genossenschaftsstatut alle Bestimmungen enthalten, welche die besonderen Verhältnisse neben den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich machen.

Die Holzaktien werden von der Generalkommission ausgefertigt.

§ 20.

Wegen der Kosten des Verfahrens gelten die für Gemeinheitstheilungen vorgeschriebenen Bestimmungen.

Für die vom Kreislandrathe, vom Amtmanne und vom Bürgermeister besorgten Geschäfte werden aber keine Reisekosten, Diäten und Kopialien in Ansatz gebracht.

§ 21.

Nach erfolgter Rezeßbestätigung tritt die Waldgenossenschaft unter die Aufsicht des Kreislandrathes und der Regierung zu Arnsberg.

Der Vorsteher der Genossenschaft ist den Anordnungen dieser Behörden Folge zu leisten verpflichtet. Streitigkeiten unter den Waldgenossen, sowie zwischen diesen und ihren Beamten über innere Angelegenheiten, sind mit Ausschluß des Rechtsweges durch den Kreislandrath, vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung, zu entscheiden. Auch hat der Landrath diese Entscheidungen in Vollzug zu setzen.

Ueber die Verwaltung des gemeinschaftlichen Waldes wird der Regierung dasselbe Aufsichtsrecht beigelegt, welches ihr nach der Königl. Verordnung vom 24. Dezember 1816 über die Verwaltung der Gemeindewaldungen zusteht.

§ 22.

Die Auflösung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze errichteten Waldgenossenschaft und die Theilung ihres Waldeigenthums ist nur nach vorgängigem Beschlusse der Genossenschaft mit landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§ 23.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen sind von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu erlassen.

Register.

(Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahl.)

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin.

Jahrbuch der Preuß. Forst- u. Jagdgesetzgebung und Verwaltung

herausgegeben

von

Bernhard Danckelmann,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie
zu Eberswalde.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender
für Preußen I—XVII. Jahrg. (1851—1867)

redigirt

von

O. Mundt,

Sekretär der Forstakademie zu Eberswalde.

I.	Band	(1869)	Preis	M. 4.	VI.	Band	(1874)	Preis	M. 2.20
II.	"	(1870)	"	" 3.60.	VII.	"	(1875)	"	" 3.60.
III.	"	(1871)	"	" 3.	VIII.	"	(1876)	"	" 6.40.
IV.	"	(1872)	"	" 2.80.	IX.	"	(1878)	"	" 8.
V.	"	(1873)	"	" 2.80.	X.	"	im Erscheinen.		

Das Jahrbuch enthält **sämmtliche** Gesetze, Verwaltungserlasse, Instructionen 2c., welche sich auf das Preuß. Forstwesen beziehen.

Dasselbe enthält in jedem Hefte eine fortlaufende Uebersicht der Personal-Veränderungen, welche in dem Verwaltungs-Personale der Preußischen Staatsforsten vor sich gehen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Die preußischen Forst- und Jagdgesetze

Bd.: 2

1878